

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 2, Jahrgang 1987

Ausgegeben: Hannover, 15. Februar 1987

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Nr. 17 **Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Abänderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 5. März 1986.**

Vom 22. Oktober 1986. (ABl. VELKD Bd. VI, S. 38)

Die Generalsynode faßt gemäß Artikel 18 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung der Vereinigten Kirche folgenden Beschluß zur Abänderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 5. März 1986 (ABl. Bd. VI, S. 30).

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»1. Es wird folgender neuer § 62b eingefügt:

§ 62b

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf Erziehungsurlaub nach Maßgabe der für die Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen.

(2) Die Anwendung des Absatzes 1 kann durch kirchengesetzliche Regelung der Gliedkirchen ausgeschlossen werden; es können auch abweichende Regelungen getroffen werden.«

2. Diese Abänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in Kraft.

Bad Harzburg, den 22. Oktober 1986

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 18 **Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 3. Januar 1983.**

Vom 18. Oktober 1986. (ABl. VELKD Bd. VI, S. 38)

Aufgrund des § 21 des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen erläßt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(zu § 1 Abs. 1 KGLEhrb)

(1) Die Zuständigkeit für seelsorgerliche Bemühungen liegt für zur Vereinigten Kirche beurlaubte Pfarrer und Kirchenbeamte unbeschadet des § 78 Abs. 4 Pfarrergesetz und des § 22 Abs. 5 Kirchenbeamtengesetz bei der Vereinigten Kirche.

(2) Haben seelsorgerliche Bemühungen der Vereinigten Kirche die Anstöße nicht behoben, so teilt die Vereinigte Kirche der beurlaubenden Kirche die Anstöße mit und benennt die nachweisbaren Tatsachen nach § 1 Abs. 1 des Lehrbeanstandungsgesetzes. Die Vereinigte Kirche kann in Absprache mit der beurlaubenden Kirche die Rücknahme der Beurlaubung verlangen.

§ 2

(zu § 2 KGLEhrb)

Für Pfarrer und Kirchenbeamte, die zur Vereinigten Kirche beurlaubt sind, verbleiben die Zuständigkeiten über die Durchführung des Lehrgesprächs nach dem Lehrbeanstandungsgesetz bei der beurlaubenden Kirche.

§ 3

(zu § 4 KGLEhrb)

(1) Die Kirchenleitung sendet dem Obmann den Beschluß darüber, daß mit dem Betroffenen ein Lehrgespräch geführt werden soll, mit allen Unterlagen zu. Der Obmann sorgt dafür, daß die beiden anderen mit dem Lehrgespräch Beauftragten die Unterlagen rechtzeitig erhalten.

(2) Der Obmann sorgt für die Ladung des Betroffenen; dabei ist eine Frist von sechs Wochen einzuhalten. In der Ladung ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß er eine Person seines Vertrauens benennen kann und daß das Feststellungsverfahren nach §§ 6 ff. des Lehrbeanstandungsgesetzes auch dann durchgeführt wird, wenn er an dem Lehrgespräch nicht teilnimmt. Hat der Betroffene vor der Ladung eine Person seines Vertrauens benannt, so ist sie mit dem Betroffenen zu laden; benennt er später eine Person seines Vertrauens, so ist sie unverzüglich zu laden. Ladungen sind zuzustellen.

(3) Der Obmann kann zur Fertigung der Niederschrift einen Schriftführer hinzuziehen; dieser ist vor Beginn des Lehrgesprächs auf Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

(zu § 8 KGLEhrb)

Das Spruchkollegium stellt das Ausscheiden eines seiner Mitglieder in dessen Abwesenheit fest. Das Mitglied ist vorher zu hören.

§ 5

(zu § 11 KGLEhrb)

Mit der Zustellung des Beschlusses der Kirchenleitung nach § 5 des Lehrbeanstandungsgesetzes ist der Betroffene auf das Recht nach § 11 des Lehrbeanstandungsgesetzes hinzuweisen.

§ 6

(zu §§ 13 und 14 KGLEhrb)

Der Vorsitzende des Spruchkollegiums leitet die Unterlagen nach § 9 des Lehrbeanstandungsgesetzes allen Mitgliedern und Stellvertretern des Spruchkollegiums zu. Die Mitglieder können Anregungen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung geben.

§ 7

(zu §§ 14 und 15 KGLEhrb)

(1) Der Vorsitzende des Spruchkollegiums beraumt nach Absprache mit den Mitgliedern und dem Betroffenen den Termin zur mündlichen Verhandlung an. Der Termin ist so anzuberaumen, daß dem Betroffenen für die Wahrnehmung seiner Rechte nach § 14 des Lehrbeanstandungsgesetzes eine Frist von sechs Wochen verbleibt.

(2) Bei der Ladung ist der Betroffene auf das Recht zur Akteneinsicht, die Hinzuziehung der Beistände (§ 14 Lehrbeanstandungsgesetz) und auf die Folgen des Nichterscheinens (§ 15 Abs. 1 Lehrbeanstandungsgesetz) hinzuweisen. Teilt der Betroffene dem Spruchkollegium mit, welche Beistände er hinzuzieht, sind auch sie zu laden. Die Ladungen sind zuzustellen.

(3) Akteneinsicht wird dem Betroffenen und den Beiständen nur in der Geschäftsstelle des Spruchkollegiums gewährt.

§ 8

(zu § 15 KGLEhrb)

(1) Der Vorsitzende des Spruchkollegiums eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.

(2) Für Beschlüsse in der mündlichen Verhandlung ist Einmütigkeit anzustreben. Wird eine Abstimmung erforderlich, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. § 16 Abs. 1 Satz 2 Lehrbeanstandungsgesetz bleibt unberührt.

(3) Dem Betroffenen und den Beiständen ist vor Schluß der mündlichen Verhandlung ein abschließendes Wort zu gewähren.

(4) Der Vorsitzende des Spruchkollegiums zieht zur mündlichen Verhandlung einen Schriftführer hinzu; dieser ist vor Beginn der mündlichen Verhandlung auf Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Schriftführer hat das Wortprotokoll über die mündliche Verhandlung zu fertigen. Das Protokoll ist von ihm und vom Vorsitzenden des Spruchkollegiums zu unterzeichnen.

§ 9

(zu § 16 KGLEhrb)

Der Spruch mit seinen Gründen ist von allen Mitgliedern des Spruchkollegiums zu unterzeichnen. Dasselbe gilt für den Beschluß über die Einstellung des Verfahrens.

§ 10

Soweit nach dem Lehrbeanstandungsgesetz und dieser Verordnung eine Zustellung erforderlich ist, hat sie gegen Empfangsnachweis zu geschehen.

§ 11

Soweit das Verfahren nicht durch das Lehrbeanstandungsgesetz und diese Verordnung geregelt ist, bestimmt das Spruchkollegium den Ablauf des Verfahrens selbst.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. November 1986 in Kraft.

Die Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 7. Dezember 1956 (ABl. Bd. I, 72) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1984 aufgehoben.

Bad Harzburg, den 18. Oktober 1986

Der Leitende Bischof

D. Stoll

Nr. 19 Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 24. November 1986. (ABl. VELKD Bd. VI, S. 46)

Die Kirchenleitung hat in der Sitzung am 14. November 1986 folgende neue Anlage zu § 3 Abs. 2 der Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten beschlossen:

Anlage
(zu § 3 Abs. 2)

Vorbemerkungen:

Amts- und Stellenzulagen, die in den für die Beamten des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Besoldungsordnungen vorgesehen sind, werden für entsprechende kirchliche Ämter nach Bestimmung der Kirchenleitung gewährt; Stellenzulagen entsprechend den Vorschriften über die Zahlung von Stellenzulagen für die Dauer der Verwendung bei obersten Landesbehörden werden mit der Maßgabe gewährt, daß sie einen von der Kirchenleitung zu bestimmenden Vomhundertsatz der für die Beamten des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Bemessungsgrundlage betragen.

Die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Vereinigten Kirche stehenden Stelleninhaber im Prediger- und Studienseminar Pullach können eine nichtruhegehaltfähige steuerpflichtige Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der in Absatz 1 genannten Stellenzulage erhalten.

A. Aufsteigende Gehälter

A 9	Kircheninspektor
A 10	Kirchenoberinspektor
A 11	Kirchenamtman
A 12	Kirchenamtsrat
A 13	Kirchenverwaltungsrat Pfarrer Kirchenrat

	Studienleiter des Prediger- und Studienseminars – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 –
A 14	Pfarrer – ab der 8. Dienstaltersstufe Studienleiter des Prediger- und Studienseminars – ab der 8. Dienstaltersstufe – Oberkirchenrat – spätestens ab der 8. Dienstaltersstufe, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 oder A 16 –
A 15	Rektor des Prediger- und Studienseminars – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 – Oberkirchenrat – soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 oder A 16 –
A 16	Rektor des Prediger- und Studienseminars – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 – Oberkirchenrat – soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 oder A 15 –

B. Feste Gehälter

B2/B3	Oberkirchenrat – als Ständiger Vertreter des Präsidenten –*
B 5	Präsident

*) B 3 i. d. R. nach 10jähriger Tätigkeit als Ständiger Vertreter.

F r i t z s c h e
Oberkirchenrat

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 20 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes.

Vom 16. Oktober 1986. (GVBl. S. 151)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69) wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer § 12a eingefügt mit folgendem Wortlaut:

»§ 12a

Verfahren im Falle einer finanziellen Notlage

Werden im Falle einer finanziellen Notlage der Landeskirche besoldungsrechtliche Maßnahmen beschlossen, tritt die Arbeitsrechtliche Kommission unverzüglich zusammen, um über die Auswirkungen für die Vergütungen der Angestellten und Arbeiter zu beraten und zu beschließen. Für das weitere Verfahren gilt § 12 Abs. 4 dieses Gesetzes.«

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e, den 25. November 1986

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Nr. 21 Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes Visitationsordnung.

Vom 14. Oktober 1986. (GVBl. S. 152)

Die Landessynode hat die nachstehende Änderung der Visitationsordnung als kirchliches Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz Visitationsordnung vom 27. Oktober 1967 (GVBl. S. 81) wird wie folgt geändert:

1. § 19 erhält folgende Fassung:

»§ 19

(1) Die Bezirksvisitation gilt dem Kirchenbezirk als einer eigenständigen Lebens- und Dienstgemeinschaft.

(2) Bei der Visitation des Kirchenbezirks will die Landeskirche dem Kirchenbezirk und allen, die darin einen Dienst und eine Verantwortung haben, bei der Erfüllung ihres Auftrages sowie bei der Beurteilung und Weiterentwicklung ihrer Arbeit helfen. Zugleich informiert sich die Kirchenleitung über besondere Aufgaben und Einrichtungen im Kirchenbezirk durch den Besuch von einzelnen Gemeinden und diakonischen Einrichtungen.

(3) Die Bezirksvisitation soll sich bemühen, ökumenische Beziehungen anzuregen und zu pflegen, sowie die Öffentlichkeitsverantwortung der Kirche durch entsprechende Veranstaltungen und Gespräche wahrzunehmen.«

2. § 20 erhält folgende Fassung:

»§ 20

(1) Die Kirchenbezirke werden in der Regel alle sechs Jahre visitiert.

(2) Visitor ist der Landesbischof; er kann im Einzelfalle ein theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates oder einen Prälaten mit seiner Vertretung beauftragen.

(3) Der Visitor beruft für jede Visitation eine Visitationskommission. Dieser gehören jeweils an:

1. drei Mitglieder der Landessynode, darunter in der Regel der Präsident der Landessynode,
2. ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates, in der Regel der jeweilige Gebietsreferent.

(4) Der jeweilige Prälat nimmt mit beratender Stimme an der Visitation teil.

(5) Bei Bedarf beruft der Visitor zur Teilnahme an der Visitation mit beratender Stimme weitere Personen mit besonderen Fachkenntnissen, insbesondere Mitglieder der Landessynode oder Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrates.

(6) Die Mitglieder des Landeskirchenrates können mit beratender Stimme an der Visitation teilnehmen.«

3. § 21 erhält folgende Fassung:

»§ 21

(1) Mindestens ein Jahr vor Beginn der Visitation vereinbart der Visitor mit dem Bezirkskirchenrat den Zeitplan und die einzelnen Veranstaltungen. Schon bei der Vorbereitung der Visitation ist jeweils zu bedenken und abzusprechen, ob der Schwerpunkt der Visitation mehr im Blick auf innerkirchliche Probleme und Fragen gesetzt wird oder ob die Außenbeziehungen kirchlicher Arbeit verstärkt einbezogen werden sollen.

(2) Mindestens neun Monate vor Beginn der Visitation benachrichtigt das Dekanat die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter im Kirchenbezirk, sowie die Leiter der in die Visitation mit einbezogenen Werke, Einrichtungen, Verbände und Personalgemeinden im Kirchenbezirk von der Visitation und ihren einzelnen Veranstaltungen. Die Gemeindepfarrer verständigen die in der Gemeinde tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter.«

4. Die Absätze 1 und 2 des § 22 erhalten folgende Fassung:

»(1) Zur Vorbereitung der Visitation und Unterrichtung der Visitationskommission legt das Dekanat dem Visitor spätestens sechs Wochen vor der Visi-

tation namens des Bezirkskirchenrates einen Bericht vor. Dieser soll die besonderen Probleme in den Aufgabenbereichen des Kirchenbezirks sowie die Erwartungen und Fragen des Bezirkskirchenrates im Blick auf die anstehende Visitation zusammenfassen. Dieser Bericht ist den Mitgliedern der Visitationskommission mindestens vier Wochen vor der Visitation vom Visitor zuzustellen.

(2) Die Berichte der Dienste und Werke auf der Bezirksebene sowie einzelner Mitarbeiter können vom Bezirkskirchenrat beigelegt oder vom Visitor angefordert werden. Sie sind ebenfalls mindestens vier Wochen vor der Visitation den Mitgliedern der Visitationskommission zuzustellen. Der Bezirkskirchenrat kann eine Stellungnahme dazu abgeben.«

5. § 23 erhält folgende Fassung:

»§ 23

Zur Visitation des Kirchenbezirks gehören in der Regel:

1. Gottesdienste in den Gemeinden des Kirchenbezirks, auch als zentrale Gottesdienste für benachbarte Gemeinden oder für den Kirchenbezirk. Sie werden nach Möglichkeit von Mitgliedern der Visitationskommission sowie von weiteren ordinierten Mitarbeitern des Evangelischen Oberkirchenrates und Mitgliedern der Landessynode gehalten. Mit den Gottesdiensten soll eine Gemeindeversammlung oder ein Predignachgespräch verbunden werden. Dabei sollen bestimmte Anliegen der Landeskirche und der Gemeinde zur Sprache kommen.
2. Die persönliche Aussprache mit dem Dekan sowie mit dem Dekanstellvertreter und dem Schuldekan.
3. Die Besprechung mit dem Bezirkskirchenrat. An dieser Besprechung sollen auch die im Kirchenbezirk wohnenden Mitglieder der Landessynode teilnehmen.

Gegenstand der Besprechung sind insbesondere die Darstellung des Bezirkskirchenrates, die Darstellung der Dienste und Werke auf Bezirksebene und die darin aufgezeigten Probleme und Erwartungen.

Eine Aussprache über den Dienst des Dekans und des Schuldekans ist Teil dieser Besprechung. Sie findet in Abwesenheit der Betroffenen statt. Über Beschwerden und Beanstandungen sind der Dekan oder Schuldekan noch vor Beendigung der Visitation zu unterrichten. Gleichzeitig ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Darüber hinaus wird nach Möglichkeit auch sonst den Pfarrern, den anderen Mitarbeitern und den Mitgliedern des Bezirkskirchenrates Gelegenheit zur Führung oder Vereinbarung von Einzelgesprächen mit Mitgliedern der Kommission gegeben.

4. Die Besprechung mit Vertretern der haupt- und nebenamtlichen Dienste des Kirchenbezirks (Dekanatsbeirat und Konvent der Bezirksdienste, Grundordnung § 99 und § 100). Dabei sollen schwerpunktartig einzelne Aufgabenbereiche des Kirchenbezirks in ihren Möglichkeiten, Schwierigkeiten und Erwartungen zur Aussprache gestellt werden.
5. Eine Veranstaltung aus dem Arbeitsbereich des Schuldekans. Dabei sollen die kirchlichen und staatlichen Religionslehrer und die Verantwortlichen der Schulaufsicht und die Schulleitungen angemessene Begegnungsmöglichkeiten mit der Visitationskommission erhalten.

6. Die Prüfung der Dekanatsverwaltung im Rahmen der Geschäftsordnung für Dekanate. Die Prüfung der Vermögens- und Finanzverwaltung sowie die Inspektion der kirchlichen Gebäude kann vor der Visitation durch die zuständigen Stellen geschehen. Das Ergebnis wird zur Visitation vorgelegt.«
6. § 24 erhält folgende Fassung:

»§ 24

Je nach Erfordernis und entsprechend der zeitlichen Möglichkeiten treten als weitere Veranstaltungen hinzu:

1. Ein Pfarrkonvent. Dieser soll den Mitgliedern der Visitationskommission die Möglichkeit geben, Zielsetzungen und Entscheidungen der Landeskirche zu erläutern und umgekehrt den beteiligten Pfarrern ermöglichen, ihre besonderen Fragen, Schwierigkeiten und Anliegen zu äußern.
 2. Treffen der Vertreter der Ältestenkreise des Kirchenbezirks, eine Tagung der Bezirkssynode, eine Zusammenkunft der nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter oder eine sonstige öffentliche Veranstaltung. Dafür sollten jeweils eine besondere Schwerpunktthematik oder ein zentrales praktisches Anliegen zum Gegenstand der Behandlung gewählt werden. Es soll auch über Vorgänge und Planungen in der Landeskirche sowie in der EKD und Ökumene gesprochen und Gemeindegliedern Gelegenheit zu Fragen und Anregungen gegeben werden.
 3. Besuch einzelner Gemeinden sowie kirchlicher, insbesondere diakonischer Einrichtungen, Werke und Verbände, Personalgemeinden und sonstiger rechtlich selbständiger Dienststellen, die für den Kirchenbezirk und die Menschen von besonderer Bedeutung sind.
 4. Einladung von Berufsgruppen, die im Kirchenbezirk von besonderer Bedeutung oder durch eine entsprechende Entwicklung besonders betroffen sind.
 5. Begegnung mit Vertretern der Öffentlichkeit.
 6. Begegnung mit Vertretern anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften.«
7. § 25 erhält folgende Fassung:

»§ 25

Nach Abschluß der Visitation, möglichst innerhalb

von drei Monaten, erläßt der Visitor im Einvernehmen mit der Visitationskommission einen Visitationsbescheid für den Kirchenbezirk sowie je einen persönlichen Visitationsbescheid für den Dekan und den Schuldekan.«

8. § 26 erhält folgende Fassung:

»§ 26

Der Visitationsbescheid für den Kirchenbezirk ist von dem Dekan alsbald in einer Sitzung des Bezirkskirchenrates bekanntzugeben und zu erörtern. In der nächsten Pfarrkonferenz und auf der nächsten Tagung der Bezirkssynode ist der Visitationsbescheid vom Dekan vorzulegen und Gelegenheit zur Aussprache zu geben. Soweit sich der Bescheid mit einzelnen Ämtern und Personen, Organen, Einrichtungen und Werken eingehender befaßt, ist diesen vom Dekan ein Auszug aus dem Bescheid zu übermitteln.«

9. § 27 erhält folgende Fassung:

»§ 27

Der Evangelische Oberkirchenrat prüft, ob aus der Visitation Folgerungen für andere Kirchenbezirke oder für einzelne Einrichtungen oder Arbeitsgebiete zu ziehen sind und ob durch die Visitation zutage getretene Probleme der Landessynode vorgelegt werden sollen. Er tritt gegebenenfalls nach angemessener Zeit mit dem Kirchenbezirk in eine Fühlungnahme darüber ein, welche Erfahrungen dort bei der Auswertung der Visitationsergebnisse gemacht worden sind.«

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, die Visitationsordnung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. November 1986

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 22 Ordnung für das Kolloquium der Pfarrverwalter.
Vom 1. Dezember 1986. (KABl. S. 322)

§ 1

Grundbestimmung

(1) Pfarrverwalter, die in das Dienstverhältnis eines Pfarrers übernommen werden sollen, werden auf Antrag vom Landeskirchenamt zu einem Kolloquium für den Aufstieg in das Dienstverhältnis eines Pfarrers zugelassen, wenn sie die in § 14 Abs. 2 Pfarrverwaltergesetz genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) In dem Kolloquium soll der Kandidat nachweisen, daß er in seiner bisherigen Dienstzeit seine Kenntnisse erweitert und vertieft hat. Er muß kirchliches Handeln nach Schrift und Bekenntnis theologisch verantworten und seine Praxis als Pfarrer reflektieren können.

§ 2

Organisation

(1) Für das Kolloquium wird vom Landeskirchenrat eine Kommission gebildet, deren Vorsitzender ein Oberkirchenrat ist. Der Leiter des Prüfungsamtes gehört der Kommiss-

sion kraft Amtes an. Als Kommissionsmitglieder können Pfarrer im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern berufen werden. Auch Mitglieder des Landessynodalausschusses können berufen werden, sofern der Landessynodalausschuß eines seiner Mitglieder für die Kommission benennt.

(2) Vorbereitung und Organisation des Kolloquiums ist Aufgabe des Theologischen Prüfungsamtes im Landeskirchenamt (Prüfungsamt).

(3) Das Kolloquium findet in der Regel einmal im Jahr statt. Der Termin für das Kolloquium wird im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bekanntgemacht. Gleichzeitig wird eine Meldefrist, die mindestens einen Monat betragen soll, bekanntgegeben. Die Meldung ist auf dem Dienstweg an das Prüfungsamt zu leiten.

(4) Das Prüfungsamt stellt fest, ob die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind, und spricht innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Meldefrist die Zulassung aus.

(5) Ein Rücktritt ist nur bis zum Beginn des mündlichen Teils des Kolloquiums möglich. Er muß schriftlich und mit Angabe des Grundes erklärt werden. Erkrankt ein Kandidat während des Kolloquiums, so gilt das Kolloquium als nicht abgelegt.

§ 3

Inhalte und Ablauf des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium besteht aus einem Praxisbericht und einer mündlichen Prüfung.

(2) In der mündlichen Prüfung werden folgende Fächer geprüft:

- a) biblische Theologie,
- b) systematische Theologie,
- c) praktische Theologie.

(3) Jedes Fach wird 20 Minuten von einer Fachkommission geprüft, die aus einem Fachprüfer und zwei Beisitzern besteht.

(4) Die Prüfung in den Fächern biblische und systematische Theologie erfolgt im Rahmen von Themenbereichen und dazu angegebener Literatur, die ein halbes Jahr vor Beginn des Kolloquiums vereinbart werden.

(5) Die Prüfung in praktischer Theologie erfolgt in Anknüpfung an einen Praxisbericht, der bis zu einem vom Prüfungsamt festgelegten Termin anzufertigen ist. Im Praxisbericht soll der Kandidat seine Tätigkeit als Pfarrverwalter beschreiben und dabei insbesondere die Bereiche Homiletik und Liturgik, Gemeindeaufbau und Gemeindeleitung, Seelsorge, Kasualien und Religionsunterricht behandeln. Der Praxisbericht soll die Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Praxis erkennen lassen.

§ 4

Feststellung und Bestätigung des Ergebnisses

(1) Die Kommission stellt fest, ob der Kandidat das Kolloquium bestanden oder nicht bestanden hat.

(2) Hat der Kandidat in einem Fach nicht bestanden, so kann er sich einer Nachprüfung unterziehen; hat er in mindestens zwei Fächern nicht bestanden, so muß er das ganze Kolloquium wiederholen. Eine Nachprüfung oder Wiederholung kann nur einmal erfolgen. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Landeskirchenrat eine zweite Wiederholung genehmigen.

(3) Der Landeskirchenrat bestätigt das Ergebnis des Kolloquiums.

§ 5

Anrufung der Schlichtungsstelle

(1) Kandidaten können die Entscheidung des Landeskirchenrats über das Nichtbestehen des Kolloquiums innerhalb eines Monats ab ihrer Bekanntgabe von der Schlichtungsstelle nach dem Pfarrergesetz überprüfen lassen.

(2) Für die Entscheidung der Schlichtungsstelle gilt § 20 der Prüfungsordnung für die theologische Anstellungsprüfung entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Kolloquiumsordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

M ü n c h e n , den 1. Dezember 1986

Der Landesbischof

I. V.: G l a s e r

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

(Berlin West)

Nr. 23 Kirchengesetz über die Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Fortbildungsgesetz).

Vom 15. November 1986. (KABl. S. 121)

Die Regionale Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die freiwillige Fortbildung aller beruflichen Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) mit ihren Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und sonstigen Körperschaften, sofern sich diese Mitarbeiter nicht in der Ausbildung befinden.

§ 2

Zielsetzung

(1) Die Fortbildung dient der Vertiefung und Erweiterung der fachlichen Qualifikationen der Mitarbeiter sowie der Vertiefung und Erweiterung der allgemeinen Qualifikationen, die für alle kirchlichen Mitarbeiter im Blick auf die Anforderungen im kirchlichen Raum von Bedeutung sind.

(2) Sie soll

- Mitarbeitern helfen, ihre in Ausbildung und Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern und zu vertiefen;
- neue Möglichkeiten und Erkenntnisse für die berufliche Praxis vermitteln;

- zu einem den Grundlagen des christlichen Glaubens entsprechenden und fachlich qualifizierten sowie praxisgerechten Handeln anleiten;
sowie
- die gemeinsame Verantwortung für den kirchlichen Auftrag zum Zeugnis und Dienst in der Welt stärken und Möglichkeiten der Zusammenarbeit erschließen.

§ 3

Fortbildungsangebote

(1) Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) bietet durch Einrichtungen, die von der Kirchenleitung damit beauftragt sind, Fortbildungsmaßnahmen an.

(2) Die Fortbildungsangebote der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) werden in einem provinzialkirchlichen Fortbildungsprogramm veröffentlicht. In das Fortbildungsprogramm können auch Fortbildungsangebote anderer Träger aufgenommen werden.

(3) Veranstaltungen, die nicht im Fortbildungsprogramm der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) angezeigt sind, können auf Antrag vom Konsistorium als förderungswürdig anerkannt werden.

§ 4

Fortbildungsbeirat

(1) Dem Fortbildungsbeirat gehören vier Vertreter provinzialkirchlicher Einrichtungen, die mit Fortbildung beauftragt sind, vier Vertreter der Mitarbeiter und vier Vertreter von kirchlichen Anstellungsträgern an.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden von der Kirchenleitung für die Dauer von vier Jahren berufen, die Vertreter der Fortbildungseinrichtungen auf Vorschlag der Konferenz der Aus- und Fortbildungsstätten, die Vertreter der Mitarbeiter auf Vorschlag der Hauptmitarbeitervertretung.

§ 5

Aufgaben des Fortbildungsbeirates

(1) Der Fortbildungsbeirat ist für die Erarbeitung des Fortbildungsprogramms zuständig. Er entwickelt die Ziele der Fortbildung und legt den Rahmen fest, innerhalb dessen sich die Veranstaltungen halten müssen.

(2) Er stellt die von den provinzialkirchlichen Einrichtungen angebotenen Fortbildungsveranstaltungen im Fortbildungsprogramm zusammen und gibt Empfehlungen, für welche Berufsgruppen welche Angebote geeignet sind.

(3) Er beschließt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die zusätzliche Aufnahme von Fortbildungsveranstaltungen in das provinzialkirchliche Fortbildungsprogramm und gibt an, für welche Berufsgruppen sie geeignet sind (§ 3 Abs. 2).

(4) Er erarbeitet Grundsätze für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Fortbildungsprogramms (§ 3 Abs. 3).

§ 6

Fortbildungsurlaub

(1) Mitarbeiter im Sinne des § 1 haben innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren Anspruch auf Fortbildungsurlaub von zehn Tagen.

(2) Eine Freistellung setzt voraus, daß die Fortbildungsmaßnahme der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dient,

dienstliche Belange nicht entgegenstehen und erforderliche Vertretungen geregelt sind.

(3) Die Mitarbeiter können die Freistellung nach ihrer Wahl zusammenhängend oder auf verschiedene Fortbildungsmaßnahmen verteilt beantragen.

(4) Wenn es den dienstlichen Erfordernissen entspricht, kann ein längerer Fortbildungsurlaub gewährt werden.

(5) Der Anspruch auf Fortbildungsurlaub wird erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erworben.

(6) Fortbildungsurlaub, der innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 nicht genommen worden ist, verfällt.

(7) Fortbildungsurlaub, der innerhalb der Zweijahresfrist bereits von einer anderen kirchlichen Dienststelle gewährt worden ist, wird angerechnet.

(8) Dienstlich angeordnete Fortbildung wird nicht angerechnet.

(9) Soweit für einzelne Berufsgruppen eine besondere Regelung mit weitergehenden Ansprüchen besteht, gelten diese statt der Bestimmungen der Absätze 1 bis 8.

§ 7

Urlaubsregelung

(1) Der Antrag auf Fortbildungsurlaub muß spätestens acht Wochen vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme bei der Dienststellenleitung eingehen. Er ist durch die Dienststellenleitung dem Konsistorium vorzulegen, sofern eine Fortbildungsmaßnahme außerhalb des Fortbildungsprogramms der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) begehrt wird.

(2) Wird ein Antrag abgelehnt, so sind dem Mitarbeiter die Gründe mitzuteilen. Die Dienststellenleitung soll sich zusammen mit dem Mitarbeiter bemühen, ihm zu einem späteren Zeitpunkt eine von ihm gewünschte Fortbildung zu ermöglichen.

§ 8

Kostenbeteiligung

(1) Bei den Fortbildungsveranstaltungen, die im Rahmen des provinzialkirchlichen Fortbildungsprogramms durch Einrichtungen durchgeführt werden, die von der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) damit beauftragt sind, werden die Kosten aus den diesen Einrichtungen zur Verfügung stehenden Mitteln getragen. Wird Verpflegung gestellt, so tragen die Teilnehmer einen Eigenbetrag in Höhe der häuslichen Ersparnis.

(2) Bei anerkannten Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Absatzes 1 können die jeweiligen Anstellungsträger im Rahmen ihrer dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zu den entstehenden Kosten bis zur Höhe von zwei Dritteln der Kosten gewähren. Das Konsistorium kann Höchstbeträge festsetzen.

(3) Einzelheiten regelt das Konsistorium.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1987 in Kraft.

Berlin-Tiergarten, den 15. November 1986

Der Präses

Dr. Reihlen

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 24 Bekanntmachung der Neufassung der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (KGO).

Vom 1. Oktober 1986. (LKABl. S. 78)

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung vom 8. März 1986 (Amtsbl. 1986 S. 24) wird nachstehend der Wortlaut der Kirchengemeindeordnung in der seit 1. April 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. 1984 S. 28),
2. das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung vom 8. März 1986 (Amtsbl. 1986 S. 24).

Nach § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung vom 8. März 1986 findet § 3 Abs. 6 b der Kirchengemeindeordnung auf Fälle, in denen bereits ein Wechsel des Wohnsitzes stattgefunden hat, erst bei einem weiteren Wohnsitzwechsel Anwendung.

Wolfenbüttel, den 1. Oktober 1986

Landeskirchenamt

Kaulitz

Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (KGO) in der Neufassung vom 1. Oktober 1986

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsverzeichnis

<p>I. Teil:</p> <p>Grundlegende Bestimmungen 1-8</p> <p>Kirchengemeinde 1</p> <p>Verantwortlichkeit 2</p> <p>Örtliche Kirchengemeinde 3</p> <p>Kirchengemeinde als Personal- oder Anstaltsgemeinde 4</p> <p>Zusammenarbeit 5</p> <p>Rechtliche Stellung 6</p> <p>Errichtung, Änderung, Aufhebung 7</p> <p>Offene Gemeindeformen 8</p> <p>II. Teil:</p> <p>Mitglieder der Kirchengemeinde 9-11</p> <p>Kirchenmitgliedschaft 9</p> <p>Rechte und Pflichten der Kirchenmitglieder 10</p> <p>Wahlrecht bei Amtshandlungen 11</p> <p>III. Teil:</p> <p>Dienste in der Kirchengemeinde 12-25</p> <p>1. Abschnitt: Allgemeine Grundlagen 12-13</p> <p>2. Abschnitt: Pfarramtlicher Dienst 14-18</p> <p>3. Abschnitt: Sonstiger kirchlicher Dienst 19-25</p>	<p>IV. Teil:</p> <p>Kirchenvorstand 26-64</p> <p>1. Abschnitt: 26-30</p> <p>Allgemeines 26</p> <p>Grundsatz 26</p> <p>Mitglieder 27</p> <p>Patronat 28</p> <p>Amtszeit 29</p> <p>Amt der Kirchenverordneten 30</p> <p>2. Abschnitt: 31-37</p> <p>Bildung des Kirchenvorstandes 31</p> <p>Neubildung des Kirchenvorstandes 31</p> <p>Zahl der Kirchenverordneten 32</p> <p>Aktives Wahlrecht 33</p> <p>Wählbarkeit 34</p> <p>Berufungsfähigkeit 35</p> <p>Ausscheiden und Entlassung von Kirchenverordneten 36</p> <p>Ergänzende Bestimmungen 37</p> <p>3. Abschnitt: 38-54</p> <p>Wirksamkeit des Kirchenvorstandes 38</p> <p>Vorsitz 38</p> <p>Sitzungen 39</p> <p>Geschäftsführung 40</p> <p>Beschlußfähigkeit, Vertretung bei Verhinderung 41</p> <p>Beratung und Beschlußfassung 42</p> <p>Wahlen 43</p> <p>Niederschrift 44</p> <p>Beanstandung von Kirchenvorstandsbeschlüssen 45</p> <p>Einspruchsrecht des Pfarramtes 46</p> <p>Geschäftsordnung 47</p> <p>Vertretung der Kirchengemeinde 48</p> <p>Aufgaben des Kirchenvorstandes 49</p> <p>Weitere Aufgaben des Kirchenvorstandes 50</p> <p>Verteilung von Einzelaufgaben und Bildung von Ausschüssen 51</p> <p>Zusammenarbeit von Mitarbeitern 52</p> <p>Dienst- und Fachaufsicht 53</p> <p>Verwaltungshilfe und Verantwortlichkeit 54</p> <p>4. Abschnitt: 55-64</p> <p>Finanzwesen 55</p> <p>Zweckbindung und Verwaltung des Vermögens 55</p> <p>Aufbringung der Mittel 56</p> <p>Haushaltsplan 57</p> <p>Frei verfügbare Mittel 58</p> <p>Beanstandung des Haushaltsplanes 59</p> <p>Weggefallen 60</p> <p>Kassenführung 61</p> <p>Rechnungslegung 62</p> <p>Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung 63</p> <p>Ergänzende Regelungen 64</p> <p>V. Teil: 65-72</p> <p>Aufsicht 65</p> <p>Allgemeine Aufsicht 65</p> <p>Visitationen 66</p> <p>Beratung und Unterrichtung 67</p>
--	---

Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes	68
Überprüfung von Beschlüssen und Maßnahmen	69
Anordnung und Ersatzvornahme	70
Verfahren bei Verweigerung gesetzlicher Leistungen	71
Auflösung des Kirchenvorstandes	72
VI. Teil:	
Gemeindeversammlung	73-74
Einberufung und Aufgaben	73
Verfahren	74
VII. Teil:	
Gemeindesatzungen	75
VIII. Teil:	
Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden	76-93
1. Abschnitt:	
Allgemeines	76
2. Abschnitt:	
Kirchenverbände	77-84
Aufgaben	77
Bildung, Änderung und Aufhebung	78
Regelung durch Kirchenverordnung	79
Übertragung von Befugnissen	80
Vorstand des Kirchenverbandes	81
Tätigkeit des Verbandsvorstandes	82
Ergänzende Bestimmungen	83
3. Abschnitt:	
Arbeitsgemeinschaften	84-87
Aufgaben, Bildung und Satzung	84
Beitritt, Ausscheiden, Auflösung	85
Vorstand	86
Vereinbarung	87
4. Abschnitt:	
Pfarrverbände	88-92
Bildung	88
Aufgaben	89
Pfarrverbandsversammlung, Beschlußfassung	90
Geschäftsführung, ergänzende Bestimmungen	91
Gesamtpfarrverband	92
IX. Teil:	
Rechtsbehelf	93
X. Teil:	
Übergangs- und Schlußbestimmungen	94-97
Örtliche Kirchenstiftungen, Opfereien	94
Weggefallen	95
Verweisungen	96
Inkrafttreten	97

I. Teil

Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde ist Kirche Jesu Christi in einem bestimmten Bereich mit dem Auftrag, das Wort Gottes zu verkünden, die Sakramente zu reichen und missionarisch und diakonisch tätig zu sein.

§ 2

Verantwortlichkeit

(1) Für die Erfüllung dieses Auftrages sind alle Kirchen-

mitglieder, Amtsträger und Organe verantwortlich; sie wirken dabei zusammen.

(2) In der Kirchengemeinde tragen der Kirchenvorstand und das Pfarramt besondere Verantwortung für Gottesdienst, Seelsorge, Unterrichtung und Unterweisung, Förderung von Diakonie und Mission sowie für die kirchlichen Ordnungen.

§ 3

Örtliche Kirchengemeinde

(1) Als Ortsgemeinde umfaßt die Kirchengemeinde die in einem räumlich begrenzten Bezirk wohnenden Kirchenmitglieder.

(2) Unabhängig vom Wohnsitz kann die Kirchenmitgliedschaft eines Kirchenmitgliedes in einer anderen Kirchengemeinde der Propstei oder einer benachbarten Propstei zugelassen werden.

(3) Bei einem Wohnsitzwechsel kann auf Antrag der für den neuen Wohnsitz zuständige Propsteivorstand die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft eines Kirchenmitgliedes in der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes zulassen, wenn kirchlich anzuerkennende Gründe oder besondere Bindungen vorliegen und das Kirchenmitglied von seinem neuen Wohnsitz aus nach der örtlichen Lage und von den Verkehrsverhältnissen her am kirchlichen Leben der Kirchengemeinde seines bisherigen Wohnsitzes vollen Anteil nehmen kann. Der Antrag ist zu begründen und vor dem Wohnsitzwechsel zu stellen. Die Einwilligung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes muß vorliegen. Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des neuen Wohnsitzes ist zu hören. Die Zulassung wirkt auf den Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels zurück.

(4) Unabhängig vom Wohnsitzwechsel kann auf Antrag der für eine gewählte Kirchengemeinde zuständige Propsteivorstand die Kirchenmitgliedschaft eines Kirchenmitgliedes in dieser Kirchengemeinde zulassen, wenn das Kirchenmitglied glaubhaft macht, daß es sich aufgrund besonderer Bindungen seit mindestens einem Jahr zu der Kirchengemeinde seiner Wahl hält und von seinem Wohnsitz aus nach der örtlichen Lage und von den Verkehrsverhältnissen her am kirchlichen Leben der Kirchengemeinde seiner Wahl vollen Anteil nehmen kann. Die Einwilligung des Kirchenvorstandes der aufnehmenden Kirchengemeinde muß vorliegen.

Die Wirkung der Zulassung tritt mit dem Zugang des schriftlichen Bescheides des Propsteivorstandes ein.

(5) Mit der Zulassung hat das Kirchenmitglied die Rechte und Pflichten eines Kirchenmitgliedes ausschließlich in der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes (Abs. 3) oder in der gewählten Kirchengemeinde (Abs. 4). Dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist die Zulassung mitzuteilen.

(6) Die Wirkungen der Zulassung enden mit der Folge, daß das Kirchenmitglied die Kirchenmitgliedschaft in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes fortsetzt

a) durch Verzicht auf die Zulassung gegenüber dem entscheidenden Propsteivorstand,

b) mit dem Fortzug in eine andere politische Gemeinde, sofern das Kirchenmitglied nicht spätestens zwei Monate nach dem Wohnsitzwechsel bei dem zuständigen Propsteivorstand beantragt, die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der gewählten Kirchengemeinde zuzulassen; bei entsprechender Anwendung der Absätze 3 bis 5 wirkt die Zulassung auf den Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels zurück.

(7) Bei Ablehnung des Antrages durch den Propsteivorstand steht dem Kirchenmitglied innerhalb eines Monats

nach Zustellung des Bescheides das Recht der Beschwerde beim Landeskirchenamt zu. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(8) Die Mitglieder des Pfarramtes gelten als Mitglieder der Kirchengemeinde, in der sie Dienst tun. Persönliche kirchliche Rechte und Pflichten haben sie nur in der Kirchengemeinde ihrer Pfarrstelle.

§ 4

Kirchengemeinde als Personal- oder Anstaltsgemeinde

(1) Als Personalgemeinde kann die Kirchengemeinde ausnahmsweise nach einem Personenkreis bestimmt sein.

(2) Für eine Anstalt kann eine Anstaltsgemeinde gebildet werden.

(3) Die Bildung von Personal- oder Anstaltsgemeinden geschieht durch Kirchengesetz.

§ 5

Zusammenarbeit

(1) Die Kirchengemeinden erfüllen ihren Auftrag in Gemeinschaft miteinander und mit den Rechtsträgern und Einrichtungen der Landeskirche.

(2) Sie arbeiten zusammen mit anderen Kirchengemeinden, insbesondere innerhalb der Propstei.

(3) Sie fördern die besonderen Dienste der Propstei und der Landeskirche und nehmen deren Einrichtungen in Anspruch.

(4) Sie pflegen die Gemeinschaft der ökumenischen Christenheit in ihrem Bereich.

§ 6

Rechtliche Stellung

(1) Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

(2) Die Kirchengemeinde ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Kirchengemeinde nimmt nach ihren Kräften teil an den Aufgaben und Lasten der Landeskirche.

(4) Jede Kirchengemeinde gehört einer Propstei an.

§ 7

Errichtung, Änderung, Aufhebung

(1) Die Kirchenregierung kann auf Antrag oder von Amts wegen durch Kirchenverordnung nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und Propsteivorstände neue Kirchengemeinden errichten, bestehende aufheben, zusammenlegen oder anders begrenzen. In der Kirchenverordnung ist die Rechtsnachfolge und die Bildung des Kirchenvorstandes für den Rest der Wahlperiode zu regeln.

(2) Vermögensauseinandersetzungen, die durch eine dieser Maßnahmen notwendig werden, sollen durch Vertrag geregelt werden. Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Kommt eine vertragliche Regelung nicht zustande oder wird der Vertrag nicht genehmigt, so entscheidet die Kirchenregierung.

(3) Die Einteilung in Gemeindebezirke geschieht durch den Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 8

Offene Gemeindeformen

Für evangelische Christen, die sich unbeschadet ihrer Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde für Dauer zu besonderer kirchlicher Gemeinschaft und Arbeit sammeln, kann die Kirchenregierung bis zu einer weiteren kirchengesetzlichen Regelung dafür geeignete Einrichtungen schaffen und die besondere pfarramtliche Versorgung sowie eine Vertretung regeln.

II. Teil

Mitglieder der Kirchengemeinde

§ 9

Kirchenmitgliedschaft

Die Kirchenmitgliedschaft richtet sich nach besonderen Bestimmungen, insbesondere den Artikeln 6 bis 11 der Verfassung.

§ 10

Rechte und Pflichten der Kirchenmitglieder

(1) Die Kirchenmitglieder haben Anspruch auf geordnete Verkündigung des Evangeliums sowie auf seelsorgerlichen Dienst. Sie sind aufgerufen, sich zu Wort und Sakrament zu halten und das Evangelium durch Wort und Tat zu bezeugen.

(2) Die Kirchenmitglieder nehmen für Amtshandlungen und Seelsorge den Dienst des örtlich zuständigen Pfarrers in Anspruch (§ 15 Satz 1).

(3) Die Kirchenmitglieder wirken im Rahmen der kirchlichen Ordnungen bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe mit. Nach ihren Gaben und Kräften sollen sie selbst kirchliche Ämter und Dienste übernehmen.

(4) Die Kirchenmitglieder tragen durch freiwillige Gaben zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben bei. Sie sind verpflichtet, den Dienst der Kirche durch Leistung gesetzlich geordneter kirchlicher Abgaben mitzutragen und zu fördern.

§ 11

Wahlrecht bei Amtshandlungen

(1) Wünscht ein Kirchenmitglied Amtshandlungen von einem anderen als dem zuständigen Pfarrer vornehmen zu lassen, so bedarf es einer Überweisung (Dimissoriale) durch den zuständigen Pfarrer; § 18 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Überweisung ist auszusprechen, wenn die Amtshandlung nach den landeskirchlichen Ordnungen zulässig ist.

(2) Wird die Überweisung verweigert, so entscheidet auf Beschwerde des Kirchenmitgliedes der Propst endgültig. Ist der Propst zugleich der zuständige Pfarrer, so entscheidet der Landesbischof endgültig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so spricht der Propst oder der Landesbischof die Überweisung aus.

(3) Für die Amtshandlung steht der herkömmliche und ortsübliche Gebrauch der kirchlichen Einrichtungen unter Einhaltung der bestehenden Ordnung frei. Der Vollzug der Amtshandlung ist unverzüglich dem zuständigen Pfarramt unter Mitteilung der für die Eintragung im Kirchenbuch erforderlichen Angaben anzuzeigen.

(4) In Notfällen kann ein nicht zuständiger Pfarrer ohne Überweisung die erbetene Amtshandlung vornehmen.

III. Teil

Dienste in der Kirchengemeinde

1. Abschnitt: Allgemeine Grundlagen

§ 12

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinden werden Mitarbeiter ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich zum kirchlichen Dienst bestellt.

(2) Alle Mitarbeiter haben mit ihrem Dienst den Auftrag der Kirche zu erfüllen. Das geschieht insbesondere in der Verkündigung, Spendung der Sakramente, Seelsorge, Diakonie, Mission, Unterweisung, Bildungsarbeit, Kirchenmusik, kirchlichen Kunst und der Verwaltung.

(3) Die Mitarbeiter sind in ihrem Handeln an das evangelisch-lutherische Bekenntnis und an das in der Landeskirche geltende Recht gebunden.

§ 13

(1) Die im pfarramtlichen Dienst tätigen ordinierten Mitarbeiter werden aufgrund besonderer kirchengesetzlicher Regelungen in ein landeskirchliches Dienstverhältnis berufen.

(2) Für die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter werden Dienstverhältnisse aufgrund dieser Kirchengemeindeordnung durch Kirchengesetz, durch kirchliche Dienstvertragsordnung oder durch Einzelvertrag geregelt.

(3) Die ehrenamtliche Tätigkeit ist ein wesentlicher Teil des Dienstes in den Kirchengemeinden. Sie geschieht aufgrund kirchlichen Auftrags im Rahmen der Ordnung der Landeskirche.

2. Abschnitt: Pfarramtlicher Dienst

§ 14

(1) Für jede Kirchengemeinde oder für mehrere Kirchengemeinden gemeinsam muß ein Pfarramt bestehen.

(2) Der Dienst im Pfarramt wird ausgeübt

- a) von einem ordinierten Kirchenmitglied oder
- b) von mehreren ordinierten Kirchenmitgliedern gemeinsam.

(3) Den ordinierten Mitgliedern des Pfarramtes sind die Predigt, die Verwaltung der Sakramente, die Seelsorge und die christliche Unterweisung besonders aufgegeben. Nicht-ordinierte Mitglieder des Pfarramtes sollen insbesondere den Dienst in den pädagogischen, diakonischen und sozialen Arbeitsbereichen der Kirchengemeinde wahrnehmen.

(4) In Notfällen können einzelne Aufgaben des Pfarramtes von jedem Kirchenmitglied wahrgenommen werden.

§ 15

Für die Seelsorge und Amtshandlungen ist die örtliche Zuständigkeit der ordinierten Mitglieder des Pfarramtes zu bestimmen. Über die Verteilung ihrer Aufgaben sollen sich die Mitglieder des Pfarramtes einigen. Wenn der Kirchenvorstand durch eine Dienstordnung eine weitere Aufgabenverteilung vornehmen will, so bedarf diese Regelung des Einvernehmens mit den Mitgliedern des Pfarramtes; dem Landeskirchenamt ist Mitteilung zu machen.

§ 16

(1) Die Verwaltung des Pfarramtes führt dasjenige Mitglied des Pfarramtes, das zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes gewählt ist (§ 38 Abs. 2). Ist ein Kirchenvorstand nicht im Amt, so regelt der Propsteivorstand die Geschäftsführung des Pfarramtes.

(2) Gehören dem Pfarramt mehrere Mitglieder an, so vertreten sich diese gegenseitig; die Vertretung ist dem Propst und dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Liegen Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderungen zur Übernahme der Vertretung vor, so regelt der Propst im Benehmen mit dem Landeskirchenamt die Vertretung im pfarramtlichen Dienst; das gleiche gilt, sofern das Pfarramt nur ein Mitglied hat. Für die Vertretung in Urlaubsfällen gilt die Urlaubsordnung.

(3) Das Nähere über die Verwaltung unbesetzter Pfarrstellen regelt das Pfarrerdienstrecht und das Stellenbesetzungsrecht.

(4) Die Aufsicht über das Pfarramt führt unbeschadet der Aufsicht anderer Stellen der Propst.

§ 17

(1) Das Pfarramt verfügt im Rahmen seines Auftrages und der kirchlichen Ordnung über die Benutzung der Kirche und der sonst vorhandenen Räume zu Gottesdiensten und Amtshandlungen.

(2) Der Landesbischof hat das Recht, in allen kirchlichen Gebäuden der Kirchengemeinden der Landeskirche den Verkündigungsdienst wahrzunehmen. Im Rahmen ihres Auftrages oder ihres Amtes steht den ordinierten Inhabern kirchenleitender Ämter die gleiche Befugnis zu.

(3) Im Fall des § 11 Abs. 3 bedarf es der Zustimmung des Pfarramtes nicht.

(4) Die Zustimmung zu Gottesdiensten, die ein Pfarrer im Rahmen seiner allgemeinkirchlichen Aufgabe oder seines besonderen Auftrages in einer Kirchengemeinde seines Dienstbereiches halten will, soll nach Beratung mit dem Kirchenvorstand von dem Pfarramt in der Regel erteilt werden. Verweigert das Pfarramt die Zustimmung, so entscheidet auf Antrag des Kirchenvorstandes der Propsteivorstand endgültig; eine Nachprüfung durch den Rechtshof findet nicht statt.

(5) Will das Pfarramt, außer in den Fällen der Absätze 3 und 4 sowie des § 16 Abs. 2, einem anderen Pfarrer den Verkündigungsdienst überlassen, so entscheidet bei einem Widerspruch des Kirchenvorstandes der Propsteivorstand endgültig; eine Nachprüfung durch den Rechtshof findet nicht statt.

(6) Will das Pfarramt in anderen Fällen als nach den Absätzen 3 und 4 sowie nach § 16 Abs. 2 einem anderen Pfarrer den Verkündigungsdienst verweigern, so hat es vor seiner Entscheidung ein Gespräch mit dem Kirchenvorstand zu führen. Hat das Pfarramt mehrere Mitglieder und können diese sich nicht einigen, so entscheidet der Kirchenvorstand; eine Nachprüfung durch den Rechtshof findet nicht statt.

§ 18

(1) Gottesdienste, die im Zusammenhang mit einer kirchlichen Veranstaltung von nicht in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrern für einen bestimmten Personenkreis außerhalb kirchlicher Räume gehalten werden, unterliegen nicht den Entscheidungen nach § 17 Abs. 4 bis 6. Solche Gottesdienste sind dem zuständigen Pfarramt anzuzeigen.

(2) Für die Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben in Krankenhäusern, Heimen oder ähnlichen Einrichtungen finden § 11 Abs. 1 und § 17 Abs. 4 bis 6 keine Anwendung.

3. Abschnitt: Sonstiger kirchlicher Dienst

§ 19

(1) Die Kirchengemeinden können Kirchenmitglieder für eine kirchliche Tätigkeit, insbesondere zur Wahrnehmung folgender Aufgaben bestellen:

- a) Lektoren- und Prädikantendienst,

- b) Kindergottesdienst,
- c) kirchliche Unterweisung der Jugend und Religionsunterricht,
- d) Arbeit mit Gemeindegruppen,
- e) Gemeindeveranstaltungen,
- f) Besuchsdienst,
- g) diakonische Arbeit in der Gemeinde und ihren sozialen Einrichtungen,
- h) Chorleitung und Organistendienst,
- i) Küsterdienst,
- j) Verwaltungstätigkeit.

(2) Für die Ausübung des Lektoren- und Prädikantendienstes erläßt das Landeskirchenamt besondere Richtlinien.

(3) Über alle Angelegenheiten, die dem Mitarbeiter in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat er Verschwiegenheit zu wahren, auch wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

§ 20

(1) Für die Bestellung zu einer haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit ist Voraussetzung, daß die Übernahme umfangreicher fester Verpflichtungen das Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigt und die Merkmale der Tätigkeit bestimmbar sind. Die haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit kann auch zur Erfüllung bestimmter, zeitlich begrenzter Aufgaben vorgesehen werden.

(2) Die Errichtung und Aufhebung der Mitarbeiterstellen, die Begründung und Änderung der Dienstverhältnisse sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen bedürfen der Genehmigung, die Ernennung der Kirchenbeamten der Zustimmung des Landeskirchenamtes, soweit nicht eine andere Regelung getroffen ist.

(3) Bei Mitarbeiterstellen, die länger als zwei Jahre unbesetzt sind, kann das Landeskirchenamt die für ihre Errichtung erteilte Genehmigung zurücknehmen. Das Landeskirchenamt kann ferner künftig frei werdende Mitarbeiterstellen zusammenlegen oder aufheben, sofern die sachgerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordert. Zuvor ist der Kirchenvorstand zu hören.

(4) Soweit Aufgaben nach § 19 Abs. 1 haupt- oder nebenberuflich erfüllt werden sollen, ist ein entsprechender Bedarf unter Berücksichtigung des zumutbaren Umfangs des pfarramtlichen Dienstes gegenüber dem Landeskirchenamt nachzuweisen.

§ 21

(1) Die haupt- oder nebenberufliche Anstellung nach § 20 Abs. 1 setzt den Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung durch eine in der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannte oder vergleichbare Ausbildungsstätte voraus, soweit eine Ausbildung vorgeschrieben oder üblich ist.

(2) Das Landeskirchenamt kann in Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen. Diese Ausnahmen kommen vor allem in Betracht, wenn sich der Mitarbeiter in einem längeren ehrenamtlichen Gemeindedienst bewährt hat. In diesem Fall soll eine vom Landeskirchenamt zu bestimmende Ausbildung nachgeholt und für eine Fachqualifikation ein entsprechender Nachweis erbracht werden.

(3) Zu Ausnahmeanträgen nach Absatz 2 ist zuvor der zuständige Propst zu hören.

§ 22

Kinder, Eltern und Ehegatten von Mitgliedern des Kirchenvorstandes kraft Amtes können in der Kirchengemeinde, in der diese tätig sind, nur beschäftigt werden, solange keine anderen Mitarbeiter gefunden werden können und wenn

- a) die zu übertragenden Aufgaben regelmäßig wiederkehrend und zeitlich bestimmbar sind,
- b) die Dienstaufsicht von Mitgliedern des Kirchenvorstandes oder des Propsteivorstandes, mit Ausnahme der Mitglieder des Kirchenvorstandes kraft Amtes, wahrgenommen werden kann,
- c) bei Verwaltungstätigkeiten die Dienstaufgaben entweder nach ihrem Umfang oder nach ihrer Zeitbestimmung genau meßbar sind.

§ 23

(1) Die Mitarbeiter nehmen ihren Dienst im Rahmen der kirchlichen Ordnungen wahr. Für ihren Dienst kann der Kirchenvorstand Grundsätze und Richtlinien aufstellen. Über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 19 Abs. 3) ist eine schriftliche Erklärung abzugeben oder eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Aufgaben der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter sind in Dienstanweisungen festzulegen, die der Kirchenvorstand erläßt. In der Dienstanweisung ist anzugeben, wer dem Mitarbeiter für seine Arbeit Weisungen gibt; im Rahmen dieser Weisungen nimmt er seine Aufgaben selbständig wahr. Der Propsteivorstand kann Muster für Dienstanweisungen aufstellen, zu denen das Landeskirchenamt Empfehlungen geben kann.

(3) Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter sind verpflichtet, an regelmäßig abzuhaltenden Dienstbesprechungen teilzunehmen, zu denen das Pfarramt einlädt. Für eine Teilnahme an Fortbildungslehrgängen soll dem Mitarbeiter vom Kirchenvorstand Gelegenheit gegeben werden. Es kann ihm hierzu Dienstbefreiung bis zu zehn Werktagen im Jahr erteilt werden.

(4) Für ehrenamtliche Mitarbeiter sind Dienstanweisungen nur in Fällen schwieriger oder umfangreicher Aufgaben zu erlassen; Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Im übrigen genügen mündlich gegebene Anweisungen.

(5) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind vom Pfarramt zu Dienstbesprechungen einzuladen. Ihnen ist Gelegenheit zur Zurüstung und zur Fortbildung für ihren Dienst zu geben.

§ 24

(1) Jeder haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter hat das Recht, seine Belange persönlicher oder dienstlicher Art vor dem Kirchenvorstand selbst zu vertreten. Er kann dazu nach vorheriger Mitteilung an den Kirchenvorstand einen anderen in der Landeskirche tätigen Mitarbeiter seines Vertrauens mitbringen.

(2) Kirchenmitglieder, die in der Kirchengemeinde eine kirchlich geordnete ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, haben das Recht, ihre Anliegen vor dem Kirchenvorstand selbst vorzutragen.

(3) Einem Verlangen nach den Absätzen 1 und 2 soll der Kirchenvorstand binnen angemessener Frist entsprechen.

§ 25

Für die Regelung der Dienstverhältnisse im einzelnen findet im übrigen das in der Landeskirche jeweils gültige Dienstrecht Anwendung.

IV. Teil

Kirchenvorstand

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 26

Grundsatz

(1) Jede Kirchengemeinde muß einen Kirchenvorstand haben.

(2) Die Bildung eines Kirchenvorstandes in Personal- und Anstaltsgemeinden wird im Einzelfall durch Kirchenverordnung geregelt.

§ 27

Mitglieder

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus den gewählten, berufenen, ernannten und bestellten Kirchenverordneten und den Mitgliedern kraft Amtes.

(2) Mitglieder kraft Amtes sind die in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrer, die fest angestellt oder mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind; als Pfarrer im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Pfarrer im Probedienst und der ordinierte Pfarrverwalter.

(3) Ehegatten, Geschwister sowie Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.

§ 28

Patronat

(1) Der Patron ist berechtigt, als Kirchenverordneter in den Kirchenvorstand der Patronatsgemeinde einzutreten oder einen Kirchenverordneten zu ernennen (ernannter Kirchenverordneter). Kompatrone und körperschaftliche Patrone können einen Vertreter aus ihrer Mitte oder einen Dritten zum Kirchenverordneten ernennen.

(2) Der Eintretende oder Ernannte muß Mitglied der Landeskirche und in seiner Kirchengemeinde zum Kirchenverordneten wählbar sein.

§ 29

Amtszeit

Die Amtszeit beträgt regelmäßig sechs Jahre.

§ 30

Amt der Kirchenverordneten

(1) Die Kirchenverordneten versehen ihr Amt in der Bindung an das Gelöbnis, das sie bei der Übernahme des Amtes ablegen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei Beschlüßfassungen sind sie an Weisungen nicht gebunden.

(2) Das Kirchenverordnetenamt wird als kirchliches Ehrenamt unentgeltlich versehen. Bei außergewöhnlichem Arbeitsumfang kann einem Kirchenverordneten mit Genehmigung des Propsteivorstandes eine Entschädigung gewährt werden.

2. Abschnitt: Bildung des Kirchenvorstandes

§ 31

Neubildung des Kirchenvorstandes

Die Kirchenvorstände werden gleichzeitig alle sechs Jahre zum 1. Juni neu gebildet.*

§ 32

Zahl der Kirchenverordneten

(1) Die Zahl der gewählten und berufenen Kirchenverordneten beträgt bei einem Pfarramt:

mit einer Stelle	4 bis 8,
mit zwei Stellen	6 bis 10,
mit drei und mehr Stellen	8 bis 15.

(2) Der Kirchenvorstand setzt vor der Neubildung gemäß Absatz 1 die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenverordneten fest. Es darf nicht mehr als ein Drittel der nach Satz 1 festgesetzten Zahl der Kirchenverordneten, es muß aber wenigstens ein Kirchenverordneter berufen werden.

(3) Aus besonderen Gründen kann der Propsteivorstand im Benehmen mit dem Kirchenvorstand eine andere Zahl der Kirchenverordneten als nach Absätzen 1 und 2 festsetzen. Die Zahl von vier Mitgliedern darf nicht unterschritten werden.

(4) Wird nach einer Neubildung des Kirchenvorstandes die Zahl der Pfarrstellen verändert, so hat dies auf die festgesetzte Zahl der zu wählenden und zu berufenden Mitglieder des Kirchenvorstandes während der Dauer der Amtsperiode keinen Einfluß.

§ 33

Aktives Wahlrecht

(1) Das Wahlrecht haben alle Kirchenmitglieder, die bis zum Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Kirchengemeinde angehören.

(2) Wahlberechtigt ist nicht

- wer zum Heiligen Abendmahl nicht zugelassen ist,
- wem das Wahlrecht aberkannt ist,
- wer entmündigt, unter vorläufige Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflugschaft gestellt ist.

(3) Die Ausübung des Wahlrechtes setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus.

§ 34

Wählbarkeit

(1) Zum Kirchenverordneten kann nur gewählt werden,

- wer in der Kirchengemeinde zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt ist und
- von dem erwartet werden kann, daß er an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes als tätiges Kirchenmitglied gewissenhaft mitwirken wird.

(2) Ordinierte Kirchenmitglieder sind nicht wählbar.

(3) Mitarbeiter, die hauptberuflich für einen Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt sind, können in ihr nicht Kirchenverordnete sein.

* § 31 findet gemäß § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Konföderation über den Zeitpunkt der Neubildung der Kirchenvorstände, Kirchenkreistage und Landessynoden vom 15. Februar 1981 (Amtsbl. 1981 S. 8) erstmals auf die zum 1. Juni 1988 zu bildenden Kirchenvorstände Anwendung.

Die nächste Neubildung der Kirchenvorstände erfolgt noch gemäß der bisherigen Regelung zum 1. April 1984; ihre Amtsperioden enden am 31. Mai 1988.

§ 35

Berufungsfähigkeit

Zum Kirchenvorstand kann berufen werden, wer gemäß § 34 wählbar ist.

§ 36

Ausscheiden und Entlassung von Kirchenverordneten

(1) Ein Kirchenverordneter scheidet aus dem Kirchenvorstand aus, wenn er sein Amt niederlegt oder wenn das Fehlen einer Voraussetzung seiner Wählbarkeit von dem Propsteivorstand festgestellt ist.

(2) Ein Kirchenverordneter ist von dem Propsteivorstand aus dem Amt zu entlassen

- a) wegen anhaltender Dienstuntüchtigkeit,
- b) wegen erheblicher Pflichtverletzung, insbesondere beharrlicher Dienstvernachlässigung oder Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.

(3) Vor der Entscheidung des Propsteivorstandes nach den Absätzen 1 und 2 sind der Betroffene und der Kirchenvorstand zu hören.

(4) Die Entscheidungen sind zu begründen und dem Betroffenen und dem Kirchenvorstand zuzustellen.

(5) Gegen die Entscheidung des Propsteivorstandes steht dem Betroffenen und dem Kirchenvorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde bei dem Landeskirchenamt zu.

(6) Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Kirchenverordneten.

§ 37

Ergänzende Bestimmungen

Das Nähere über die Bildung der Kirchenvorstände wird durch Kirchengesetz geregelt.

3. Abschnitt: Wirksamkeit des Kirchenvorstandes

§ 38

Vorsitz

(1) Der neugebildete Kirchenvorstand ist zu seiner ersten Sitzung von dem Mitglied des Pfarramtes oder dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Pfarramtes innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Einführung der Kirchenverordneten einzuberufen. Der älteste Kirchenverordnete leitet die Sitzung bis zum Abschluß der Wahl des Vorsitzenden.

(2) Der Kirchenvorstand wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in geheimer Wahl aus seiner Mitte. Hinsichtlich ihrer Wählbarkeit sind nichtordinierte Mitglieder des Pfarramtes ordinierten Mitgliedern gleichgestellt. Wird ein Mitglied des Pfarramtes zum Vorsitzenden gewählt, so muß sein Stellvertreter ein Kirchenverordneter sein, der nicht Mitglied kraft Amtes ist und umgekehrt. Ein Mitglied des Pfarramtes ist verpflichtet, das Amt anzunehmen. Die Wahlen gelten jeweils für die Hälfte der Wahlzeit des Kirchenvorstandes. Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Hälfte der Wahlzeit gewählt, so bleiben die Gewählten in ihrem Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus dem Kirchenvorstand aus, so sind für den Rest der Amtszeit Neuwahlen für beide Ämter vorzunehmen. Ist der ausscheidende Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende das Mitglied des Pfarramtes, so erfolgen die Neuwahlen erst nach der Ernennung eines neuen Mitgliedes des Pfarramtes. Wird eine neue Ernennung nicht ausgesprochen, so erfolgen die Neuwahlen unverzüglich, so-

fern dem Kirchenvorstand noch mindestens ein weiteres Mitglied kraft Amtes angehört, andernfalls erst nach Zulegung der Kirchengemeinde zu einem anderen Pfarramt durch Bildung eines Pfarrverbandes. Die Neuwahlen führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes durch. Bis zu den Neuwahlen nimmt das entsprechende Amt der Vertreter im pfarramtlichen Dienst wahr. Ist der nicht ausgeschiedene Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende ein nichtordiniertes Mitglied des Kirchenvorstandes, so bleibt er bis zu den Neuwahlen im Amt.

(4) Legt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein Amt nieder, so sind für den Rest der Amtszeit Neuwahlen für beide Ämter vorzusehen. Die Niederlegung des Amtes wird erst mit der Neuwahl wirksam. Ein Mitglied kraft Amtes kann sein Amt als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender nicht niederlegen.

(5) Die Namen und Anschriften der gewählten Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sind dem zuständigen Propst und dem Landeskirchenamt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 39

Sitzungen, Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes stellt im Benehmen mit seinem Stellvertreter die Tagesordnung für die Sitzung auf. Beide bereiten die Sitzung vor. Ist der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter verhindert, so tritt der an Lebensjahren älteste Kirchenverordnete als zweiter Stellvertreter an deren Stelle. Der Vorsitzende lädt zu der Sitzung ein und leitet sie. Die Leitung kann er jederzeit seinem Stellvertreter übertragen.

(2) Verlangt mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes oder ein Mitglied des Pfarramtes die Behandlung eines bestimmten Gegenstandes, so muß dieser auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt werden.

(3) Der Kirchenvorstand bestimmt Ort und Zeit seiner Sitzungen. In besonderen Fällen beruft der Vorsitzende nach seinem Ermessen unter Angabe von Ort und Zeit den Kirchenvorstand zu einer Sitzung ein; er muß es tun, wenn sein Stellvertreter, ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes, der Propsteivorstand oder das Landeskirchenamt es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Es sollen mindestens vier Sitzungen im Jahr stattfinden. Mitglieder des Kirchenvorstandes kraft Amtes sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilzunehmen.

(4) Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher einzuladen. Ist die Sitzung unaufschiebbar, so kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden. Die Gemeinde ist auf die Sitzungen öffentlich hinzuweisen, sofern nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen wird.

(5) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes, des Propsteivorstandes oder des Landeskirchenamtes kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; Mitglieder des Propsteivorstandes oder des Landeskirchenamtes können daran teilnehmen. Die Geschäftsordnung kann den Ausschluß der Öffentlichkeit für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten vorsehen; in diesem Fall kann bereits in der Tagesordnung auf eine Verhandlung dieser Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung hingewiesen werden.

(6) Vertreter des Propsteivorstandes und des Landeskirchenamtes sind nach Einladung durch den Kirchenvorstand sowie in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 an der Beratung zu beteiligen.

§ 40

Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Kirchenvorstandes führt das Mitglied des Pfarramtes, das zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes gewählt ist, oder der Vertreter, der dieses Amt gemäß § 38 Abs. 3 Satz 5 wahrnimmt. Der Geschäftsführer gibt dem Kirchenvorstand Rechenschaft über die Durchführung der Beschlüsse. Er unterrichtet außerdem über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten.

(2) Ist das Mitglied des Pfarramtes, welches die Geschäfte des Kirchenvorstandes führt, verhindert, so wird es in diesem Dienst von seinem Vertreter im pfarramtlichen Dienst vertreten. Der Vertreter hat die Stellung eines Mitgliedes kraft Amtes.

(3) Ist ein Kirchenvorstand nicht im Amt, so regelt der Propsteivorstand die Geschäftsführung des Kirchenvorstandes.

(4) Ist Empfänger der Mitteilungen an den Kirchenvorstand das Pfarramt, so informiert dieses, sofern nicht ein Mitglied des Pfarramtes Vorsitzender ist, so rechtzeitig den Vorsitzenden, daß mögliche Fristen und Termine eingehalten werden können. Das gleiche gilt im Fall der Vertretung gemäß § 38 Abs. 3 Satz 5.

(5) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind berechtigt, den Schriftverkehr des Kirchenvorstandes einzusehen.

§ 41

Beschlussfähigkeit, Vertretung bei Verhinderung

(1) Der Kirchenvorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Kirchenvorstand gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlußfähig, solange nicht ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht.

(2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann zu den gleichen Gegenständen der vorgesehenen Tagesordnung erneut eingeladen werden. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit nicht an die Zahl der Teilnehmer gebunden, wenn alle Mitglieder auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen worden sind.

(3) Bei Verhinderung eines gewählten, bestellten oder berufenen Kirchenverordneten, die voraussichtlich länger als drei Monate dauern wird, kann der Kirchenvorstand den Ersatzkirchenverordneten mit der höchsten Stimmenzahl mit der Vertretung beauftragen. Für die Zeit der Vertretung hat der Ersatzkirchenverordnete die Rechte und Pflichten eines Kirchenverordneten.

§ 42

Beratung und Beschlussfassung

(1) Der Kirchenvorstand genehmigt zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung, soweit es sich nicht um Beratungsgegenstände gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 handelt.

(2) Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, können zur Beratung gelangen. Ein Beschluß über diese Gegenstände darf nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend sind und die Dringlichkeit der Sache von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

(3) Der Kirchenvorstand faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse sind bis zum Ende der Sitzung schriftlich festzule-

gen. Auf Verlangen eines Mitgliedes muß geheim abgestimmt werden.

(4) Ein Kirchenvorstandsmitglied, das an einer zur Beratung anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist, darf bei deren Beratung und der Abstimmung darüber nicht anwesend sein; es kann jedoch in der Sitzung vor der Beratung zu dem Gegenstand Stellung nehmen. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied des Kirchenvorstandes, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Adoption verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 43

Wahlen

Bei Wahlen wird unbeschadet des § 38 Abs. 2 Satz 1 auf Verlangen eines Mitgliedes geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Mitgliederzahl erhält. Wird diese Zahl nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Dann ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Vorschriften über die Wahl der Pfarrer bleiben hiervon unberührt.

§ 44

Niederschrift

(1) Über die Ergebnisse der Verhandlungen in öffentlichen Sitzungen ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift durch einen vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte oder aus den Gemeindemitgliedern gewählten Protokollführer anzufertigen. Der Vorsitzende darf nicht zugleich Protokollführer sein.

(2) Auf Verlangen eines Mitgliedes müssen die Gründe der Beschlüsse oder seiner abweichenden Stimme mit deren Begründung angegeben werden.

(3) Die Niederschrift ist vom Kirchenvorstand spätestens in der nächsten Sitzung anzuerkennen. Sie ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(4) Die Niederschriften sind auf durchnummerierte Blätter zu setzen und gebunden aufzubewahren.

(5) In eine Niederschrift über Verhandlungen in einer nichtöffentlichen Sitzung werden unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden nur die gefaßten Beschlüsse aufgenommen. Die Niederschrift ist sofort anzufertigen und anzuerkennen. Ist der Protokollführer kein Mitglied des Kirchenvorstandes, so ist für diesen Fall ein Mitglied des Kirchenvorstandes zum Protokollführer zu bestellen. Werden die Beschlüsse nicht öffentlich bekanntgemacht, so trifft der Vorsitzende die für die Durchführung der Beschlüsse notwendigen Veranlassungen. Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 finden Anwendung.

§ 45

Beanstandung von Kirchenvorstandsbeschlüssen

(1) Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter haben die Pflicht, einen Beschluß des Kirchenvorstandes zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig halten.

(2) Ein beanstandeter Beschluß darf nicht vollzogen werden.

(3) Hebt der Kirchenvorstand auf die Beanstandung seinen Beschluß nicht auf, so ist dem Propsteivorstand zu berichten. Kann dieser keine Regelung herbeiführen, so gibt er die Sache an das Landeskirchenamt zur Entscheidung weiter.

(4) Hält das Landeskirchenamt die Beanstandung für ge-

rechtfertigt, so ist der Beschluß nicht auszuführen und sind bereits getroffene Maßnahmen auf sein Verlangen rückgängig zu machen.

§ 46

Einspruchsrecht des Pfarramtes

Das Pfarramt hat das Recht, gegen Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Aufgaben der Kirchengemeinde nach § 2 berühren, innerhalb einer Frist von 48 Stunden Einspruch einzulegen. Ein Beschluß, gegen den Einspruch eingelegt ist, darf erst ausgeführt werden, wenn ihn der Kirchenvorstand nach erneuter Beratung wiederholt. Zu dieser erneuten Beratung ist ein vom Propsteivorstand zu benennender Vertreter hinzuzuziehen.

§ 47

Geschäftsordnung

Der Kirchenvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese darf den Bestimmungen der §§ 38 bis 46 nicht widersprechen. Die Geschäftsordnung und ihre Änderungen sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

§ 48

Vertretung der Kirchengemeinde

(1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde sowie die seiner Verwaltung unterstellten unselbständigen Stiftungen gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechts- und Verwaltungssachen.

(2) Erklärungen des Kirchenvorstandes, durch die für die Kirchengemeinde Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem geschäftsführenden Pfarrer oder dessen Vertreter (§ 40) und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, soweit diese nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes kraft Amtes sind, oder bei deren Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben.

(3) Die Erklärungen sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde versehen sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgesehen, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam.

(4) Erklärungen nach Absatz 2 dürfen nur aufgrund eines ordnungsgemäß gefaßten Beschlusses abgegeben werden.

(5) Beim Schriftverkehr der laufenden Geschäfte des Kirchenvorstandes genügt die Unterschrift des geschäftsführenden Mitgliedes oder seines Vertreters; die Vorschriften über Kassenanweisungen bleiben hiervon unberührt.

§ 49

Aufgaben des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand ist ebenso wie das Pfarramt für die Erfüllung des Auftrages der Kirchengemeinde nach § 2 verantwortlich.

(2) Im Einvernehmen mit dem Pfarramt beschließt der Kirchenvorstand über die Zeiten der regelmäßigen Gottesdienste im Rahmen der agendarischen Ordnung und über die Einführung, Verlegung oder Abschaffung besonderer Gottesdienste. Soweit Nichtordinierte auf Beschluß des Pfarramtes an der Verkündigung im Gottesdienst beteiligt werden, bedarf es der Zustimmung des Kirchenvorstandes und der rechtzeitigen vorherigen Benachrichtigung des Propstes.

(3) Will der Kirchenvorstand von der allgemein in der Landeskirche geltenden Gottesdienstordnung abweichen, so ist der Propst rechtzeitig vorher zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflichten des Propstes und des Landeskirchenamtes bleiben unberührt.

(4) Der Kirchenvorstand berät und beschließt im Einvernehmen mit dem Pfarramt über Maßnahmen zur Förderung der kirchlichen Unterweisung.

(5) Der Kirchenvorstand soll Formen kirchlicher Gemeinschaft und Tätigkeit, insbesondere die Gruppenarbeit und die Bildung von Dienstgruppen, fördern sowie für Erfahrungsaustausch und Fortbildung sorgen. Dabei soll eine Zusammenarbeit mit den Kirchenvorständen benachbarter Kirchengemeinden, vornehmlich der Kirchengemeinden, mit denen ein Zusammenschluß besteht, erfolgen.

§ 50

Weitere Aufgaben des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand hat neben den in § 49 bezeichneten Aufgaben unter anderem folgende Aufgaben:

- a) bei der Besetzung der Pfarrstellen mitzuwirken,
- b) Mitarbeiter zu gewinnen, zu berufen und ihre Tätigkeit zu fördern,
- c) die für die haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeiter erforderlichen Stellen im Rahmen des geltenden Rechts einzurichten und für deren Besetzung zu sorgen,
- d) über die Einrichtungen der Kirchengemeinde zu beschließen,
- e) für die Beschaffung und Erhaltung der notwendigen Gebäude und Räume zu sorgen,
- f) über die Benutzung der kirchlichen Räume zu anderen als den in § 17 Abs. 1 bezeichneten Zwecken zu entscheiden; kirchliche Räume dürfen nicht für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, deren Art der Bestimmung der Räume widerspricht,
- g) über kirchliche Abgaben im Rahmen des geltenden Rechts zu beschließen,
- h) den Haushaltsplan der Kirchengemeinde festzustellen,
- i) Satzungen der Kirchengemeinde in den gesetzlich zulässigen Fällen zu beschließen,
- k) bei kirchlichen Wahlen nach näherer gesetzlicher Regelung mitzuwirken,
- l) bei Kirchenvisitationen die Kirchengemeinde zu vertreten.

(2) Der Kirchenvorstand ist im übrigen für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich, die ihm nach diesem Kirchengesetz oder anderen Vorschriften übertragen sind oder übertragen werden.

(3) Der Kirchenvorstand hat außerdem in allen übrigen Angelegenheiten der Kirchengemeinde zu beraten und zu beschließen, die in diesem Kirchengesetz oder anderen Vorschriften nicht anderen Stellen übertragen sind.

§ 51

Verteilung von Einzelaufgaben und Bildung von Ausschüssen

(1) Der Kirchenvorstand kann mit der regelmäßigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben oder mit der Erledigung von Einzelaufgaben einzelne seiner Mitglieder beauftragen. Die Verantwortung des Kirchenvorstandes für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt unberührt.

(2) Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse bilden, in die neben Mitgliedern des Kirchenvorstandes und Mitarbeitern

der Kirchengemeinde auch Mitglieder der Kirchengemeinde befristet für bestimmte Aufgaben berufen werden können. Den Vorsitz in den Ausschüssen soll in der Regel ein Mitglied des Kirchenvorstandes haben.

§ 52

Zusammenarbeit mit Mitarbeitern

(1) Der Kirchenvorstand hat die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu einer gemeinsamen Besprechung über deren Aufgabenbereich sowie dann zu seinen Sitzungen einzuladen, wenn Fragen ihres Aufgabenbereiches beraten werden sollen. Mitarbeiter in kirchengemeindlichen Einrichtungen können dabei durch deren Leiter vertreten werden.

(2) Der Kirchenvorstand hat außer im Fall des § 24 Abs. 2 die ehrenamtlichen Mitarbeiter mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Besprechung über deren Aufgabenbereiche einzuladen. Er soll die ehrenamtlichen Mitarbeiter zu seinen Sitzungen einladen, wenn Fragen ihres Aufgabenbereiches beraten werden sollen. Dabei kann die Einladung auf die Leiter von Gruppen, in denen mehrere ehrenamtliche Mitarbeiter tätig sind, beschränkt werden.

(3) Zu der Beratung bestimmter Sachfragen soll der Kirchenvorstand auch andere Personen, insbesondere Religionslehrer, Sozialarbeiter oder andere Sachkundige hinzuziehen.

§ 53

Dienst- und Fachaufsicht

(1) Der Kirchenvorstand führt unbeschadet der Aufsichtsrechte und -pflichten Dritter die Dienstaufsicht über die von der Kirchengemeinde angestellten oder der Kirchengemeinde zugewiesenen Mitarbeiter; der geschäftsführende Pfarrer kann dienstliche Weisungen erteilen. Das gleiche gilt für die Ausübung der Fachaufsicht, soweit diese nicht durch das Landeskirchenamt besonders geregelt ist.

(2) Die Dienstaufsicht über die Pfarrer führt unbeschadet der Aufsicht anderer Stellen der Propst. Gibt jedoch ein Pfarrer durch Amtsführung oder Lebenswandel Anstoß, so haben die anderen Mitglieder des Kirchenvorstandes zu versuchen, durch Besprechung mit dem Pfarrer den Anstoß zu beseitigen. Nötigenfalls ist dem Propst oder dem Landeskirchenamt Mitteilung zu machen.

§ 54

Verwaltungshilfe und Verantwortlichkeit

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung seiner Verwaltungsaufgaben sowie zur Ausführung der Kassengeschäfte kann der Kirchenvorstand, soweit es der Umfang der Arbeiten erfordert, Mitarbeiter bestellen. Im Rahmen der Bestimmungen dieses Kirchengesetzes über die Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden kann er sich für die Kirchengemeinde auch an einer gemeinsamen Verwaltungsstelle beteiligen.

(2) Hält ein nach Absatz 1 in der Gemeinde oder in einer Verwaltungsstelle beauftragter Mitarbeiter eine Maßnahme des Kirchenvorstandes für rechtswidrig, so ist dies dem Kirchenvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken nicht ausgeräumt und besteht der Kirchenvorstand auf der Durchführung der Maßnahme, so berichtet der Kirchenvorstand dem Propsteivorstand. Erklärt dieser die erhobenen Bedenken für unbegründet, so ist die Maßnahme durchzuführen und wird der Mitarbeiter von der dienstlichen Verantwortung frei. Dieses Verfahren ersetzt eine im kirchlichen Dienstrecht sonst vorgesehene Anrufung von Vorgesetzten bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung.

(3) Ist geltend gemacht worden, daß bei Durchführung der Maßnahme ein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt wird, so hat der Propsteivorstand von seiner Entscheidung nach Absatz 2 dem Landeskirchenamt zu berichten.

4. Abschnitt: Finanzwesen

§ 55

Zweckbindung und Verwaltung des Vermögens

(1) Das Vermögen der Kirchengemeinde ist ausschließlich für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben bestimmt. In diesem Rahmen dient es vornehmlich der Erfüllung wiederkehrender rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere gegenüber den Mitarbeitern. Es soll nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwaltet und möglichst in seinem Bestand erhalten werden. Das Vermögen umfaßt die beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände sowie die Haushaltsmittel.

(2) Das Vermögen der Kirchengemeinde wird von dem Kirchenvorstand verwaltet, soweit die Verwaltung rechtlich nicht anders geordnet ist.

(3) Das kirchliche Vermögen ist sparsam zu verwalten. Die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zu treffen. Hierzu gehört auch die Ansammlung zweckgebundener Rücklagen.

(4) Aus kirchlichen Mitteln dürfen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, in der Regel nur im Rahmen der Diakonie gewährt werden.

§ 56

Aufbringung der Mittel

(1) Die für den Haushalt der Kirchengemeinde erforderlichen Mittel werden durch Kirchensteuern aufgebracht, soweit die Einnahmen aus eigenem Vermögen und sonstigen Quellen nicht ausreichen oder Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen nicht zu erbringen sind.

(2) Mittel aus Kirchgeld oder aus Kirchenbeiträgen, aus Sammlungen und Kollekten sind im Haushalt für die bei ihrer Aufbringung bestimmten Zwecken auszuweisen, bei mangelnder Zweckbestimmung sind sie dem allgemeinen Haushalt zuzuführen. Diese Mittel gelten nicht als Einnahmen aus eigenem Vermögen oder sonstigen Quellen im Sinn des Absatzes 1.

(3) Der Kirchenvorstand beschließt über Kirchensteuern und sonstige kirchliche Abgaben im Rahmen des geltenden Rechts.

(4) Das Nähere über die Erhebung und Verteilung von Kirchensteuern wird kirchengesetzlich geregelt.

§ 57

Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan wird durch Beschluß in der Regel für ein Jahr festgestellt.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur aufgrund eines jeweils herbeigeführten Beschlusses des Kirchenvorstandes geleistet werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.

(3) Der beschlossene Haushaltsplan ist mindestens eine Woche zur Einsicht für die Gemeindeglieder auszulegen; zur Einsichtnahme ist aufzufordern. Sind Belange des Datenschutzes zu berücksichtigen, so sind bei der Auslegung mehrere Haushaltsstellen zusammenzufassen.

§ 58

Frei verfügbare Mittel

Mittel, die einem Pfarrer als Gaben zur freien Verfügung anvertraut worden sind, werden gesondert verwaltet. Der Pfarrer verantwortet ihre Verwendung. Diese Mittel sind insbesondere diakonischen Zwecken im Einzelfall oder der Diakoniekasse der Kirchengemeinde zuzuführen. Ist dies nicht der Fall, so können diese Mittel im nachfolgenden Haushaltsjahr für Zwecke der Kirchengemeinde verwendet und gemäß § 56 Abs. 2 im Haushalt ausgewiesen werden. Auf die Prüfung dieser Mittel finden die §§ 63 und 64 Anwendung.

§ 59

Beanstandung des Haushaltsplanes

(1) Der Kirchenvorstand legt den von ihm festgestellten Haushaltsplan dem Landeskirchenamt vor.

(2) Das Landeskirchenamt kann binnen drei Monaten nach Vorlage des Haushaltsplanes gegen einzelne Ansätze Bedenken erheben, wenn diese bestehenden Verpflichtungen oder allgemeinen Regelungen nicht entsprechen und nach den kirchlichen Ordnungen nicht sachgerecht sind. Ist die Erledigung binnen drei Monaten nicht möglich, so ist ein Zwischenbescheid rechtzeitig zu erteilen.

(3) Im Fall des Absatzes 2 ist dem Kirchenvorstand die Änderung des Haushaltsplanes und dessen neue Feststellung zu empfehlen. Werden die Bedenken nicht oder nicht hinreichend vom Kirchenvorstand berücksichtigt, so kann das Landeskirchenamt die Änderungen des Haushaltsplanes feststellen, sofern nicht auf andere Weise eine Einigung erzielt werden kann.

(4) Beanstandungen des vorgelegten Haushaltsplanes sind auch nach Ablauf der in Absatz 2 bestimmten Frist zulässig, wenn Mittel des Ausgleichsstockes zur Deckung der vorgesehenen Ausgaben eingesetzt sind. In diesem Falle ist ein Sonderanteil oder ein Zuschuß aus Mitteln des Ausgleichsstockes nur in der Höhe durch schriftlichen Bescheid zu bewilligen, der trotz gebotener Sparsamkeit zum Ausgleich des Haushaltsplanes unerlässlich ist.

§ 60

Weggefallen

§ 61

Kassenführung

(1) Die Ausführung der Kassengeschäfte sowie die Nachweisung des Vermögens und der Schulden obliegt dem Rechnungsführer oder einer hierfür im Rahmen der Bestimmungen dieses Kirchengesetzes über Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden eingerichteten gemeinsamen Verwaltungsstelle (VIII. Teil).

(2) Alle Kassengeschäfte einer Kirchengemeinde sind ausschließlich einem Rechnungsführer oder ein und derselben Kassenstelle zu übertragen. Ausnahmen sind in besonderen Fällen mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.

(3) Die mit der Führung der Kassengeschäfte beauftragten Personen sind von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder der gemeinsamen Verwaltungsstelle auf ihr Amt zu verpflichten.

(4) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pfarrer und Pfarrverwalter sowie ihre Angehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten) dürfen nicht mit der Führung der Kassengeschäfte beauftragt werden.

§ 62

Rechnungsregelung

(1) Als bald nach Ablauf eines Haushaltsjahres hat der Rechnungsführer oder die gemeinsame Verwaltungsstelle zur Entlastung über alle Einnahmen und Ausgaben aller geführten Kassen sowie über das Vermögen und die Schulden Rechnung zu legen (Jahresrechnung).

(2) Die Jahresrechnung ist dem Kirchenvorstand vorzulegen und dem Landeskirchenamt einzureichen.

(3) Nach Abnahme der Rechnung hat der Kirchenvorstand eine Ausfertigung der Rechnung mindestens eine Woche zur Einsicht für die Gemeindeglieder auszulegen; diese sind zur Einsichtnahme aufzufordern.

§ 63

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung

(1) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen unterliegt der Prüfung durch den Kirchenvorstand (örtliche Prüfung) und durch das Landeskirchenamt (überörtliche Prüfung). Die örtliche Prüfung einer gemeinsamen Verwaltungsstelle obliegt dem dafür zuständigen Organ; ist ein solches nicht bestimmt, so bleibt die örtliche Prüfung Aufgabe des Kirchenvorstandes für die ausgeführten Kassengeschäfte.

(2) Zur örtlichen Prüfung bestellt der Kirchenvorstand zwei Prüfer, die er aus seiner Mitte oder den Kirchenmitgliedern der Kirchengemeinde wählt. Aufgrund der Prüfung beschließt der Kirchenvorstand vorbehaltlich des Ergebnisses der überörtlichen Prüfung über die Entlastung der Anweisenden und des Rechnungsführers oder der gemeinsamen Verwaltungsstelle. Das Prüfungsergebnis ist dem Landeskirchenamt, das das Rechnungsprüfungsamt unterrichtet, mitzuteilen.

(3) Durch die örtlichen Prüfer soll mindestens einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung vorgenommen werden.

(4) Die überörtliche Prüfung hat insbesondere festzustellen, ob die Haushalts- und Wirtschaftsführung den kirchlichen Ordnungen und ergangenen Weisungen entspricht, ob das Kassenwesen zuverlässig eingerichtet ist, ob die Verwaltung wirtschaftlich und zweckmäßig geführt wird und ob die erteilte Entlastung bestätigt werden kann.

(5) Die überörtliche Prüfung soll mindestens alle fünf Jahre stattfinden. Das Landeskirchenamt kann außerordentliche überörtliche Prüfungen anordnen.

(6) Wird durch Kirchengesetz eine besondere Prüfungsstelle für die überörtliche Prüfung geschaffen, so treten die dafür getroffenen Regelungen an die Stelle der in den Absätzen 1, 4 und 5 für die überörtliche Prüfung enthaltenen Vorschriften.

§ 64

Weitere Regelungen

(1) Das Nähere über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird durch Kirchengesetz und durch sonstige Bestimmungen geregelt.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für Beschlüsse und Willenserklärungen, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, kann das Landeskirchenamt die Benutzung bestimmter Formblätter und Muster vorschreiben.

V. Teil

Aufsicht

§ 65

Allgemeine Aufsicht

(1) Die Kirchengemeinde unterliegt der Kirchengemeinde durch das Landeskirchenamt (Kirchengemeindeaufsichtsbehörde). Den Propsteivorständen und Vorständen von Kirchenverbänden werden einzelne Aufsichtsbefugnisse nach den Weisungen und unter Aufsicht der Kirchengemeindeaufsichtsbehörde übertragen; das Nähere, insbesondere der Umfang der Aufsichtsbefugnisse, wird durch Kirchenverordnung geregelt. Im Rahmen ihrer Aufgaben üben der Landesbischof und der Propst eigene Aufsichtsbefugnisse aus.

(2) Die Kirchengemeindeaufsicht hat die Rechte der Kirchengemeinde zu beachten, der Kirchengemeinde Schutz und Fürsorge zu gewähren und dafür zu sorgen, daß die Aufgaben nach dem geltenden Recht erfüllt werden.

(3) Die Kirchengemeindeaufsicht wird insbesondere durch Visitationen, Beratung, Unterrichtung, Genehmigungen, Überprüfung von Beschlüssen und Maßnahmen, Anordnungen, Ersatzvornahme, Zwangsetatisierung und Auflösung des Kirchenvorstandes ausgeübt.

(4) Bevor eine Aufsichtsmaßnahme getroffen wird, ist der Kirchenvorstand anzuhören, es sei denn, daß der Kirchengemeinde ernstliche Nachteile drohen.

§ 66

Visitationen

(1) In der Visitation hilft die Kirche durch ihre mit dem Leitungs- und Aufsichtsdienst Beauftragten dazu, daß die Kirchengemeinde ihren Auftrag für die Verkündigung des Wortes Gottes, die Darreichung der Sakramente sowie für die missionarische und diakonische Tätigkeit erfüllt. Die Visitatoren sorgen dafür, daß die kirchliche Ordnung eingehalten und die Einheit der Kirche gefördert wird.

(2) Jede Kirchengemeinde soll mindestens alle sechs Jahre visitiert werden. Der Kirchenvorstand hat die der Kirchengemeinde bei der Visitation obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

(3) Das Nähere über die Visitation bestimmt eine Visitationsordnung.

§ 67

Beratung und Unterrichtung

(1) Die Kirchengemeindeaufsichtsbehörde berät den Kirchenvorstand und das Pfarramt in allen Angelegenheiten ihrer Aufgabenbereiche.

(2) Die Kirchengemeindeaufsichtsbehörde kann sich über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde und die Tätigkeit des Kirchenvorstandes und des Pfarramtes unterrichten, hierzu Berichte und Unterlagen anfordern oder durch Beauftragte an Ort und Stelle einsehen lassen. Sie ist berechtigt, durch Vertreter an den Beratungen des Kirchenvorstandes teilzunehmen. Das gleiche Recht auf Unterrichtung und Beteiligung haben der Landesbischof und der Propst.

§ 68

Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes

(1) Der kirchengemeindeaufsichtlichen Genehmigung bedürfen Beschlüsse und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes über folgende Gegenstände:

1. Namengebung für die Kirche und die Kirchengemeinde sowie Einführung und Änderung der Siegel;

2. Neubau und Abbruch von Gebäuden sowie Änderungen einschließlich Instandsetzungen an und in Gebäuden, wenn die Kosten der einzelnen Maßnahmen eine durch allgemeine Anordnung festgelegte Höhe übersteigen oder Dritte teilweise oder ganz baulastpflichtig sind;
3. Rechtsgeschäfte oder Erklärungen, die im privaten oder öffentlichen Recht den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung, die Übertragung, die Inhaltsänderung, die Aufgabe oder Entschädigungen für den Verlust oder die Beeinträchtigung von Rechten in Grundstücksangelegenheiten zum Inhalt oder zum Gegenstand haben;
4. Anlage und Ausleihung von Kirchenvermögen und Abweichung von der Verwendung eines für besondere Zwecke bestimmten Vermögens oder seiner Erträge zu anderen nicht bestimmungsgemäßen Zwecken;
5. Verpachtung von Grundstücken zur land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung und Vermietung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen für Wohnzwecke;
6. Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke;
7. Anlegung, Erweiterung, Schließung und Entwidmung sowie die Übernahme und Abgabe eines Friedhofes oder die Übertragung der Friedhofsverwaltung auf einen anderen Rechtsträger;
8. Ordnungen für kirchliche Friedhöfe;
9. Übernahme dauernder Verpflichtungen, Gewährung von Sicherheitsleistungen und Bürgschaften;
10. Einführung, Änderung und Aufhebung von Gebühren;
11. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können;
12. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht oder Erledigung eines Rechtsstreites durch Vergleich, soweit nicht für den Rechtsstreit die gesetzliche Zuständigkeit der Amtsgerichte gegeben ist;
13. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten mit Ausnahme der Ansprüche, für die im Falle eines Rechtsstreites die Zuständigkeit der Amtsgerichte gegeben ist;
14. Erwerb, Änderung, Veräußerung, Verlegung, Ausleihe und Vernichtung von Archivgut, Orgeln und Glocken sowie von Gegenständen, die einen geschichtlichen Kunst- oder Denkmalswert haben;
15. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind; von ihrem Anfall hat der Kirchenvorstand unmittelbar nach Erlangung der Kenntnis dem Landeskirchenamt Anzeige zu machen;
16. Verwendung kirchlichen Vermögens, das bestimmten Zwecken dient, und seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken (Entwidmung);
17. organisatorische und finanzielle Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung.

(2) Sonstige Vorschriften des kirchlichen Rechts, in denen die Genehmigung einer Aufsichtsbehörde vorbehalten ist, bleiben unberührt.

(3) Genehmigungspflichtig sind bei Baumaßnahmen nach Absatz 1 Ziffer 2 die Bauplanung, das Raumprogramm, der Architektenvertrag einschließlich der Ausschreibung von Plangutachten und Wettbewerben, der Zu-

schlag bei einer Ausschreibung und die Finanzierung der Baumaßnahme.

(4) Wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines ordnungsgemäß gestellten Antrages bei der zuständigen Aufsichtsbehörde kein Bescheid ergangen ist, gilt eine beantragte Genehmigung als erteilt.

(5) Wo in dieser Kirchengemeindeordnung oder in anderen Vorschriften des kirchlichen Rechts die Genehmigung einer kirchlichen Aufsichtsbehörde vorbehalten ist, bedürfen neben dem Beschluß des Kirchenvorstandes auch die zu seiner Ausführung erforderlichen Willenserklärungen der Genehmigung; die Willenserklärungen gelten als genehmigt, soweit sie einem genehmigten Beschluß entsprechen.

§ 69

Überprüfung von Beschlüssen und Maßnahmen

(1) Die Kirchengemeindeaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen des Kirchenvorstandes und des Pfarramtes beanstanden, wenn sie dem geltenden Recht widersprechen. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Auf Verlangen sind bereits getroffene Maßnahmen rückgängig zu machen.

(2) Die Kirchengemeindeaufsichtsbehörde kann gegen Beschlüsse und Maßnahmen auch dann Einspruch erheben, wenn sie nach dem geltenden Recht nicht sachgerecht sind. Über den Gegenstand ist erneut zu beraten. Die angefochtenen Beschlüsse und Maßnahmen können nur durch einen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit gefaßten Beschluß aufrechterhalten werden. Bis zur erneuten Beschlußfassung hat der Einspruch aufschiebende Wirkung.

§ 70

Anordnung und Ersatzvornahme

(1) Behebt der Kirchenvorstand oder das Pfarramt eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt er ihm gesetzlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Landeskirchenamt anordnen, daß der Kirchenvorstand oder das Pfarramt innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist das Erforderliche veranlaßt.

(2) Das Landeskirchenamt kann anordnen, daß der Kirchenvorstand Rechte der Kirchengemeinde innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist geltend macht oder verteidigt und alle Erklärungen, die zur Sicherung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens in rechtlich geordnetem Verfahren notwendig sind, abgibt.

(3) Kommt der Kirchenvorstand oder das Pfarramt einer Anordnung des Landeskirchenamtes nach den Absätzen 1 und 2 nicht innerhalb der bestimmten Fristen nach, so kann das Landeskirchenamt auf Kosten der Kirchengemeinde die Maßnahme für die Kirchengemeinde treffen oder durch einen Bevollmächtigten treffen lassen. Maßnahmen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung der Kirchenregierung. Bei Gefahr im Verzuge kann das Landeskirchenamt auch ohne Zustimmung der Kirchenregierung tätig werden; es hat dieser die Maßnahme jedoch unverzüglich anzuzeigen und sie auf deren Verlangen rückgängig zu machen.

§ 71

Verfahren bei Verweigerung gesetzlicher Leistungen

Weigert sich ein Kirchenvorstand, eine gesetzliche Leistung, die aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten ist oder den Gliedern der Kirchengemeinde obliegt, in den Haushaltsplan einzustellen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist das Landeskirchenamt unter Zustimmung der Kirchenregierung befugt, die Leistung festzusetzen und in den Voranschlag einzustellen. Durch diese Verfügung wird die Beschlußfassung des Kirchenvorstandes ersetzt.

§ 72

Auflösung des Kirchenvorstandes

(1) Im Falle schwerwiegender Verstöße gegen die Ordnung der Landeskirche kann auf Antrag des Landeskirchenamtes nach Anhörung des Propsteivorstandes die Kirchenregierung den Kirchenvorstand auflösen.

(2) Bis zur Neubildung des Kirchenvorstandes gehen dessen Rechte und Pflichten auf den Propsteivorstand über. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Bestellung von Bevollmächtigten und über Neuwahlen nach dem Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände entsprechend.

VI. Teil

Gemeindeversammlung

§ 73

Einberufung und Aufgaben

(1) Zur Beratung wichtiger, das Gemeindeleben berührender Angelegenheiten kann der Kirchenvorstand eine öffentliche Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde (Gemeindeversammlung) einberufen. Angelegenheiten, deren Beratung nichtöffentlichen Sitzungen nach Beschluß des Kirchenvorstandes vorbehalten ist, können nicht Gegenstand einer Beratung der Gemeindeversammlung sein.

(2) Der Kirchenvorstand muß die Gemeindeversammlung einberufen, wenn dies unter Angabe des Beratungspunktes von sechsmal soviel wahlberechtigten Mitgliedern der Kirchengemeinde, wie die Anzahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes beträgt, gefordert oder vom Propsteivorstand angeordnet wird.

(3) Es soll mindestens alle zwei Jahre vom Kirchenvorstand eine Gemeindeversammlung zur Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichtes des Kirchenvorstandes einberufen werden.

(4) Die Gemeindeversammlung kann Anregungen und Vorschläge an den Kirchenvorstand richten, die dieser in angemessener Frist zu behandeln hat.

§ 74

Verfahren

(1) Die Einladung zu einer Gemeindeversammlung ist in der Regel an zwei vorangehenden Sonntagen mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung abzukündigen und wie sonst üblich bekanntzugeben.

(2) Die Gemeindeversammlung wird von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes eröffnet. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Verhandlungsleiter, dessen Vertreter und einen Schriftführer.

(3) Die Gemeindeversammlung ist beschlußfähig, wenn sechsmal soviel wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde anwesend sind, wie die Anzahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes beträgt. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so können die Erschienenen die auf der Tagesordnung genannten Verhandlungsgegenstände in Form eines offenen Gemeindeabends besprechen; eine zweite Einladung findet nicht statt.

VII. Teil

Gemeindegatzungen

§ 75

(1) Die Kirchengemeinden können durch Satzungen die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln und Gebühren für die Benutzung festsetzen.

(2) Der Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Dies gilt entsprechend, wenn Kirchengemeinden an anderen Rechtsträgern beteiligt sind.

(3) Die Satzungen sind öffentlich bekanntzumachen; das Nähere regelt das Landeskirchenamt.

(4) Ist in anderen kirchengesetzlich zulässigen Fällen der Erlaß von Satzungen vorgesehen, so gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

VIII. Teil

Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 76

(1) Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden sind die Kirchenverbände und Arbeitsgemeinschaften sowie die Pfarrverbände.

(2) Kirchenverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Arbeitsgemeinschaften und Pfarrverbände sind Zusammenschlüsse ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(3) Auch Propsteien sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden; das Nähere über die Propsteien regelt ein Kirchengesetz.

(4) An Kirchenverbänden und Arbeitsgemeinschaften, die von Kirchengemeinden gebildet werden, können auch Propsteien beteiligt werden; die Bestimmungen über Kirchenverbände und Arbeitsgemeinschaften sind entsprechend anzuwenden.

2. Abschnitt: Kirchenverbände

§ 77

Aufgaben

(1) Kirchenverbände werden von mehreren Kirchengemeinden zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben, zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen sowie zur gemeinsamen Finanz- und Vermögensverwaltung gebildet. Die allgemeine Verantwortung der einzelnen Kirchengemeinden für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt bestehen.

(2) Der Kirchenverband ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

§ 78

Bildung, Änderung und Aufhebung

(1) Kirchenverbände werden von der Kirchenregierung durch Kirchenverordnung nach Anhörung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und des Propsteivorstandes gebildet. Die Bildung geschieht durch Kirchengesetz, wenn nicht alle beteiligten Kirchengemeinden zustimmen.

(2) Kirchenverbände können auf Antrag oder von Amts wegen gebildet werden, wenn Aufgaben nach § 77 Absatz 1 Satz 1 auf Dauer gemeinsam erfüllt werden sollen und es dazu notwendig eigener Rechtspersönlichkeit bedarf.

(3) Kirchenverbände können von der Kirchenregierung durch Kirchenverordnung nach Anhörung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und des Propsteivorstandes verändert oder aufgehoben werden.

(4) Die Bildung, Änderung und Aufhebung von Kirchenverbänden, die Verbandsaufgaben für alle Kirchengemeinden einer oder mehrerer Propsteien wahrnehmen, geschehen durch Kirchengesetz. Änderungen des Gebietsumfanges können durch Kirchenverordnung vorgenommen werden,

wenn die beteiligte Kirchengemeinde und der Kirchenverband zustimmen.

(5) Die Kirchengemeinden können verschiedenen Propsteien angehören, soweit der Kirchenverband nicht Aufgaben übernimmt, für die ein Organ der Propstei neben den Kirchengemeinden eine Verantwortung trägt.

(6) Ein durch Kirchenverordnung gebildeter Kirchenverband muß von der Kirchenregierung aufgehoben werden, wenn zwei Drittel der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden dies beschließen.

§ 79

Regelung durch Kirchenverordnung

(1) Die Kirchenverordnung, durch die ein Kirchenverband errichtet wird, muß bestimmen:

- a) den Namen und den Sitz des Kirchenverbandes,
- b) die beteiligten Kirchengemeinden,
- c) die Aufgaben des Kirchenverbandes,
- d) die Bildung eines Vorstandes und, soweit notwendig, weitere Organe sowie deren Zusammensetzung,
- e) die Geschäftsführung,
- f) die Deckung der eigenen Sach- und Personalkosten des Kirchenverbandes.

(2) Die Kirchenverordnung muß sicherstellen, daß in einem Organ des Kirchenverbandes jede beteiligte Kirchengemeinde durch mindestens ein Mitglied ihres Kirchenvorstandes vertreten ist. Die Organe sollen nach Möglichkeit zu einem Drittel aus Ordinierten und zu zwei Dritteln aus Nichtordinierten, mindestens aber zu mehr als der Hälfte aus Nichtordinierten bestehen.

(3) Werden Vermögensauseinandersetzungen notwendig, so sollen diese durch Vertrag geregelt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenregierung.

(4) Die Kirchenverordnung kann vorsehen, daß Maßnahmen, die für eine einzelne Kirchengemeinde von grundsätzlicher Bedeutung sind, nur im Einvernehmen mit dieser getroffen werden.

§ 80

Übertragung von Befugnissen

(1) Wird einem Kirchenverband die Vertretung der beteiligten Kirchengemeinden in bestimmten Angelegenheiten übertragen, so muß der Gegenstand der Vertretung und ihr Umfang genau bezeichnet werden.

(2) Dem Kirchenverband können die Finanzmittel der beteiligten Kirchengemeinden im Rahmen des geltenden Rechts zugewiesen werden.

(3) Die Übertragung von Aufsichtsbefugnissen auf Vorstände von Kirchenverbänden im Rahmen des § 65 Abs. 1 ist in den Fällen der §§ 66, 68 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 8, 9, 11, 12, 14 bis 17 sowie der §§ 69 bis 72 und 75 Abs. 2 ausgeschlossen.

§ 81

Vorstand des Kirchenverbandes

(1) Jeder Kirchenverband wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechts- und Verwaltungssachen vertreten.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Vorstand alle sechs Jahre innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem allgemeinen Einführungstag der neugebildeten Kirchenvorstände nach der dafür gemäß § 79

Abs. 1 d getroffenen Ordnung neu gewählt; der bisherige Verbandsvorstand bleibt im Amt, bis der neugebildete zusammengetreten ist.

(3) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, soweit dafür nicht ein anderes Verbandsorgan zuständig ist. Für die Wahlen und die Amtsdauer der Gewählten gelten die Bestimmungen für die Kirchenvorstände entsprechend.

(4) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchenverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben.

§ 82

Tätigkeit des Verbandsvorstandes

(1) Für die Bildung und Tätigkeit der Organe des Kirchenverbandes gelten ergänzend die Bestimmungen für die Kirchenvorstände, soweit die Kirchenverordnung nichts anderes enthält.

(2) Soweit ein Organ des Kirchenverbandes Aufgaben wahrnimmt, in denen nach dem geltenden Recht das Pfarramt in eigener Verantwortung mitzuwirken hat, besteht das Mitwirkungsrecht des Pfarramtes für seinen Bereich auch gegenüber dem Verbandsvorstand.

(3) Die ordinierten Mitglieder des Verbandsvorstandes können gegen Beschlüsse gemeinsam Einspruch einlegen. Im übrigen gilt § 46 entsprechend.

§ 83

Ergänzende Bestimmungen

Auf die Kirchenverbände finden im übrigen die in der Landeskirche bestehenden Regelungen über die Mitarbeiter, das Finanzwesen, die Bestimmungen für die Aufsicht über die Kirchengemeinden sowie die §§ 39, 41 Abs. 1 und 2, 42 bis 45, 47, 57 Abs. 2 und 3 und § 75 entsprechende Anwendung. Im Falle des § 78 Abs. 4 ist zu bestimmen, welche Regelungen der Propsteiordnung und der Kirchengemeindeordnung Anwendung finden.

3. Abschnitt Arbeitsgemeinschaften

§ 84

Aufgaben, Bildung und Satzung

(1) Arbeitsgemeinschaften werden von mehreren Kirchengemeinden zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben und zur gemeinsamen Finanz- und Vermögensverwaltung gebildet.

(2) Die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden beschließen über die Bildung und Satzung der Arbeitsgemeinschaft.

(3) Die Satzung, ihre Änderung und Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Dieses hat zuvor den Propsteivorstand anzuhören. Mit der Genehmigung ist der Tag des Inkrafttretens der Satzung zu bestimmen.

(4) Die Satzung der Arbeitsgemeinschaft ist im Amtsblatt bekanntzumachen.

§ 85

Beitritt, Ausscheiden, Auflösung

(1) Zum Beitritt einer Kirchengemeinde zu einer bestehenden Arbeitsgemeinschaft von Kirchengemeinden bedarf es übereinstimmender Beschlüsse des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft und des Kirchenvorstandes der beitretenden

den Kirchengemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Satzung.

(2) Möglichkeit und Voraussetzungen des Ausscheidens einer Kirchengemeinde aus einer Arbeitsgemeinschaft und deren Auflösung sind in der Satzung zu regeln.

(3) Das Landeskirchenamt kann nach Anhörung des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft, der beteiligten Kirchenvorstände und Propsteivorstände eine Arbeitsgemeinschaft auflösen, wenn ein gedeihliches Wirken derselben nicht mehr gewährleistet ist oder ihr Fortbestand eine erforderliche Neugliederung kirchlicher Arbeitsbereiche wesentlich erschweren würde.

§ 86

Vorstand

(1) Die Arbeitsgemeinschaft muß einen Vorstand haben. Einzelheiten über die Bildung des Vorstandes und die Geschäftsführung sind in der Satzung zu regeln.

(2) Im übrigen sind die für Kirchenverbände geltenden §§ 77 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 78 Abs. 3, 4 und 6, 79, 82 und 83 entsprechend anzuwenden.

§ 87

Vereinbarung

Zur gemeinsamen Erfüllung von einzelnen Aufgaben der Kirchengemeinden, für die es nicht des Erlasses einer Satzung bedarf, können benachbarte Kirchengemeinden auch durch schriftliche Vereinbarung eine Arbeitsgemeinschaft bilden. Die Vereinbarung ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

4. Abschnitt: Pfarrverbände

§ 88

Bildung

(1) Eine Kirchengemeinde, für die kein eigenes Pfarramt besteht, bildet mit einer oder mehreren anderen Kirchengemeinden einen Pfarrverband unter einem gemeinsamen Pfarramt.

(2) Das Landeskirchenamt bestimmt das Pfarramt, zu dem eine Kirchengemeinde gehört und hebt bestehende Pfarrverbände auf. Der Kirchenvorstand der betreffenden Kirchengemeinde und der Propsteivorstand sind zuvor zu hören.

(3) Mehrere Pfarrverbände können mit Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und nach Anhörung des Propsteivorstandes zu einem Pfarrverband zusammengeschlossen werden. Die bisherigen Pfarrämter bilden ein gemeinsames Pfarramt mit mehreren Pfarrstellen. Die Inhaber oder Verwalter der Pfarrstellen sind Mitglieder kraft Amtes nur in den Kirchenvorständen der ihnen jeweils zugewiesenen Kirchengemeinden; insoweit gilt das einzelne Pfarramt als fortbestehend.

§ 89

Aufgaben

(1) Aufgabe des Pfarrverbandes ist es insbesondere:

- a) die Kosten für die Unterhaltung des Pfarrgebäudes und der Pfarrgrundstücke aufzubringen sowie die dafür benötigten Mittel bereitzustellen, sofern nicht ein Dritter ganz oder teilweise die Beiträge aufbringen muß,
- b) die Mittel für die laufende Geschäftsführung des gemeinsamen Pfarramtes zu bewilligen,
- c) bei der Pfarrstellenbesetzung mitzuwirken.

(2) Dem Pfarrverband können durch Vereinbarung von

den beteiligten Kirchengemeinden auch weitere einzelne Aufgaben zur gemeinsamen Erledigung übertragen werden. Dabei ist gleichzeitig die Kostendeckung zu regeln. Hierzu können insbesondere die Information der Kirchengemeinden, die Vorbereitung gemeinsamer Veranstaltungen, die Zusammenarbeit mit den übergemeindlichen Einrichtungen und Werken der Propstei und der Landeskirche und die Planung kirchlicher Gemeindegemeinschaften gehören.

(3) Als Maßstab für die Aufbringung der Mittel gilt regelmäßig das Verhältnis der Kirchenmitglieder der beteiligten Kirchengemeinden.

(4) Es ist eine Pfarrverbandskasse zu bilden, aus der die gemeinsamen Ausgaben bestritten werden. Die Rechnung der Kasse führt der Rechnungsführer der Kirchengemeinde der Pfarrsitzgemeinde, sofern keine andere Regelung getroffen wird. Auf die Kassenführung finden die für die Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 90

Pfarrverbandsversammlung, Beschlußfassung

(1) Zur Beratung und Beschlußfassung über die Angelegenheiten des Pfarrverbandes treten die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden zu einer gemeinsamen Versammlung zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Die Pfarrverbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gesamtheit aller Mitglieder der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden anwesend ist; jeder Kirchenvorstand muß dabei mindestens durch ein Drittel seiner Mitglieder vertreten sein.

(3) Den Vorsitz in der Pfarrverbandsversammlung führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Pfarrsitzgemeinde oder dessen Stellvertreter. Sind beide verhindert, so führt den Vorsitz der Vertreter des Pfarrers im pfarramtlichen Dienst.

(4) Die Beschlüsse der Pfarrverbandsversammlung haben für die verbundenen Kirchengemeinden verbindliche Kraft.

(5) Für die Mitwirkung der Pfarrverbandsversammlung bei der Pfarrstellenbesetzung gelten die Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes. Soweit hiernach der Pfarrer an der Teilnahme der Sitzungen rechtlich verhindert ist, wird der Vorsitz von dem nichtordinierten Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Pfarrsitzgemeinde, bei dessen Verhinderung durch die Inhaber der entsprechenden Ämter der anderen Kirchenvorstände in der Reihenfolge des Lebensalters geführt.

(6) Im Fall des § 88 Abs. 3 gelten alle beteiligten Kirchengemeinden als verbundene Kirchengemeinden im Sinn des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Aufhebung und die Besetzung der Pfarrstellen und anderer Stellen in der jeweils geltenden Fassung. Den Vorsitz in der Pfarrverbandsversammlung führt der Vorsitzende, des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde, deren Inhaber oder Verwalter der Pfarrstelle nach § 91 Abs. 1 die Geschäfte des Pfarrverbandes führt.

§ 91

Geschäftsführung, ergänzende Bestimmungen

(1) Die Geschäfte des Pfarrverbandes und des Pfarramtes führt der Inhaber oder Verwalter der Pfarrstelle. Gehören dem Pfarramt mehrere Pfarrstellen an, so wechselt die Geschäftsführung unter den Inhabern oder Verwaltern der Pfarrstellen nach Maßgabe des Beschlusses über die Bildung des Pfarrverbandes.

(2) Für größere Pfarrverbände kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Bildung eines Pfarrverbandsvorstandes vorsehen und eine Satzung erlassen.

(3) Im übrigen finden die §§ 39 bis 47, 54, 55, 57 bis 65, 67 bis 71 und 75 dieses Kirchengesetzes entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 92

Gesamtpfarrverband

(1) Mehrere Pfarrverbände können zu einem Gesamtpfarrverband zusammengeschlossen werden.

(2) Die Pfarrämter der einzelnen Pfarrverbände bilden in diesem Fall ein gemeinschaftliches Pfarramt. Das gilt auch, wenn eine bei einem Pfarramt bestehende Pfarrstelle unbesetzt bleibt.

(3) Im übrigen finden die §§ 88 bis 91 entsprechende Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung. Dabei können besondere Regelungen über die Bildung eines Vorstandes und einer Verbandsversammlung, über die Geschäftsführung sowie über die Aufbringung der Mittel mit Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden getroffen werden.

IX. Teil: Rechtsbehelf

§ 93

(1) Soweit in diesem Kirchengesetz und in dem Kirchengesetz über den Rechtshof nichts anderes bestimmt ist, können der Kirchenvorstand und der Vorstand eines Kirchenverbandes in den Fällen der §§ 20 Abs. 2, 59, 68, 69 bis 71 und 88 Abs. 2 gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde bei der Kirchenregierung einlegen.

(2) Die Erhebung einer Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt hiervon unberührt.

X. Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 94

Örtliche Kirchenstiftungen, Opfereien

(1) Die rechtliche Selbständigkeit der Vermögen der Kirchen als öffentlich-rechtliche Stiftungen (örtliche Kirchenstiftungen) und der Opfereien (Küstereien) wird aufgehoben. Das Vermögen der örtlichen Kirchenstiftungen und der Opfereien (Küstereien) geht auf die jeweilige örtliche Kirchengemeinde über; es soll vornehmlich den bisherigen besonderen Zwecken dienen.

(2) Die Feststellung der von dem Vermögensübergang im einzelnen betroffenen örtlichen Kirchenstiftungen und Opfereien (Küstereien) geschieht durch Kirchenverordnung.

(3) Bis zu der Kirchenverordnung nach Absatz 2 finden auf die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der örtlichen Kirchenstiftungen und Opfereien (Küstereien) die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes über die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden entsprechende Anwendung.

(4) Unberührt bleiben die nach dem allgemeinen Stiftungsrecht bestehenden kirchlichen selbständigen und unselfständigen Stiftungen privaten Rechts.

§ 95

Weggefallen

§ 96

Verweisungen

(1) Soweit in dem in der Landeskirche geltenden Recht auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch diese Kirchengemeindeordnung aufgehoben sind, treten die entsprechenden Bestimmungen dieser Kirchengemeindeordnung an ihre Stelle.

(2) Soweit in Kirchengesetzen oder Kirchenverordnungen dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes besondere Aufgaben in dieser Eigenschaft zugewiesen sind, gilt dies nur noch, sofern der stellvertretende Vorsitzende kein Mitglied des Kirchenvorstandes kraft Amtes ist; anderenfalls nimmt diese Aufgaben der Vorsitzende wahr.

§ 97

Inkrafttreten*

(1) Diese Kirchengemeindeordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Kirchengemeindeordnung vom 21. Juli 1922 (Amtsbl. 1922 S. 151) in der jetzt geltenden Fassung,
2. die § 1, 2 und 4 bis 10 des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 2. Oktober 1971 (Amtsbl. 1971 S. 112),
3. das Kirchengesetz betreffend die gesetzliche Vertretung der Opfereien vom 21. Mai 1927 (Amtsbl. 1927 S. 21),
4. das Kirchengesetz über die Einführung eines Dimissoriale (Abmeldescheines) bei kirchlichen Handlungen in Ausführung von § 10 der Verfassung der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 3. November 1959 (Amtsbl. 1960 S. 1),
5. das Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse von Gemeindeführern und Gemeindeführerinnen vom 2. Juli 1952 (Amtsbl. 1952 S. 24),
6. § 7 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Neufassung vom 8. Oktober 1973 (Amtsbl. 1973 S. 66),
7. die vorläufigen Richtlinien für die Anstellung von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern im Gemeindedienst vom 17. November 1972 (Amtsbl. 1972 S. 97).

Nr. 25 Richtlinien für die Abhaltung von Trauerfeiern in Kirchen.

Vom 2. September 1986. (LKABl. S. 105)

Gemäß Artikel 87 Abs. 1 c der Verfassung der Landeskirche werden mit Zustimmung der Kirchenregierung folgende Richtlinien für die Abhaltung von Trauerfeiern in Kirchen erlassen:

1. Trauerfeiern finden grundsätzlich in Friedhofskapellen statt.
2. Wenn eine Trauerfeier in einer Kirche stattfinden soll, so ist vorzusehen, den Trauergottesdienst ohne Aufbahrung des Sarges in der Kirche zu halten. Die Beisetzung des Sarges soll in diesen Fällen von der Friedhofskapelle vor oder nach dem Trauergottesdienst geschehen.
3. In Kirchengemeinden, in denen der die Kirche umgebende Platz zugleich der örtliche Friedhof ist und eine Friedhofskapelle nicht vorhanden ist, kann abweichend von Nr. 2 die Trauerfeier mit Aufbahrung des Sarges in der Kirche gehalten werden. Das gleiche gilt für Kirchengemeinden, in denen eine Friedhofskapelle nicht vorhanden ist; in diesen Fällen kann abweichend von Nr. 1 der Trauergottesdienst in der Kirche mit Aufbahrung des Sarges gehalten werden, soweit und solange für eine Aufbahrung des Sarges ein anderer geeigneter Raum nicht zur Verfügung steht, von dem aus die Beisetzung vor oder nach dem Trauergottesdienst geschehen kann. In diesen Ausnahmefällen ist eine Aufbahrung des Sarges in der Kirche nicht möglich, wenn hygienische oder gesundheitspolizeiliche Gründe entgegenstehen.
4. Im Rahmen der Nrn. 2 und 3 können die Pfarrämter auch für Trauerfeiern für Angehörige von Kirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen* die Kirche zur Verfügung stellen.
5. Gesundheitspolizeiliche Anordnungen sind zu beachten.

Diese Richtlinien treten an die Stelle der Richtlinien vom 23. Januar 1979.

Wolfenbüttel, den 2. September 1986

Landeskirchenamt

Prof. Dr. Gerhard Müller

Bremische Evangelische Kirche

Nr. 26 Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für die Verhandlungen des Kirchentages und des Kirchengemeindeforschusses der Bremischen Evangelischen Kirche (Geschäftsordnung).

Vom 22. Mai 1986. (GVM Sp. 18)

Aufgrund des Artikels 2 der Änderung der Ordnung für die Verhandlungen des Kirchentages und des Kirchengemeindeforschusses der Bremischen Evangelischen Kirche (Geschäftsordnung) vom 22. Mai 1986 macht der Kirchengemeindeforschuss hier-

mit die Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Änderungen vom 22. Mai 1986 neu bekannt.

Bremen, den 22. Mai 1986

Der Kirchengemeindeforschuss
der Bremischen Evangelischen Kirche

R a n f t
Präsident

S m i d t
Schriftführer

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Kirchengemeindeordnung in der ursprünglichen Fassung vom 26. April 1975 (Amtsbl. 1975 S. 65).

* Anlage hier nicht abgedruckt.

**Ordnung für die Verhandlungen des Kirchentages
und des Kirchenausschusses
der Bremischen Evangelischen Kirche
(Geschäftsordnung)**

vom 19. März 1964 (GVM 1964 Nr. 2 Z. 6),
10. Oktober 1972 (GVM 1973 Nr. 1 Z. 3),
22. Oktober 1974 (GVM 1975 Nr. 1 Z. 7) und
26. Oktober 1983 (GVM 1983 Nr. 3 Z. 2)

in der Fassung vom 22. Mai 1986

I. Der Kirchentag

§ 1

Teilnahme der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist gehalten, in den Versammlungen zu erscheinen und bei Verhinderung seinen Stellvertreter unverzüglich zu benachrichtigen. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

(2) Ein Sitz im Kirchentag soll während einer Versammlung nur von ein und derselben Person wahrgenommen werden.

§ 2

Legitimation der Mitglieder

(1) Der mit dem Namen des Mitgliedes oder seines Stellvertreters versehene Abschnitt der Einladungskarte ist zur Feststellung der Erschienenen vor Beginn der Versammlung einem von dem Vorstand mit der Entgegennahme Beauftragten abzugeben.

(2) Über die Anwesenheit der Mitglieder in den Versammlungen wird ein Verzeichnis geführt.

(3) Wer die Versammlung vor Schluß verläßt, zeigt dies dem von dem Vorstand bestimmten Beauftragten an.

§ 2a

Gäste, Nichtmitglieder

(1) Der Kirchenausschuß kann Gäste zu den Versammlungen des Kirchentages einladen und sie um ein Grußwort oder einen Sachvortrag bitten.

(2) Der Vorstand des Kirchentages kann Nichtmitgliedern des Kirchentages zu bestimmten Verhandlungsgegenständen das Wort erteilen, wenn der Kirchentag nicht widerspricht.

§ 3

Eröffnung und Schluß der Versammlung

Die Versammlung des Kirchentages eröffnet und schließt der Präsident. Zu ihrem Beginn halten die theologischen Mitglieder des Kirchenausschusses im Wechsel eine Andacht und beschließen sie mit Gebet.

§ 4

Öffentlichkeit

(1) Über einen Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit ist unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu verhandeln.

(2) Wird die Ruhe und Ordnung der Versammlung durch Zuhörer gestört, so kann der Präsident deren Entfernung veranlassen.

§ 5

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von dem Kirchenausschuß festgesetzt und den Mitgliedern zusammen mit der Einladung mitgeteilt.

(2) Anträge im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Verfassung werden vor Beginn der Beratungen dem Gegenstand nach mitgeteilt.

§ 6

Anfragen

(1) Anfragen sind schriftlich so rechtzeitig vor Beginn der Versammlung einzureichen, daß die Möglichkeit ihrer Beantwortung gewährleistet ist.

(2) Anfragen dürfen keine Ansichten aussprechen oder Schlußfolgerungen enthalten. Bei ihrem mündlichen Vortrag ist nur eine kurze Motivierung, nach der Beantwortung keine weitere Diskussion zulässig, falls nicht ein Antrag auf einen von dem Kirchentag zu fassenden Beschluß ordnungsmäßig gestellt und zugelassen wird.

§ 7

Redeordnung

(1) Mitgliedern, die zu dem Gegenstand der Beratung sprechen wollen, erteilt der Präsident das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben.

(2) Diejenigen, die auf die Tagesordnung gesetzte Anträge eingebracht haben (Antragsteller), Berichterstatter von Ausschüssen und, wenn von der Minderheit eines Ausschusses ein besonderer Bericht vorliegt, Berichterstatter dieser Minderheit, erhalten auf ihren Wunsch das Wort auch außerhalb der Reihenfolge. Den Antragstellern wird auf ihren Wunsch ein Schlußwort gewährt.

(3) Zur Geschäftsordnung erteilt der Präsident das Wort jederzeit nach seinem Ermessen. Die Bemerkungen zur Geschäftsordnung sollen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(4) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluß der Debatte erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

(5) Der Kirchentag kann die Redezeit auf eine bestimmte Dauer beschränken.

(6) Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung kann der Präsident außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. Der Präsident kann verlangen, daß ihm die Erklärung schriftlich mitgeteilt wird.

§ 8

Ordnungsbefugnisse des Präsidenten

(1) Der Präsident kann Redner, wenn sie vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache und sie, ebenso wie andere Mitglieder, wenn sie die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.

(2) Ist ein Redner zweimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen, so kann der Präsident die Entscheidung des Kirchentages darüber herbeiführen, ob er ihn noch weiter anhören will.

(3) Gegen jeden Ordnungsruf steht dem Betroffenen die Berufung an den Vertrauensausschuß frei (§ 7 Abs. 3 der Verfassung). Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Kirchenkanzlei einzulegen. Der Vertrauensausschuß teilt seine Entscheidung der nächsten Versammlung des Kirchentages mit.

(4) Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf es ihm zu dem Gegenstand der Besprechung nicht wieder erteilt werden.

§ 9

Beratung

(1) Die Beratung einer Vorlage, die in mehrere Teile (Ab-

schnitte oder Paragraphen) zerfällt, beginnt mit einer Aussprache über ihre allgemeinen Grundsätze. Sodann wird die Besprechung über jeden einzelnen Teil eröffnet und geschlossen und die Abstimmung über ihn vorgenommen. Jedoch kann der Kirchentag beschließen, die Reihenfolge zu ändern sowie die Besprechung über mehrere Abschnitte zu verbinden.

(2) Der Abstimmung über die einzelnen Teile schließt sich die Abstimmung über die gesamte Vorlage in der Fassung an, die sie durch die Einzelabstimmungen erhalten hat.

(3) Kirchengesetze sind in zweimaliger Beratung zu beschließen. Die zweite Beratung kann auf Beschluß des Kirchentages in derselben Versammlung erfolgen.

§ 10

Anträge während der Versammlung

(1) Anträge zu den Vorlagen können nur bis zum Schluß der Beratung über den Gegenstand und, wenn abschnittsweise über ihn beraten wird, nur bis zum Schluß der Beratung über den Abschnitt gestellt werden. Sie sind auf Verlangen des Präsidenten schriftlich zu übergeben.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung, zu denen auch Anträge auf Schluß der Debatte und Schließung der Rednerliste gehören, können jederzeit eingebracht werden; Schluß der Debatte und Schließung der Rednerliste kann jedoch nicht von einem Mitglied im Anschluß an seine Ausführungen zum Gegenstand der Beratung beantragt werden. Sie gelangen, nachdem höchstens zwei Redner darüber gehört worden sind, ohne Verzug zur Abstimmung. Falls Schluß der Debatte beantragt wird, sind die noch vorgemerkten Redner dem Kirchentag vor der Abstimmung bekanntzugeben.

(3) Anträge auf Vertagung gehen Anträgen auf Schluß der Debatte vor.

(4) Anträge, mit deren Annahme ein früherer Beschluß des Kirchentages aufgehoben würde, können nicht zur sofortigen Verhandlung kommen, sondern müssen auf die Tagesordnung des nächsten Kirchentages gesetzt werden.

(5) Anträge, deren Annahme eine Verminderung der Einnahmen oder eine Vermehrung der Ausgaben zur Folge hat, können nur verhandelt werden, wenn die haushaltmäßige Deckung sichergestellt ist und der Kirchenausschuß zuvor Gelegenheit hatte, dazu Stellung zu nehmen.

§ 11

Abstimmung

(1) Jede Frage, über die abgestimmt werden soll, ist vom Präsidenten so zu fassen, daß darüber mit ja oder nein abgestimmt werden kann. Sind mehrere Fragen zu stellen, so kündigt der Präsident die Reihenfolge vor der Abstimmung an.

(2) Gegen Fassung und Reihenfolge können nur sofort nach der Ankündigung Einwendungen erhoben werden. Wenn der Präsident auf sie nicht eingeht, entscheidet der Kirchentag.

(3) Über jede Frage wird gesondert abgestimmt und das Ergebnis der Abstimmung vom Präsidenten mitgeteilt. Ist dem Präsidenten das Stimmenverhältnis zweifelhaft, so kann er in geeigneter Weise eine Zählung durchführen. Das von ihm festgestellte und verkündete Ergebnis ist nicht anfechtbar, wenn der Vorstand der Feststellung beiträgt. Namentliche Abstimmungen finden auf Antrag von dreißig Mitgliedern statt.

(4) Ergibt die Berechnung einer Dreifünftel- oder Dreiviertelmehrheit oder des Viertels in § 7 Abs. 3 der Verfassung keine volle Zahl, so wird der Bruchteil als solche gerechnet.

(5) In den Fällen des § 8 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung gilt der Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

§ 12

Wahlen

(1) Wahlvorschläge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der sie unverzüglich allen Mitgliedern mitteilt. Den Mitgliedern steht es frei, in der Versammlung des Kirchentages andere Angehörige der Bremischen Evangelischen Kirche zur Wahl vorzuschlagen. Jeder Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens zehn weiteren Mitgliedern.

(2) Der Kirchenausschuß leitet bei Wahlen, die er vorbereitet (§ 11 Abs. 2 letzter Satz der Kirchenverfassung), seine Wahlvorschläge den Mitgliedern des Kirchentages spätestens eine Woche vor der Versammlung des Kirchentages zu.

§ 13

Persönliche Beteiligung von Mitgliedern

Mitglieder, die bei dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt sind, dürfen an dieser und an der Abstimmung nicht teilnehmen.

§ 14

Protokoll

(1) Über die Versammlungen des Kirchentages wird von einem durch den Kirchenausschuß zu bestimmenden Protokollführer ein Protokoll geführt.

(2) Das Protokoll soll den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Beratungen enthalten.

(3) Das Protokoll wird von dem Präsidenten, einem weiteren Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer unterzeichnet und den Teilnehmern der Versammlung sowie jeder im Kirchentag vertretenen Gemeinde möglichst bald zugestellt.

(4) Einwendungen gegen Inhalt und Fassung des Protokolls sind schriftlich bis zum Beginn der nächsten Versammlung des Kirchentages bei dem Präsidenten einzureichen. Falls sie sich nicht durch Erklärung des Vorstandes beheben lassen, werden sie dem Kirchentag zu Anfang der folgenden Versammlung zur Entscheidung vorgelegt.

§ 15

Ausschüsse — Zuständigkeit, Verfahren

(1) Die Ausschüsse behandeln die ihnen von dem Kirchentag oder von dem Vorstand des Kirchenausschusses zur Vorbereitung von Entscheidungen des Kirchentages überwiesenen Beratungsgegenstände.

(2) Die ständigen Ausschüsse im Sinne des § 9 Abs. 1 der Verfassung haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Der Finanzausschuß berät den Haushaltsplan und die Jahresrechnung sowie die damit zusammenhängenden Fragen.
- b) Der Planungsausschuß berät Fragen der kirchlichen Strukturentwicklung.
- c) Der Rechts- und Verfassungsausschuß berät Fragen des kirchlichen Rechts und der Verfassung.
- d) Der Personalausschuß berät dienst- und personalrechtliche Angelegenheiten sowie die damit zusammenhängenden Fragen.
- e) Der Ausschuß für Aufgaben der Gesamtkirche berät insbesondere die Fragen, die mit der Zugehörigkeit der Bremischen Evangelischen Kirche zur Evangelischen Kirche in Deutschland sowie mit der Ökumene in Zusammenhang stehen.

(3) Die Zuständigkeit der weiteren Ausschüsse im Sinne des § 9 Abs. 5 der Verfassung wird jeweils in dem Beschluß über ihre Bildung festgelegt.

(4) Die Ausschüsse berichten dem Kirchentag und dem Kirchengausschuß über die Ergebnisse ihrer Arbeit und erstellen — soweit erforderlich — beschlußfähige Vorlagen.

(5) Entwürfe der Ausschüsse für Gesetze und für Beschlüsse des Kirchentages werden dem Kirchengausschuß zur Stellungnahme zugeleitet.

(6) Gehört kein Mitglied des berichtenden Ausschusses dem Kirchengausschuß an, ist der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Ausschusses berechtigt, bei der Behandlung des Beratungsergebnisses im Kirchengausschuß anwesend zu sein und gehört zu werden.

(7) Ausschüsse können sich mit Anfragen und Anregungen an den Kirchengausschuß oder an dessen Vorstand wenden.

(8) Der Vorstand des Kirchengausschusses lädt die Vorsitzenden der Ausschüsse in der Regel einmal im Jahr zur Erörterung gemeinsam interessierender Fragen ein.

§ 16

Ausschüsse — Verfahren in den Sitzungen

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wählen die von dem Kirchentag gewählten Ausschüsse aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Protokollführer. Der Präsident bestimmt nach der Wahl das Mitglied, das den Ausschuß das erste Mal einberufen soll.

(2) Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Zahl seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(4) Über jede Sitzung eines Ausschusses wird ein Protokoll angefertigt. Es muß die Feststellung der Anwesenden, den Verhandlungsgegenstand und das Beratungsergebnis enthalten. Die Protokolle sind den Mitgliedern des Ausschusses und dem Vorstand zuzuleiten. Darüber hinaus können die Ausschüsse in besonderen Fällen weitere Empfänger der Protokolle bestimmen.

(5) Die Mitglieder des Kirchengausschusses sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an Ausschußsitzungen teilzunehmen und Auskünfte zu erteilen.

(6) Ein Ausschuß, dem ein an den Kirchentag gestellter Antrag überwiesen worden ist, soll dem Antragsteller Gelegenheit geben, seinen Antrag zu erläutern.

(7) Die Vorsitzenden leiten die Protokolle der Ausschüsse, Berichte und Anlagen der Kirchenkanzlei für das Archiv zu.

§ 17

Ausschüsse — Weitere Verfahrensbestimmungen

(1) Bedarf ein Ausschuß der Auskunft einer Behörde oder einer kirchlichen Stelle, so nimmt er die Vermittlung des Vorstandes in Anspruch. Die Ausschüsse sind berechtigt, Sachverständige zu hören.

(2) Fällt ein Beratungsgegenstand in den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, so können sich diese zu gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung vereinigen. In diesem Fall verständigen sich die Vorsitzenden der Ausschüsse, wer die gemeinsamen Beratungen leitet.

(3) Entstehen besondere Kosten, wie z.B. durch die Hinzuziehung von Sachverständigen, so sind die Mittel hierfür vorher bei dem Vorstand zu beantragen.

§ 18

Eingaben

(1) Eingaben an den Kirchentag sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Sie werden, falls sie nicht bereits durch den Kirchengausschuß erledigt sind, von dem Präsidenten ihrem Gegenstand nach in der nächsten Versammlung zur Kenntnis gebracht. Eingaben werden nur dann verlesen oder an die Mitglieder verteilt, wenn der Kirchentag es beschließt.

(2) Über eine Eingabe wird nur dann beraten und abgestimmt, wenn sie zum Gegenstand eines Antrages im Sinne des § 8 Abs. 1 der Kirchenverfassung gemacht worden ist.

(3) Eingaben ohne Unterschrift sowie solche, die nach Ansicht des Vorstandes in ungebührlicher Form abgefaßt sind, werden dem Kirchentag nicht mitgeteilt.

§ 19

Ausschluß

(1) Weigert sich ein Mitglied beharrlich, die ihm als solchem nach dieser Ordnung obliegenden Pflichten zu erfüllen, verletzt es die Verschwiegenheitspflicht oder die der Versammlung schuldige Achtung oder erweist es sich durch sein Verhalten seiner Stellung als unwürdig, kann es durch Beschluß des Kirchentages aus diesem ausgeschlossen werden.

(2) Ein Antrag auf Ausschluß aus dem Kirchentag muß von mindestens dreißig Mitgliedern unterstützt werden; er ist an einen Ausschuß zur Untersuchung und zum Bericht zu verweisen. Der Betroffene kann nach Berichterstattung des Ausschusses sich in der Versammlung selbst oder durch ein anderes Mitglied auf den Antrag erklären.

II. Der Kirchengausschuß und der Vorstand

§ 20

(1) Der Kirchengausschuß ist der ständige verwaltende Ausschuß des Kirchentages. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche.

(2) Er wird von dem Kirchentag vor der Beratung anderer Tagesordnungspunkte, jedoch nach der Wahl von Einzelmitgliedern, gewählt. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl in den Kirchengausschuß besteht nicht. Die Gewählten können während der Amtsdauer ihre Entlassung begehren.

(3) Scheidet ein Mitglied des Kirchengausschusses während der Session aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen.

(4) Die Mitglieder des Kirchengausschusses bleiben nach Beendigung der Session so lange im Amt, bis ihre vom Kirchentag gewählten Nachfolger zur ersten Arbeitssitzung zusammentreten. Das gleiche gilt für den Vorstand hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben.

§ 21

(1) Der Kirchengausschuß faßt seine Beschlüsse in Sitzungen. Ausnahmsweise kann der Präsident eine Abstimmung in anderer Form herbeiführen; widerspricht ein Mitglied einer solchen Beschlußfassung, so wird sie der nächsten Sitzung vorbehalten.

(2) Kann eine Entscheidung nicht ohne Schaden für die Sache bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben oder in anderer Form herbeigeführt werden, so kann der Vorstand sie treffen und ihre sofortige Durchführung veranlassen. Die Mitglieder sind über die Entscheidung unverzüglich zu benachrichtigen. Sie ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(3) Der Kirchausschuß soll zu den von ihm beschlossenen Entwürfen für Gesetze und für Beschlüsse des Kirchentages die Stellungnahme des zuständigen Ausschusses, wenn mehrere Ausschüsse zuständig sind, diejenige des federführenden Ausschusses (§ 9 Abs. 6 der Verfassung), einholen.

§ 22

(1) Kirchausschuß-Sitzungen finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von vier Mitgliedern muß eine Sitzung einberufen werden. Die Sitzungen sind vertraulich.

(2) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder des Kirchausschusses Pflicht. Eine Verhinderung hat jedes Mitglied dem Präsidenten rechtzeitig mitzuteilen.

§ 23

(1) Der Kirchausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

(2) Über jede Sitzung ist durch einen von dem Kirchausschuß zu bestimmenden Protokollführer ein Protokoll anzufertigen, das sich auf die Wiedergabe der Beschlüsse beschränken kann. Das Protokoll ist von dem Präsidenten, dem Schriftführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 24

(1) Der Vorstand ist für die Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich.

(2) Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung der dem Kirchausschuß zugewiesenen und die Erledigung der ihm von diesem übertragenen Aufgaben sowie die Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Verfassung.

§ 25

(1) Der Präsident lädt zu den Versammlungen des Kirchentages, des Kirchausschusses und des Vorstandes ein,

führt den Vorsitz in ihnen, bereitet sie vor und überwacht die Ausführung der gefaßten Beschlüsse.

(2) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben. In den Versammlungen des Kirchentages führt er oder sein Stellvertreter die Rednerliste. Im Falle seiner Verhinderung tritt der Stellvertreter des Vizepräsidenten ein.

(3) Der Schriftführer bearbeitet im Einvernehmen mit den übrigen theologischen Mitgliedern des Kirchausschusses die theologischen Angelegenheiten; in diesem Rahmen beaufsichtigt er insbesondere die Ausbildung der Kandidaten und Vikare und berät den Kirchausschuß bei der Verwendung der Hilfsprediger. Er führt den Vorsitz in der Prüfungskommission, ordiniert die Kandidaten und führt die Pastoren in ihr Amt ein, soweit dies nicht Aufgabe des Seniors des Lutherischen Gemeindeverbandes ist oder der Kirchausschuß auf Antrag der betreffenden Gemeinde einen anderen Pastor beauftragt; einem solchen Antrag der Gemeinde ist grundsätzlich zu entsprechen.

(4) Der Schatzmeister verwaltet die Zentralkasse. Er stellt den Haushaltsplan auf und bringt ihn zur Ausführung. Er ist verpflichtet, dem Kirchausschuß jederzeit Rechenschaft über die finanzielle Lage der Kasse zu geben und gegebenenfalls Vorschläge zur Beschaffung von Mitteln zu machen. Am Schluß des Geschäftsjahres legt er dem Kirchausschuß die Jahresrechnung vor.

(5) Der Schriftführer und der Schatzmeister werden im Falle ihrer Verhinderung von ihren Stellvertretern vertreten.

§ 26

Die Geschäftsstelle des Kirchausschusses ist die Kirchenkanzlei.

§ 27

Diese Ordnung tritt am 19. März 1964 in Kraft.

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 27 Bekanntmachung der Neufassung der Zuweisungsverordnung.

Vom 2. Dezember 1986. (KABl. S. 174)

Aufgrund des § 2 der Rechtsverordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung vom 1. Dezember 1986 (Kirchl. Amtsbl. S. 173) wird nachstehend der Wortlaut der Zuweisungsverordnung in der ab dem Haushaltsjahr 1987 anzuwendenden Fassung bekanntgemacht.

Hannover, den 2. Dezember 1986

Das Landeskirchenamt
Dr. v. Vietinghoff

Rechtsverordnung zur Ausführung des Zuweisungsgesetzes (Zuweisungsverordnung – ZuwVO) in der Fassung vom 2. Dezember 1986

I. Abschnitt

Gesamtzuweisung

§ 1

Grundsätze

(1) Die Kirchenkreise erhalten aus dem Landeskirchensteueraufkommen eine Gesamtzuweisung. Sie wird nach den Vorschriften dieser Rechtsverordnung bemessen.

(2) Aus der Gesamtzuweisung decken die Kirchenkreise

ihren eigenen Bedarf und weisen den kirchlichen Körperschaften ihres Bereiches nach den Vorschriften der §§ 10 bis 13 Mittel zu. Die einer kirchlichen Körperschaft zugewiesenen Mittel dürfen nicht unter dem Betrag liegen, der zur Deckung des unabweisbaren Mindestbedarfs erforderlich ist, soweit dies aus der Gesamtzueweisung möglich ist.

§ 2

Bedarfsmerkmale

(1) Die Gesamtzueweisung wird aufgrund folgender Bedarfsmerkmale errechnet:

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben,
3. Baupflege,
4. Schuldendienste.

Wohn- und Geschäftsgrundstücke und landwirtschaftliche Betriebe, die zur Erzielung eines Ertrages bestimmt sind, werden nicht berücksichtigt.

(2) Für die Errechnung im einzelnen gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 7.

(3) Der Bedarf für die in § 14 genannten besonderen Aufgaben und Einrichtungen bleibt unberücksichtigt.

§ 3

Personalausgaben

(1) Personalausgaben nach tatsächlichem Bedarf (Besoldungen, Vergütungen, Löhne, Sozialabgaben, Beiträge zu Versorgungskassen und ähnliche Pflichtbeiträge) werden berücksichtigt für

1. nach geltendem Mitarbeiterrecht angestellte hauptberufliche Mitarbeiter vorbehaltlich der Vorschriften des § 17,
2. Vertretungskräfte, die auf vorübergehend unbesetzten, nach den mitarbeiterrechtlichen Bestimmungen besetzbaren Mitarbeiterstellen angestellt worden sind, bis zur Höhe des sich aus Abschnitt B der Anlage zur Stellenplanungsverordnung in der Fassung des § 1 der Rechtsverordnung zur Änderung der Stellenplanungsverordnung vom 14. Dezember 1985 (Kirchl. Amtsbl. S. 172) für die Mitarbeiterstelle ergebenden Durchschnittsbetrages,
3. außerplanmäßige Hilfskräfte, wenn eine entsprechende Zusage des Landeskirchenamtes vorliegt,
4. Zivildienstleistende, wenn eine entsprechende Zusage des Landeskirchenamtes vorliegt,
5. Mitarbeiter, die in den Vorruhestand eingetreten sind, abzüglich der Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit; dies gilt abweichend von § 15 Satz 1 auch für bei kirchlichen Friedhöfen beschäftigte Mitarbeiter.

(2) Personalausgaben für nebenberufliche Mitarbeiter werden nach dem für das Vorjahr zugewiesenen Betrag berücksichtigt. Der Betrag verändert sich im gleichen Umfang, wie sich die Bezüge der hauptberuflichen Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen X bis VII BAT und in den Lohngruppen II und III MTL II ändern; der Vomhundertsatz der Veränderung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

(3) Verändert sich innerhalb des Kirchenkreises die Anzahl der Kirchengemeinden, die Anzahl der zu bewirtschaftenden Gebäude oder Art und Umfang des Einsatzes nebenberuflicher Mitarbeiter, so kann der nach den Vorschriften des Absatzes 2 zu berücksichtigende Betrag entsprechend der Veränderung nach Maßgabe der Entschei-

dungen des Landeskirchenamtes in Durchführung der Stellenplanungsverordnung neu festgesetzt werden.

(4) Ist die Erhöhung der Vergütungen oder Löhne für eine bestimmte Gruppe nebenberuflicher Mitarbeiter allgemein angeordnet worden, so kann der nach den Vorschriften des Absatzes 2 zu berücksichtigende Betrag um den sich durch die angeordnete Erhöhung ergebenden Mehrbedarf erhöht werden.

§ 4

Sachausgaben

(1) Sachausgaben mit Ausnahme des Bedarfes für die Kirchenkreisämter werden nach der Anzahl der Kirchenglieder in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises und nach der Anzahl der Kubikmeter des umbauten Raumes bei Kirchen, Kapellen, Gemeindehäusern und Gemeinderäumen nach dem Gebäudebestand am 31. Dezember des Vorjahres unter Anwendung von Faktoren berücksichtigt. Daneben werden für jeden Kirchenkreis ein Sockelbetrag und der Betrag zur Deckung des Mietzinses für durch den Kirchenkreis gemietete Büroräume berücksichtigt. Die Einzelheiten ergeben sich aus Nummer 2 der Anlage. Während des Haushaltsjahres in Betrieb genommene Gebäude können anteilig berücksichtigt werden.

(2) Besteht im Kirchenkreis ein Gesamtverband, so erhöht sich der nach den Vorschriften des Absatzes 1 ermittelte Betrag um einen Betrag in Höhe des vom Landeskirchenamt anerkannten jeweiligen voraussichtlichen Bedarfes des Gesamtverbandes.

(3) Sachausgaben der Kirchenkreisämter werden, mit Ausnahme des Mietzinses für Büroräume, mit dem für das Vorjahr berücksichtigten Betrag nach Maßgabe der sich aus Nummer 3 der Anlage ergebenden Veränderung berücksichtigt. Der Betrag für den voraussichtlich erforderlichen Mietzins für Büroräume ist hinzuzusetzen. Treten Veränderungen ein, die die Höhe der Sachausgaben des Kirchenkreisamtes wesentlich beeinflussen, so kann der Betrag entsprechend der Veränderung neu festgesetzt werden.

§ 5

Baupflege

(1) Ausgaben für die den kirchlichen Körperschaften obliegende Baupflege werden nach Art der Gebäude und der Anzahl der Kubikmeter des umbauten Raumes des Gebäudebestandes am 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres berücksichtigt. Dabei kann innerhalb einer Gebäudeart nach Größenklassen unterschieden werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus Nummer 4 Abs. 1 der Anlage. Für Kirchenkreise, in denen die Gebäude besonderen Witterungseinflüssen ausgesetzt sind, kann ein Zuschlag vorgesehen werden. Die Höhe des Zuschlages ergibt sich aus Nummer 4 Abs. 2 der Anlage.

(2) Über den nach Absatz 1 berücksichtigten Bedarf für die Baupflege hinaus wird sämtlicher weiterer Bedarf für außerordentliche Instandsetzungen der Gebäude mit Ausnahme der Kirchen, Kapellen und freistehenden Glockentürme durch einen Zuschlag in Höhe des Vomhundertsatzes des nach Nummer 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d bis k der Anlage errechneten Betrages berücksichtigt; die Höhe des Vomhundertsatzes ergibt sich aus Nummer 4 Abs. 3 der Anlage.

(3) Ein Gebäude bleibt insoweit unberücksichtigt, als es nicht unmittelbar zur Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben benötigt wird, es sei denn, daß das Gebäude aus Gründen des Denkmalschutzes instandgehalten werden muß. Die Entscheidung darüber, ob ein Gebäude ganz oder zu einem Teil gemäß Satz 1 unberücksichtigt bleibt, trifft

das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Kirchenkreisvorstandes; handelt es sich um Gebäude im Eigentum von Kirchengemeinden im Bereich des Stadtkirchenverbandes Hannover, so ist auch der Stadtkirchenvorstand anzuhören.

(4) Ein Gebäude oder Gebäudeteil bleibt insoweit unberücksichtigt, als in ihm ein Freizeitheim im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 betrieben wird.

(5) Ein Gebäude oder Gebäudeteil bleibt insoweit unberücksichtigt, als aus Ablösungen oder Erträgen aus Ablösungskapitalien für die Baupflege zweckbestimmte Mittel zur Verfügung stehen.

(6) Ausgaben für die Baupflege gemieteter Räume bleiben unberücksichtigt.

§ 6

(weggefallen)¹⁾

§ 7

Schuldendienste

Schuldendienste werden insoweit berücksichtigt, als

1. das Landeskirchenamt eine Schuldendiensthilfe schriftlich zugesagt hat
oder
2. der Schuldendienst für ein kirchenaufsichtlich genehmigtes und vor dem 1. Januar 1971 aufgenommenes Darlehen durch eigene Einnahmen gedeckt war und nicht von Dritten aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zu tragen ist.

§ 8

Allgemeine soziale Arbeit im Kirchenkreis

(weggefallen)²⁾

§ 9

Anrechnung von Einnahmen

(1) Auf die Gesamtzuweisung werden die eigenen Einnahmen der Kirchenkreise und die auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnenden eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden und Gesamtverbände im Kirchenkreis nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 angerechnet.

(2) Für die Anrechnung der eigenen Einnahmen der Kirchenkreise gelten die Vorschriften des § 12 entsprechend. Die den Kirchenkreisen für die von den Kirchenkreisämtern verwalteten Gesamtmittel zufließenden Zins-einnahmen werden nicht angerechnet.

(3) Von der Summe aller auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen nach den Vorschriften des § 12 angerechneten Beträge der eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden und Gesamtverbände im Kirchenkreis werden 90 vom Hundert auf die Gesamtzuweisung des Kirchenkreises angerechnet.

(4) Der Anrechnung sind die voraussichtlichen Einnahmen zugrunde zu legen. Weist das Rechnungsergebnis Einnahmen auf, bei deren Anrechnung der Anrechnungsbetrag um mehr als fünf vom Hundert von dem Anrechnungsbetrag gemäß Satz 1 abweicht, so sind abweichend von Satz 1 die tatsächlichen Einnahmen anzurechnen.

¹⁾ mit Wirkung vom 1. Januar 1983 gestrichen.

²⁾ mit Wirkung vom Haushaltsjahr 1987 an gestrichen.

II. Abschnitt

Zuweisung zur Deckung des Bedarfes der Kirchengemeinden

§ 10

Grundzuweisung

(1) Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis eine Grundzuweisung. Sie berücksichtigt den Bedarf für

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben,
3. Bauunterhaltung,
4. Schuldendienste.

(2) Die Grundzuweisung soll aufgrund von Schlüsseln bemessen werden. Die Schlüssel sind nach Bedarfsmerkmalen zu bilden. Bei der Festsetzung der Grundzuweisung ist der Bedarf für die der Kirchengemeinde obliegende Bauunterhaltung mit mindestens 80 vom Hundert des Betrages zu berücksichtigen, der sich aufgrund des bei der Errechnung der Gesamtzuweisung berücksichtigten Gebäudebestandes der Kirchengemeinde bei Anwendung der Kubikmetersätze nach der Vorschrift der Nummer 4 Abs. 1 Satz 1 der Anlage ergeben würde.

(3) Ein Gebäude, das nach den Vorschriften des § 5 Abs. 3 bei der Errechnung der Gesamtzuweisung nicht oder nur zu einem Teil berücksichtigt worden ist, darf auch bei der Bemessung der Grundzuweisung nicht oder nur entsprechend berücksichtigt werden.

§ 11

Ergänzungszuweisung

(1) Über die Grundzuweisung hinaus erhalten die Kirchengemeinden vom Kirchenkreis Ergänzungszuweisungen, die sie in den Stand setzen, ihre Aufgaben den gemeindlichen Verhältnissen entsprechend zu erfüllen. Die Ergänzungszuweisungen berücksichtigen den Bedarf für Sachausgaben und Bauinstandsetzung.

(2) Für Maßnahmen an Gebäuden, die nach den Vorschriften des § 5 Abs. 3 bei der Errechnung der Gesamtzuweisung nicht oder nur zu einem Teil berücksichtigt worden sind, dürfen Ergänzungszuweisungen nicht oder nur in einem der Berücksichtigung bei der Errechnung der Gesamtzuweisung entsprechenden Umfang gewährt werden. Abweichend von Satz 1 kann der Kirchenkreis Ergänzungszuweisungen gewähren für Substanzerhaltungsmaßnahmen, deren Kosten aus den Erträgen der Gebäude nicht aufgebracht werden können. Die Summe der Ergänzungszuweisungen nach Satz 2 in einem Jahr darf einen Höchstbetrag nicht übersteigen, der sich errechnet aus drei vom Hundert des Betrages, der nach den Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 2 und Nummer 4 der Anlage bei der Errechnung der Gesamtzuweisung berücksichtigt wird, zuzüglich des Betrages, mit dem der Höchstbetrag des Vorjahres nicht in Anspruch genommen worden ist.

§ 12

Anrechnung von Einnahmen

(1) Einnahmen aus Gebühren, ausgenommen die Gebühren für die Benutzung der Archivalien, sind auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen voll anzurechnen.

(2) Einnahmen aus Kapitalvermögen sind nach den folgenden Vorschriften auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen. Von dem Jahresaufkommen der Einnahmen aus Kapitalvermögen werden 75 vom Hundert ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 500 Deutsche Mark vermindert. Der verbleibende Rest ist anzurechnen.

Zinseinnahmen aus Rücklagen, die aufgrund einer Rechtsvorschrift auf einen Höchstbetrag begrenzt sind, sind insoweit nicht anzurechnen, als sie zur Auffüllung der Rücklagen bis zum Höchstbetrag verwandt werden; im übrigen sind sie nach den Sätzen 2 bis 4 anzurechnen.

(3) Sonstige laufende Einnahmen aus Vermögen sind mit 90 vom Hundert auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen. Von Einnahmen aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken und aus landwirtschaftlichen Betrieben, die zur Erzielung eines Ertrages bestimmt sind, sind 90 vom Hundert des Betrages anzurechnen, der nach Absetzung der Aufwendungen einschließlich angemessener Rücklagen verbleibt.

(4) Das Landeskirchenamt kann bestimmen, daß

1. von der Anrechnung auf die Zuweisungen die Zinsen aus Grundstückverkaufserlösen der kirchlichen Körperschaften ganz oder teilweise ausgenommen werden,
2. auf die Zuweisungen die Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus
 - a) Leistungen Dritter für Zwecke, die bei der Zuweisung berücksichtigt werden, und
 - b) Ablösungen von Lasten und Erträgen von Ablözungskapitalien ganz oder teilweise angerechnet werden,
3. einmalige Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus Vermögen ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden.

Vor der Entscheidung sind der Kirchenvorstand und der Kirchenkreisvorstand anzuhören.

(5) Nicht angerechnet werden Einnahmen aus

1. Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist,
2. Vermögen, das auf freiwilligen Gaben beruht,
3. Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nach den Vorschriften des § 5 Abs. 3 bei der Errechnung der Gesamtzuweisung nicht berücksichtigt worden sind.

Das gleiche gilt für Einnahmen, die durch den Betrieb von Einrichtungen und bei der Durchführung von besonderen Aufgaben (§ 14 Abs. 1), bei der Unterhaltung von kirchlichen Friedhöfen (§ 15) und bei der Hilfe für andere selbständige kirchliche Einrichtungen erzielt werden.

§ 13

Zuweisung an Gesamtverbände

Die Gesamtverbände erhalten vom Kirchenkreis Grund- und Ergänzungszuweisungen. Die Vorschriften der §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

III. Abschnitt

Zuweisungen für besondere Aufgaben und Einrichtungen

§ 14

Einzelzuweisungen für Einrichtungen kirchlicher Körperschaften

(1) Den kirchlichen Körperschaften werden für besondere Aufgaben und Einrichtungen, soweit sie vom Landeskirchenamt anerkannt worden sind, Einzelzuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Landeskirche zugewiesen, insbesondere für

1. Freizeitheime, die nicht unerhebliche regelmäßige Einnahmen erzielen,
2. Krankenhausseelsorge,

3. Beratung in Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen,
4. Familienbildungsstätten,
5. Telefonseelsorge,
6. Schulpfarrer,
7. Beratung für Drogen-, Sucht- und psychisch Kranke,
8. (gestrichen),
9. Industriefarramt Hannover,
10. (gestrichen),
11. (gestrichen),
12. Bahnhofsmision,
13. (gestrichen),
14. Jugendhilfe (Kindergärten, Kindertagesstätten),
15. Gesundheitsdienst (Schwestern- und Diakoniestationen),
16. Honorare für Kirchenkreisrechnungsprüfer bis zur Höhe der vom Landeskirchenamt anerkannten Höchstsätze.

(2) Die Kirchenkreise können die in Absatz 1 genannten besonderen Aufgaben und Einrichtungen bei der Zuweisung der Ergänzungszuweisungen berücksichtigen.

IV. Abschnitt

Sonderregelungen

§ 15

Kirchliche Friedhöfe

Der Bedarf, der durch die Unterhaltung kirchlicher Friedhöfe entsteht, wird bei der Errechnung der Gesamtzuweisung nicht berücksichtigt. Ausgaben für die Baupflege der von den Kirchengemeinden zu unterhaltenden Gebäude auf kirchlichen Friedhöfen werden nach den Vorschriften des § 5 berücksichtigt.

§ 16

Baupflege

(1) Der Kirchenkreis kann von dem nach den Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 2 und der Nummer 4 der Anlage bei der Errechnung der Gesamtzuweisung berücksichtigten Betrag für die Baupflege grundsätzlich nicht mehr als bis zu fünf vom Hundert für andere Zwecke verwenden oder zuweisen. Ausschließlich für dringende Neubaumaßnahmen, die auf andere Weise nicht finanziert werden können, dürfen von dem in Satz 1 genannten Betrag weitere Mittel, grundsätzlich bis zu fünf vom Hundert, verwendet oder zugewiesen werden; hierfür bedarf es der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Ist ein Gebäude, das unter die Vorschriften des § 5 Abs. 1 fällt, ersatzlos abgebrochen worden, so erhält der Kirchenkreis einmalig eine Einzelzuweisung in Höhe des Fünffachen des im Zeitpunkt des Abbruchs für das Gebäude nach Nummer 4 Abs. 1 der Anlage zugrundeliegenden Betrages. Soweit eine Kirchengemeinde bauunterhaltungspflichtig war, sind mindestens 50 vom Hundert der Einzelzuweisung an sie weiterzuleiten.

§ 17

Eigenfinanzierung von Personalausgaben

Bei den nach den Vorschriften des § 3 zu berücksichtigenden Personalausgaben bleiben die Ausgaben für die Mitarbeiter außer Betracht, für die die erforderlichen Mittel aus eigenen Einnahmen, die nicht der Anrechnung unterliegen, bereitgestellt werden.

V. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 18

Nachtragshaushaltsplan der Landeskirche

(1) Wird das Landeskirchenamt durch einen Nachtragshaushaltsplan oder durch die Zustimmung zur Überschreitung des Haushaltsplanes ermächtigt, den kirchlichen Körperschaften mehr Mittel zuzuweisen, als der Haushaltsplan vorsieht, so kann es im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuß im Rahmen dieser Ermächtigung die für die Bemessung der Zuweisungen maßgeblichen Sätze erhöhen oder die Erhöhung der Zuweisungen nach anderen sachgerechten Maßstäben vornehmen.

(2) Wird durch Nachtragshaushaltsplan eine Kürzung der für die Gesamtzuweisung bestimmten Mittel festgesetzt, so kann das Landeskirchenamt im Rahmen der Kürzung im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuß die für die Bemessung der Zuweisung maßgeblichen Sätze herabsetzen oder die Herabsetzung der Zuweisung nach anderen sachgerechten Maßstäben vornehmen.

§ 19

Neufestsetzung

Der Kirchenkreis kann beantragen, die Gesamtzuweisung wegen Veränderung der Berechnungsgrundlagen neu festzusetzen. Das Landeskirchenamt kann die Neufestsetzung nur für das Jahr vornehmen, in dem sie beantragt wird, in Ausnahmefällen auch für das vorhergehende Jahr.

§ 20

Einzelzuweisungen und Sonderzuweisungen

Für Einzelzuweisungen und Sonderzuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Landeskirche können, soweit in dieser Rechtsverordnung keine Regelung getroffen worden ist, Voraussetzungen und Bemessung sowie das Verfahren für die Zuweisung durch Richtlinien des Landeskirchenamtes näher bestimmt werden; die Richtlinien für Einzelzuweisungen werden dem Landessynodalausschuß bekanntgegeben.

§ 21

Stadtkirchenverband Hannover

(1) Die Vorschriften dieser Rechtsverordnung gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, für den Stadtkirchenverband Hannover mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Kirchenkreises der Stadtkirchenverband Hannover tritt.

(2) Für die Berücksichtigung des eigenen Bedarfes der Kirchenkreise bei der Errechnung der Gesamtzuweisung gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 7 mit der Maßgabe, daß der Stadtkirchenverband Hannover die Mittel zuweist. Er kann die Befugnis, Ergänzungszuweisungen zuzuweisen, ganz oder teilweise auf die Kirchenkreise übertragen; er setzt die Kirchenkreise durch Zuweisung von Mitteln dazu in den Stand. Der Bedarf für die Stadtsuperintendentur wird nach den Vorschriften der §§ 3 bis 7 berücksichtigt.

(3) Sachausgaben für den eigenen Bedarf des Stadtkirchenverbandes Hannover werden mit dem für das Vorjahr berücksichtigten Betrag nach Maßgabe der sich aus Nummer 3 der Anlage ergebenden Veränderung berücksichtigt. Treten Veränderungen ein, die die Höhe der Sachausgaben des Stadtkirchenverbandes Hannover wesentlich beeinflussen, so kann der Betrag entsprechend der Veränderung neu festgesetzt werden.

§ 22

Inkrafttreten und Übergangsregelung³⁾

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist erstmalig auf Zuweisungen für das Haushaltsjahr 1982 anzuwenden; die Vorschriften des § 5 Abs. 2 und der Nummer 4 Abs. 3 der Anlage sind erstmalig auf Zuweisungen für das Haushaltsjahr 1983 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung tritt die Zuweisungsverordnung in der Fassung vom 12. Dezember 1977 (Kirchl. Amtsbl. S. 168), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung vom 17. September 1980 (Kirchl. Amtsbl. S. 128), außer Kraft. Sie ist noch auf Zuweisungen bis einschließlich für das Haushaltsjahr 1981 anzuwenden.

(3) Die Gesamtzuweisung erhöht sich in den Kirchenkreisen, in denen im Jahr 1979 die Mittel für Grundzuweisungen für Sachausgaben der Kirchengemeinden um einen Unterschiedsbetrag erhöht worden sind, im Jahr 1982 um 20 vom Hundert dieses Unterschiedsbetrages.

(4) Die Gesamtzuweisung erhöht sich in den Kirchenkreisen, in denen im Jahr 1981 die Zuweisungen für Sachausgaben für den eigenen Bedarf um einen Unterschiedsbetrag erhöht worden sind, im Jahr 1982 um 70 vom Hundert, im Jahr 1983 um 40 vom Hundert und im Jahr 1984 um 20 vom Hundert dieses Unterschiedsbetrages.

Anlage

Nummer 1

(weggefallen)⁴⁾

Nummer 2

(Zu § 4 Abs. 1)

(1) Der zu berücksichtigende Betrag wird wie folgt errechnet:

1. Die Anzahl der Kirchenglieder im Kirchenkreis wird mit 3,79 DM multipliziert. Der sich ergebende Betrag wird mit der Summe der nach folgender Aufstellung zutreffenden Faktoren multipliziert:

	Faktor
a) Grundfaktor je Kirchenkreis	1,00
b) Anteil der Kirchenglieder an der Einwohnerzahl im Kirchenkreis unter 30 vom Hundert	1,92
30 vom Hundert und mehr	0,00
c) Einwohnerdichte (Einwohner/km ²) im Kirchenkreis	
unter 50	0,21
50 bis unter 80	0,20
80 bis unter 230	0,00
230 bis unter 300	0,09
300 bis unter 2000	0,19
2000 bis 2500	0,31
über 2500	0,49

³⁾ Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Zuweisungsverordnung vom 7. Juli 1981 (Kirchl. Amtsbl. S. 77).

⁴⁾ mit Wirkung vom Haushaltsjahr 1987 an gestrichen.

Rechtsverordnung zur Ausführung des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes

§ 1

(zu § 3 Abs. 1 und 3 MG)

(1) Der Beschluß über die Errichtung und Aufhebung von Stellen für hauptberufliche Mitarbeiter bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Der Beschluß über die Errichtung und Aufhebung von Stellen für nebenberufliche Mitarbeiter bedarf der Genehmigung der nächsten Aufsichtsbehörde.

(2) Der Beschluß über die Errichtung und Aufhebung von Stellen für haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter in Kindertagesstätten und im ambulanten Pflegedienst gilt als genehmigt, wenn und solange sich die Stellen im Rahmen des vom Landeskirchenamt für die einzelne Einrichtung jeweils anerkannten Personalbedarfs halten.

(3) Der Beschluß über die Errichtung künftig wegfallender Stellen für haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter, die für Arbeiten nach den §§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes angestellt werden, gilt als genehmigt, wenn dem Anstellungsträger die erforderlichen Mittel ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Mittel der Landeskirche zur Verfügung stehen.

(4) Für die Genehmigung zur Anstellung außerplanmäßiger Hilfskräfte gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes ist das Landeskirchenamt zuständig. Die Genehmigung gilt unter der Voraussetzung als erteilt, daß dem Anstellungsträger die erforderlichen Mittel ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Mittel der Landeskirche zur Verfügung stehen, wenn die außerplanmäßigen Hilfskräfte

1. zur Vertretung für längstens sechs Monate oder
2. zur Aushilfe für längstens sechs Monate oder
3. zur Vertretung einer Mitarbeiterin für die Dauer des Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz oder
4. zur Vertretung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters, der sich im Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz befindet, für die Dauer dieses Erziehungsurlaubs oder
5. für Arbeiten nach den §§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes angestellt werden.

§ 2

(zu § 6 Abs. 1 MG)

(1) Der Beschluß eines Anstellungsträgers über die Begründung oder Änderung eines Dienstverhältnisses bedarf bei

1. hauptberuflichen kirchlichen Angestellten
 - a) nach den Sparten A, B, F bis I und L der Anlage 1 zur Dienstvertragsordnung in den Vergütungsgruppen X bis Vc BAT oder
 - b) nach der Anlage 1a zum BAT in den Vergütungsgruppen X bis Vc BAT oder
 - c) nach der Anlage 1b zum BAT oder
 - d) in Kindertagesstätten,
2. nebenberuflichen kirchlichen Angestellten und

3. kirchlichen Arbeitern

der Genehmigung der nächsten Aufsichtsbehörde, bei hauptberuflichen kirchlichen Angestellten, die nicht unter Nummer 1 fallen, der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf der Beschluß eines Kirchenkreisvorstandes oder des Stadtkirchenvorstandes des Stadtkirchenverbandes Hannover über die Begründung oder Änderung eines Dienstverhältnisses bei hauptberuflichen kirchlichen Angestellten in den Vergütungsgruppen X bis Vc oder Kr. 1 bis Kr. VI BAT, bei außerplanmäßigen Hilfskräften nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes, bei nebenberuflichen kirchlichen Angestellten und bei kirchlichen Arbeitern keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung; dies gilt nicht für Diakone im Anerkennungsjahr oder in der Anerkennungszeit.

(3) Abweichend von Absatz 1 bedarf der Beschluß der Vertretungsorgane anderer Anstellungsträger als der Kirchenkreise und des Stadtkirchenverbandes Hannover über die Begründung oder Änderung eines Dienstverhältnisses bei den in § 1 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 4 genannten außerplanmäßigen Hilfskräften keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist im Falle einer Absenkung der Vergütungsgruppen Va und Vb auf die Vergütungsgruppe Vc gemäß den Bestimmungen der Dienstvertragsordnung das Landeskirchenamt für die Genehmigung des Beschlusses eines Anstellungsträgers über die Begründung eines Dienstverhältnisses zuständig.

(5) Verträge über den Vorruhestand bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 3

(zu § 10 Abs. 1 MG)

Für das Erfordernis einer Genehmigung zum Beschluß eines Anstellungsträgers über die Kündigung eines Dienstverhältnisses und für die Zuständigkeit zu dieser Genehmigung gelten die Vorschriften des § 2 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 4

(zu § 3 Abs. 1 und 3, § 6 Abs. 1 und § 10 MG)

Der Beschluß über die Errichtung und Aufhebung von Mitarbeiterstellen und über die Begründung, Änderung und Kündigung eines Dienstverhältnisses bedarf bei Klöstern keiner Genehmigung nach dieser Rechtsverordnung.

Nr. 29 Kirchengesetz zur Änderung des Landessynodalgengesetzes.

Vom 9. Dezember 1986. (KABl. S. 196)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgengesetz - LSynG) in der Fassung vom 28. September 1981 (Kirchl. Amtsbl. S. 144) wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Einwendungen können nur damit begründet werden, daß gesetzliche Vorschriften verletzt oder

Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden sind und dadurch das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst sein könnte.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

Hannover, den 9. Dezember 1986.

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lohse

Nr. 30 Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

Vom 9. Dezember 1986. (KABl. S. 196)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

**Änderung des Kirchengesetzes über die
Rechtsstellung der Landessuperintendenten**

Das Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Landessuperintendenten vom 29. Juni 1967 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 1982 (Kirchl. Amtsbl. S. 195), wird wie folgt geändert:

In § 8 wird die Zahl »65« durch die Zahl »62« ersetzt.

Artikel II

**Änderung des Ergänzungsgesetzes
zum Pfarrergesetz**

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfGErgG) in der Fassung vom 14. Juli 1980 (Kirchl. Amtsbl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 19. Juni 1986 (Kirchl. Amtsbl. S. 117), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Abs. 1 werden die Worte »ein Jahr« durch die Worte »drei Jahre« ersetzt.

b) In § 12 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden neuen Satz 1 ersetzt:

»Vor einer Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand nach § 46 Abs. 3 und 6 des Pfarrergesetzes sind der Pfarrer, der Superintendent, der Landessuperintendent und der Pastorenausschuß zu hören.«

bb) Der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 2.

c) Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

»§ 14a

(zu § 57 PfG)

Auf Ansprüche nach § 57 Abs. 1 des Pfarrergesetzes kann in Härtefällen ganz oder teilweise verzichtet werden; ist der geschädigte kirchliche Rechtsträger nicht die Landeskirche, so bedarf es bei einem Verzicht des Einvernehmens mit dem Landeskirchenamt.«

d) In § 15 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gelten die Vorschriften des Besoldungsrechts entsprechend.«

e) Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

»§ 19a

(zu § 70 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 PfG)

(1) Antragsberechtigt nach § 70 Abs. 3 des Pfarrergesetzes sind der Kirchenvorstand und der Visitator sowie bei einem Pfarrer, dem eine Pfarrstelle mit Aufsichtsamt übertragen worden ist, auch der Kirchenkreisvorstand.

(2) Sechs Monate vor Ablauf der in § 70 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 Satz 2 des Pfarrergesetzes genannten Fristen soll das Landeskirchenamt den Pfarrer und die nach Absatz 1 Antragsberechtigten auf die Möglichkeit einer Versetzung hinweisen; ist der Landessuperintendent nicht antragsberechtigt, so ist er zu unterrichten. Die Antragsberechtigten sind aufzufordern, innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist beim Landeskirchenamt einen Antrag auf Versetzung des Pfarrers zu stellen oder mitzuteilen, daß sie von ihrem Antragsrecht keinen Gebrauch machen wollen.

(3) Der Entscheidung des Kirchenvorstandes und der des Kirchenkreisvorstandes darüber, ob sie von ihrem Antragsrecht Gebrauch machen wollen, muß ein Gespräch mit dem Visitator vorangehen.

(4) Der Visitator soll seine Entscheidung nach Beratung mit dem Kirchenkreisvorstand treffen; er soll die Stellungnahme des Kirchenkreisvorstandes mitteilen.

(5) Eine Versetzung unterbleibt, wenn der Kirchenvorstand widerspricht. Bei einem Pfarrer, dem eine Pfarrstelle mit Aufsichtsamt übertragen worden ist, unterbleibt eine Versetzung, wenn sowohl der Kirchenvorstand als auch der Kirchenkreisvorstand widersprechen.

(6) Bei dem Beschluß des Kirchenvorstandes, die Versetzung zu beantragen oder der Versetzung zu widersprechen, wirken die dem Kirchenvorstand angehörenden Pastoren nicht mit. Im übrigen bedarf der Beschluß der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anzahl der Kirchenvorsteher; es muß geheim abgestimmt werden.

(7) Der Beschluß des Kirchenkreisvorstandes, die Versetzung zu beantragen oder der Versetzung zu widersprechen, bedarf der Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes; es muß geheim abgestimmt werden.«

f) In § 20 werden die Absätze 3 bis 8 gestrichen.

g) § 26 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.

bb) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

»(6) Eine Entlassung nach § 79 Abs. 3 oder § 79a Abs. 3 des Pfarrergesetzes ist ausgeschlossen; für den nach § 79 Abs. 3 Satz 3 oder § 79a Abs. 3 Satz 3 des Pfarrergesetzes in den Wartestand versetzten Pfarrer gilt § 79 Abs. 2 des Pfarrergesetzes entsprechend.«

h) In § 28 wird Absatz 3 gestrichen.

i) § 31 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Dem Antrag nach § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrergesetzes darf nur entsprochen werden, wenn der Pfarrer sich unwiderruflich dazu verpflichtet, bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres nicht mehr als einen durchschnittlichen Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen; die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.«

bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »oder gemäß Absatz 1« gestrichen.

j) Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

»§ 31 a

(zu § 87 Abs. 3 PfG)

Die anordnende Stelle ist berechtigt, dem Arzt Akteneinsicht zu gewähren, soweit dies zur Beurteilung der Dienstunfähigkeit erforderlich ist.«

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) § 1 erhält folgende Fassung:

»§ 1

(1) In das Dienstverhältnis als Hilfspfarrer kann auf seinen Antrag berufen werden, wer im Rahmen der Stellenplanung der Landeskirche zur Übernahme in das Dienstverhältnis als Pfarrer vorgesehen ist und Gelegenheit zur Bewährung nach Artikel 1 § 2 Abs. 1 erhalten soll. Für das Dienstverhältnis des Hilfspfarrers gelten das Pfarrergesetz und die dazu erlassenen Ergänzungsbestimmungen entsprechend, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Dienstzeit als Hilfspfarrer darf fünf Jahre nicht überschreiten. Auf die Dienstzeit nach Artikel 1 § 2 Abs. 1 können Zeiten im Rechtsverhältnis als Kandidat des Predigtamtes ganz oder teilweise angerechnet werden; es ist jedoch eine Dienstzeit als Hilfspfarrer von mindestens einem Jahr abzuleisten. Im Falle einer Beurlaubung kann die Dienstzeit nach Artikel 1 § 2 Abs. 1 verlängert werden; in diesen Fällen kann eine entsprechende Überschreitung der Dienstzeit nach Satz 1 zugelassen werden.«

b) § 3 erhält folgende Fassung:

»§ 3

(1) Der Hilfspfarrer ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Der Hilfspfarrer kann in den Ruhestand ver-

setzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist.

(3) Eine Versetzung des Hilfspfarrers in den Wartestand ist ausgeschlossen.«

c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

»in diesem Falle wird die Entlassung mit dem in dem Bescheid angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, rechtswirksam.«

bb) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) § 95 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Pfarrergesetzes gilt bei einer Entlassung nach Absatz 1 entsprechend; § 96 des Pfarrergesetzes ist nicht anzuwenden.«

d) Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

»§ 4 a

(1) Der Hilfspfarrer ist zu entlassen, wenn bis zum Ablauf der nach Artikel 2 § 1 Abs. 2 zugelassenen Höchstdauer der Dienstzeit als Hilfspfarrer Bewerbungen um freie Pfarrstellen nicht zum Erfolg geführt haben; die Entlassung wird mit dem in dem Bescheid angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, rechtswirksam. § 95 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 96 des Pfarrergesetzes gelten bei einer Entlassung nach Satz 1 entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn der Hilfspfarrer sich nicht auf freie Pfarrstellen beworben hat.«

e) § 5 erhält folgende Fassung:

»§ 5

Für die Berufung zum Hilfspfarrer, die Beauftragung nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 und für die übrigen nach diesem Kirchengesetz und den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Pfarrerrechts erforderlichen Entscheidungen, Genehmigungen, Mitteilungen und sonstigen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.«

Artikel III

Änderung des Kirchengesetzes zur befristeten Erprobung von Dienstverhältnissen mit eingeschränktem Auftrag für Pfarrer

§ 9 des Kirchengesetzes zur befristeten Erprobung von Dienstverhältnissen mit eingeschränktem Auftrag für Pfarrer vom 7. Dezember 1984 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 19. Juni 1986 (Kirchl. Amtsbl. S. 117), wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

Artikel IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Artikel II Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. d ist nicht auf Hilfspfarrer anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten

dieses Kirchengesetzes in das Dienstverhältnis als Hilfspfarrer berufen worden sind.

(3) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz in der ab 1. Januar 1987 geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

Hannover, den 9. Dezember 1986

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lohse

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 31 **Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenmusikverordnung).**

Vom 14. Oktober 1986. (ABl. S. 252)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 48 Buchstabe m Kirchenordnung in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 4, 8 Abs. 3, 12 Abs. 4, 13 Abs. 7, 15 Abs. 2 und 16 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 5. Dezember 1985 (ABl. 1986 S. 4) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen zum Amt des Kirchenmusikers (Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes)

§ 1

Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen

(1) Nach Maßgabe der in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geltenden Prüfungsordnungen für Kirchenmusiker kann das Amt für Kirchenmusik eine andere Prüfung ganz oder zum Teil anerkennen. Gegebenenfalls ist in fehlenden Fächern eine Ergänzungsprüfung abzulegen.

(2) Die hauptberufliche Anstellung von Kirchenmusikern, die mehr als fünf Jahre keinen kirchenmusikalischen Dienst ausgeübt haben, bedarf der Zustimmung des Amtes für Kirchenmusik.

(3) Während eines Studiums, das auf eine Promotion, auf eine Staatsprüfung oder auf eine sonstige Berufseignungsprüfung gerichtet ist, ruht die Anstellungsfähigkeit für den hauptberuflichen Dienst. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Amtes für Kirchenmusik.

§ 2

Allgemeine Aufgaben und Rechte des Kirchenmusikers im Gottesdienst

(1) Der Kirchenmusiker ist zur Mitwirkung bei den Gottesdiensten, Amtshandlungen und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen in seinem Dienstbereich sowohl berechtigt wie verpflichtet.

(2) Die in der Gemeinde eingeführte Gottesdienstordnung in ihrer liturgischen und musikalischen Gestalt und die in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und in der Kirchengemeinde eingeführten Gesangbücher, insbesondere das Evangelische Kirchengesangbuch, sind für den Kirchenmusiker maßgebende Ordnungen.

(3) Der Kirchenmusiker soll die Kirchenmusik in ihren vielfältigen Erscheinungsformen aus Vergangenheit und Gegenwart in seiner Gemeinde lebendig werden lassen. Er ist für die Gestaltung der Kirchenmusik verantwortlich. Das gilt für die Beurteilung ihrer Eignung für den Gottesdienst und für die Beurteilung ihrer künstlerischen Qualität. Besondere Vorhaben und Formen kirchenmusikalischer Gestaltung sind mit dem Kirchenvorstand, gegebenenfalls mit einem von diesem eingesetzten Kirchenmusikausschuß, sowie mit dem Pfarrer auf lange Sicht zu planen und zu verabreden.

(4) Der Pfarrer leitet den Gottesdienst nach den hierfür geltenden Ordnungen (Artikel 17 Absatz 1 Kirchenordnung). Die Gestaltung des Gottesdienstes im einzelnen ist zwischen Kirchenmusiker und Pfarrer zu besprechen. Das gilt für beide Seiten insbesondere, wenn ein Gottesdienst von der Regel abweichen soll. Der Kirchenmusiker soll bei der Auswahl der Kompositionen und hinsichtlich des musikalischen Stils den unterschiedlichen Formen des Gottesdienstes Rechnung tragen.

(5) Das Verfahren der Auswahl von Gemeindeliedern ist zu verabreden. Sofern die Auswahl nicht gemeinsam erfolgt, ist der Kirchenmusiker berechtigt, dem Pfarrer Vorschläge zuzuleiten. Vom Pfarrer ausgesuchte Lieder sollen dem Kirchenmusiker rechtzeitig zur Vorbereitung der jeweiligen gottesdienstlichen Kirchenmusik mitgeteilt werden.

§ 3

Kantoren- und Chorleiterdienst

(1) Der Kirchenmusiker fördert das Singen der Gemeinde im Gottesdienst und in Gemeindeveranstaltungen sowie mit einzelnen Gruppen.

(2) Er leitet und fördert vorhandene Chöre und Instrumentalgruppen und strebt gegebenenfalls die Bildung solcher Gruppen an. Dazugehörige Arbeitsformen (zum Beispiel Freizeiten, Werbungsaktionen, Sonderveranstaltungen und Arbeitstagen) sind Bestandteil seines Dienstes.

(3) Die Vorhaben der Chöre und Instrumentalgruppen sind im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Pfarrer der Gemeinde auf lange Sicht zu planen.

(4) Der Kirchenmusiker entscheidet über die Zugehörigkeit einzelner Mitglieder zu Chören und Instrumentalgruppen.

(5) Der Chorleiter soll in seiner Arbeit die von der Kirchenleitung anerkannten »Richtlinien für die Arbeit der Kirchenchöre« des Landesverbandes Evangelischer Kirchenchöre Hessen und Nassau berücksichtigen.

§ 4

Organistendienst

(1) Die künstlerischen Aufgaben des ausgebildeten Kirchenmusikers an der Orgel sind die sinnvoll differenzierte Vorbereitung und Begleitung des Gemeindegesanges, die Pflege der Orgelimprovisation und die Erarbeitung und öffentliche Wiedergabe der Orgelliteratur.

(2) Der Kirchenmusiker hat in seinem Zeitaufwand der künstlerischen Arbeit an der Orgel in verantwortlicher Weise den nötigen Raum zu geben.

§ 5

Weitere Pflichten, Rechte und Zuständigkeiten des Kirchenmusikers

(1) Die Durchführung besonderer kirchenmusikalischer Veranstaltungen für Gemeinde und Öffentlichkeit gehört zu den Aufgaben des Kirchenmusikers. Die Kirchengemeinde ist dabei Veranstalter.

(2) Die fachliche Entscheidung über die Heranziehung und die Mitwirkung musikalischer Kräfte bei Gottesdiensten, kirchenmusikalischen Veranstaltungen und Kasualien liegt beim Kirchenmusiker. Dabei sollen künstlerische und sonstige Gesichtspunkte je nach Anlaß angemessen berücksichtigt werden.

(3) Vor der Vergabe von gemeindeeigenen Räumen für musikalische Veranstaltungen anderer soll sich der Kirchenvorstand der Zustimmung des Kirchenmusikers versichern; dabei ist jede Beeinträchtigung der Arbeit des Kirchenmusikers zu vermeiden. Vor einer Gewährung gemeindlicher Finanzmittel an andere musikalische Veranstalter durch den Kirchenvorstand ist der Kirchenmusiker zu hören (§ 37 Absatz 3 Kirchengemeindeordnung).

(4) Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, die von der Kirchengemeinde aufgrund von Verträgen mit Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA) beizubringenden Unterlagen über die Aufführung geschützter Musikwerke vollständig zusammenzustellen und für die ordnungsgemäße Weitergabe zu sorgen.

(5) Der Kirchenmusiker soll sich für seine Arbeit die Förderungsangebote der kirchenmusikalischen Verbände zunutze machen.

(6) Für musikalische Sonderleistungen, die nicht zum regulären Aufgabenbereich des Kirchenmusikers zählen (z. B. Gottesdienste von Gastgemeinden), kann ein Honorar vereinbart werden.

(7) Bei Arbeitsverhältnissen, die durch die allgemeinen Bestimmungen nicht zureichend erfaßt werden (z. B. Friedhofsdienst), können durch den Kirchenvorstand im Einvernehmen mit der Fachaufsicht und der Mitarbeitervertretung unter Berücksichtigung der Allgemeinen Bestimmungen zur Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes ergänzende Bestimmungen erlassen werden. Dies gilt insbesondere dort, wo zwei oder mehr Kirchenmusiker in einer Gemeinde tätig sind.

(8) Der hauptberufliche Kirchenmusiker soll an jedem zweiten Monat ein dienstfreies Wochenende haben; die Termine sollen in einem Dienstplan rechtzeitig festgelegt werden. Für die Vertretung hat der Kirchenmusiker selbst zu sorgen.

(9) Die Erteilung entgeltlichen Orgelunterrichts bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes.

(10) Die Reiseaufwendungen für die Teilnahme an allgemeinen Kirchenmusikerkonventen des Dekanats, des Propsteibereiches und der Gesamtkirche werden den Teilnehmern durch die entsendende Kirchengemeinde ersetzt.

§ 6

Pflege und Nutzung der Musikinstrumente

(1) Im Rahmen der Verantwortung der Kirchengemeinde für ihre Instrumente hat der Kirchenmusiker dafür Sorge zu tragen, daß die Orgel und die übrigen Musikinstrumente der Kirchengemeinde in gutem Zustand sind. Kleinere Reparaturen und Stimmungen, insbesondere das Stimmen der Zungenregister der Orgel, kann er selbst ausführen, falls er dazu ausgebildet ist. Über notwendige Reparaturen und Unterhaltungsmaßnahmen ist der Kirchenvorstand oder eine andere zuständige Stelle zu benachrichtigen. Dies gilt insbesondere für die Gefährdung der Orgel durch Bauschäden, Wassereintritt, geringe Luftfeuchtigkeit oder anderes.

(2) Der Kirchenmusiker trägt alle Störungen, Fehler, Beschädigungen und Gefährdungen der Orgel mit Angabe des Datums in ein Wartungsheft ein, das allen Beteiligten als Nachweis dient.

(3) Dem Kirchenmusiker stehen die Instrumente der Gemeinde für Üben und Unterricht zur freien Verfügung. Anderen Personen kann er im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand die Benutzung unter seiner Verantwortung gestatten. Jede Benutzung eines gemeindeeigenen Instruments bedarf der Zustimmung des Kirchenmusikers.

(4) Der Zutritt zum Inneren der Orgel darf, außer durch die zuständigen Orgelbauer und Orgelbausachverständigen, nur im grundsätzlichen Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und in Anwesenheit oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Organisten geschehen.

§ 7

Arbeits- und Finanzmittel

(1) Der Kirchenmusiker beantragt die für seine Arbeit notwendigen Finanzmittel rechtzeitig im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde. Hierbei sind je nach Sachlage im einzelnen zu berücksichtigen die Mittel für Noten, Honorare für Vokal- und Instrumental-Solisten sowie Orchester, Sachkosten für Veranstaltungen nach § 5 Absatz 1, Kosten für Freizeiten, Fortbildungskosten, Vertretungskosten, Fahr-, Porto- und Fernsprechkosten, Kosten für Instrumentenpflege und für technische Hilfsmittel.

(2) Der Kirchenvorstand beschließt über die Einstellung der beantragten Mittel in den Haushaltsplan der Kirchengemeinde.

(3) Über die im Haushaltsplan für kirchenmusikalische Zwecke bereitgestellten Mittel kann der Kirchenmusiker im Rahmen seiner Arbeitsplanung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes verfügen. Das Verfahren für Kassenanordnungen bestimmt sich nach der kirchlichen Haushaltsordnung.

(4) Das von der Kirchengemeinde für den kirchenmusikalischen Dienst beschaffte Arbeitsmaterial ist zu inventarisieren, sorgfältig zu gebrauchen und aufzubewahren.

§ 8

Beteiligung des Kirchenmusikers an Beratungen in kirchengemeindlichen Organen

(1) Der Kirchenmusiker ist berechtigt, seine dienstlichen Anliegen und alle Fragen seines Arbeitsbereiches in Sitzungen des Kirchenvorstandes vorzutragen (§ 37 Absatz 3 Kirchengemeindeordnung). Er ist vor allen Entscheidungen in kirchenmusikalischen Fragen durch den Kirchenvorstand zu hören.

(2) Der Kirchenmusiker nimmt an den seine Arbeit betreffenden Dienstbesprechungen und an den Sitzungen des Mitarbeiterkreises teil.

II. Der kirchenmusikalische Dienst im Dekanat

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeiten im Dekanat

(1) Aufgaben des Dekanats zur Unterstützung von Kirchengemeinden und zur Förderung ihrer Zusammenarbeit in der Kirchenmusik können die folgenden sein:

- a) Bestandsaufnahme und Berichte über die Kirchenmusik im Dekanat, insbesondere die Instrumente (Orgeln),
- b) Beratung von Kirchenvorständen und Pfarrern in kirchenmusikalischen Fragen, insbesondere bei der Gewinnung von nebenberuflichen Kirchenmusikern und Vertretungskräften,
- c) Beratung der Kirchenmusiker, insbesondere der nebenberuflichen,
- d) Gewinnung von Nachwuchskräften und ihre Aus- und Weiterbildung,
- e) Veranstaltung von Kirchenmusiker-Konventen und Chortreffen,
- f) Veranstaltung von Konzerten oder Konzertzyklen,
- g) Bildung eines Dekanatschors oder -orchesters,
- h) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit kulturell tätigen Institutionen und Personen,
- i) Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Informierung von kirchlicher und nichtkirchlicher Presse.

(2) Die Dekanatsynode beruft zur Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben gemäß Artikel 22 Absatz 2 Kirchenordnung und § 15 Absatz 2 Buchstabe h Dekanatsynodalordnung eine Arbeitsgemeinschaft für Kirchenmusik. Dazu gehören:

- a) ein Mitglied der Dekanatsynode,
- b) zwei Kirchenmusiker des Dekanates, davon nach Möglichkeit ein hauptberuflicher und, sofern ein Dekanatskirchenmusiker tätig ist, dieser zusätzlich,
- c) bis zu zwei durch die Arbeitsgemeinschaft selbst hinzuzuwählende Mitglieder.

Die Arbeitsgemeinschaft wählt einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(3) Die Bestimmungen von Absatz 2 Satz 1 können auch von mehreren Dekanaten gemeinsam realisiert werden. Dazu bedarf es der Zustimmung des Amtes für Kirchenmusik.

(4) Die Sachkosten trägt das Dekanat. Die Arbeitsgemeinschaft meldet den Sachkostenbedarf zum Haushaltsplan an. § 7 gilt entsprechend.

§ 10

Aufgaben und Zuständigkeiten des Dekanatskirchenmusiklers

(1) Ist im Dekanat ein Dekanatskirchenmusiker tätig, so bedarf die Zuweisung von Aufgaben aus § 9 Absatz 1 der Vereinbarung zwischen dem Kirchenmusiker und seinem Kirchenvorstand einerseits und dem Dekanatsynodalvorstand andererseits, gegebenenfalls in Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaft für Kirchenmusik. Die Fachberatung erfolgt durch das Amt für Kirchenmusik. Die diesbezüglichen Vereinbarungen sind Bestandteil des Dienstvertrages des Dekanatskirchenmusiklers. Im Rahmen dieser Vereinbarungen hat der Dekanatskirchenmusiker die ihm übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

(2) Der Dekanatskirchenmusiker berichtet der Dekanatsynode und dem Amt für Kirchenmusik jährlich über die Kirchenmusik im Dekanat.

(3) Der Dekanatskirchenmusiker wird auf Anforderung oder in eigener Initiative in den anderen Gemeinden tätig, unter Umständen auch mit dem Chor seiner eigenen Gemeinde oder mit einem Dekanatschor. Die Kosten, insbesondere die einer Vertretung in der eigenen Gemeinde, trägt das Dekanat.

(4) Der Dekanatskirchenmusiker unterstützt das Amt für Kirchenmusik bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Abnahme der Prüfungen für den Eigenschaftsnachweis und mit der regelmäßigen Überprüfung der Orgeln im Dekanat.

(5) Die zeitliche Aufteilung des Dienstes des Dekanatskirchenmusiklers zwischen den kirchengemeindlichen und den Dekanatsaufgaben wird auf Vorschlag des Amtes für Kirchenmusik zwischen der Kirchengemeinde und dem Dekanat vereinbart und bei der Stellenerichtung festgestellt. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung.

(6) Im Rahmen der Vereinbarung entscheidet der Dekanatskirchenmusiker selbständig über die jeweiligen Schwerpunkte seiner Arbeit.

III. Der kirchenmusikalische Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

§ 11

Zusammensetzung des Amtes für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

(1) Dem Amt für Kirchenmusik gehören an:

- a) der Landeskirchenmusikdirektor der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als Leiter des Amtes für Kirchenmusik,
- b) die Bezirksbeauftragten des Amtes für Kirchenmusik in den Propsteibereichen,
- c) die Orgelbau- und Glockensachverständigen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
- d) die Landesposaunenwarte und Landessingwarte,
- e) die Leiter gesamtkirchlicher kirchenmusikalischer Einrichtungen,
- f) die Stellvertreter der Leiter gesamtkirchlicher kirchenmusikalischer Einrichtungen,
- g) die Mitarbeiter der Geschäftsstelle,
- h) der Beauftragte für die kirchenmusikalische Rundfunkarbeit.

(2) Die Berufung oder Einstellung der unter a) und e) Genannten erfolgt durch die Kirchenleitung auf Vorschlag der Kammer für Kirchenmusik. Die Berufung oder Einstellung der unter b), c), d), g) und h) Genannten erfolgt durch die Kirchenverwaltung im Benehmen mit dem Amt für Kirchenmusik.

(3) Der Leiter des Amtes für Kirchenmusik beruft Arbeitskonferenzen der Beauftragten und Mitarbeiter des Amtes für Kirchenmusik ein und führt dabei den Vorsitz. Werden zwei oder mehr der in Absatz 1 genannten Funktionen von ein und derselben Person wahrgenommen, so ist zu den Arbeitskonferenzen auch jeweils der Stellvertreter einzuladen, wenn ein solcher bestellt ist.

(4) Die Beauftragten und die Mitarbeiter des Amtes für Kirchenmusik wirken je nach Aufgabe allein oder als Arbeitsgemeinschaft in enger Zusammenarbeit mit dem Leiter.

(5) Die Dienstaufsicht über die Beauftragten und die Mitarbeiter des Amtes liegt bei der Kirchenverwaltung.

(6) Das Amt für Kirchenmusik hat seine Geschäftsstelle in Frankfurt am Main.

§ 12

Aufgaben des Amtes für Kirchenmusik

(1) Außer den in § 15 Absatz 1 des Kirchenmusikgesetzes genannten gehören zu den Aufgaben des Amtes für Kirchenmusik:

- a) die Beratung der Gemeinden in kirchenmusikalischen Fragen,
- b) die Förderung des kirchlichen Singens,
- c) die Ausbildung und Fortbildung der Kirchenmusiker,
- d) die Mitwirkung bei der Besetzung freier Kirchenmusikerstellen,
- e) die Abnahme von Eignungsnachweisen für Organisten, Chorleiter und Posaunenchorleiter,
- f) die Feststellung der Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern,
- g) die Zuerkennung des Anstellungsfähigkeitszeugnisses in Sonderfällen im Einvernehmen mit der Kammer für Kirchenmusik,
- h) die Mitwirkung bei der Pfarrerausbildung in Kooperation mit den Theologischen Seminaren,
- i) die Mitarbeit in Gesangbuchfragen in den zuständigen Organen,
- j) die Fachaufsicht über den Orgelbau (Instandhaltung, bauliche Veränderungen, Neubauten) und das Orgelwesen,
- k) die kirchenmusikalische Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Rundfunk, sonstige Medien),
- l) die Kooperation mit kirchlichen und nichtkirchlichen musikalischen Institutionen.

(2) Treten in einer Kirchengemeinde oder in einem Dekanat Schwierigkeiten auf, die die kirchenmusikalische Arbeit betreffen, hat sich das Amt für Kirchenmusik möglichst an Ort und Stelle um Vermittlung oder Abhilfe zu bemühen. Kommt keine Klärung zustande, ist das Amt für Kirchenmusik verpflichtet, den Fall über den zuständigen Propst der Kirchenverwaltung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 13

Bestellung zum Bezirksbeauftragten des Amtes für Kirchenmusik

(1) Zur Wahrnehmung der regionalen Aufgaben des Amtes für Kirchenmusik beruft die Kirchenverwaltung aufgrund von Vorschlägen des Amtes für Kirchenmusik Bezirksbeauftragte in den Propsteibereichen. Der Bezirksauftrag wird in Verbindung mit dem kirchenmusikalischen Dienst in einer Kirchengemeinde wahrgenommen. Er ist auf jeweils sechs Jahre befristet. Wiederberufung ist möglich.

(2) Die Anzahl und die Abgrenzung der Bezirke wird nach den Erfordernissen auf Vorschlag des Amtes für Kirchenmusik durch die Kirchenverwaltung festgelegt.

(3) Der Bezirksbeauftragte führt die Dienstbezeichnung »Der Beauftragte des Amtes für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für den Propsteibereich...« oder »für die Dekanate...«; die Kurzbezeichnung »Bezirksbeauftragter des Amtes für Kirchenmusik« ist zulässig.

(4) Die bei der Wahrnehmung von Bezirksaufträgen entstehenden Sachausgaben werden vom Amt für Kirchenmusik getragen. Dem Bezirksbeauftragten wird nach dem Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau aus dem Haushaltstitel des Amtes für Kirchenmusik jährlich ein im voraus zu bestimmender Betrag zur materiellen Verfügung zugewiesen. Die Anweisungsbefugnis richtet

sich nach der kirchlichen Haushaltsordnung. Die Abrechnung über die Mittel erfolgt vierteljährlich.

(5) Der Dienstauftrag kann unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten beidseitig vorzeitig aufgekündigt werden.

§ 14

Aufgaben des Bezirksbeauftragten

(1) Der Bezirksbeauftragte ist für die kirchenmusikalische Fachaufsicht in seinem Bezirk verantwortlich. Für seine Tätigkeiten gelten die Bestimmungen des Kirchenmusikgesetzes, dieser Rechtsverordnung und die übrigen gesetzlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Der Bezirksbeauftragte hat die Aufgabe, den Stand und die Entwicklung des gesamten kirchenmusikalischen Lebens in seinem Zuständigkeitsbereich zu beobachten, auf besondere positive oder negative Entwicklungen aufmerksam zu machen und Anregungen für die Pflege und Förderung der Kirchenmusik zu geben.

(3) Im einzelnen hat der Bezirksbeauftragte die folgenden Aufgaben:

- a) er unterrichtet sich, soweit möglich, persönlich über die Arbeit und die Leistung der Kirchenmusiker seines Bezirks;
- b) er nimmt auf Ersuchen nach Möglichkeit an den Kirchenvisitationen teil;
- c) er bemüht sich um die Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen in seinem Bezirk;
- d) er lädt die für die Kirchenmusik Verantwortlichen in den Dekanaten seines Bezirks in regelmäßigen Abständen zu Konferenzen und Arbeitsgemeinschaften ein;
- e) er ist für die Veranstaltung von Chortreffen in seinem Bezirk und in den einzelnen Dekanaten mitverantwortlich;
- f) er pflegt die Verbindung mit den Pfarrkonventen;
- g) er berichtet dem Amt für Kirchenmusik jährlich über seine Tätigkeit;
- h) er ist auf Anforderung dem Amt für Kirchenmusik gegenüber zur Erstattung schriftlicher Gutachten verpflichtet;
- i) er hält Verbindung mit dem für seinen Bezirk zuständigen Propst und berichtet gegebenenfalls über Erfahrungen und Schwierigkeiten.

§ 15

Zusammensetzung der Kammer für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

(1) Der Kammer für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gehören mit Stimmrecht an:

- a) der Vertreter des Leitenden Geistlichen Amtes,
- b) der Referent für Kirchenmusik in der Kirchenverwaltung,
- c) der Leiter des Amtes für Kirchenmusik,
- d) der Leiter der Kirchenmusikschule der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
- e) ein hauptamtlicher Dozent des Fachbereichs Kirchenmusik bei der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt/Main,
- f) der Obmann des Landesverbandes Evangelischer Kirchenchöre in Hessen und Nassau,
- g) der Obmann des Posaunenwerks der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,

- h) der Vorsitzende des Landesverbandes Evangelischer Kirchenmusiker in Hessen und Nassau,
- i) ein Vertreter der Fachrichtung Musikwissenschaft oder Musikpädagogik an den Universitäten Frankfurt/Main, Gießen oder Mainz,
- j-l) drei Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
- m- zwei hauptberufliche Kirchenmusiker aus der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
- n) lischen Kirche in Hessen und Nassau,
- o) ein nebenberuflicher Kirchenmusiker aus der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
- p- drei weitere Gemeindeglieder der Evangelischen Kirche
- r) in Hessen und Nassau,
- s) eine Persönlichkeit des kulturellen, geistigen und musikalischen Lebens.

(2) Die unter Buchstaben e) und i) bis s) aufgeführten Mitglieder werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Amtes für Kirchenmusik berufen.

(3) Sind die Obleute oder Vorsitzenden der Verbände (Buchstaben f) bis h) verhindert, so können sie ihren Stellvertreter entsenden.

(4) Werden zwei oder mehr der in Absatz 1 genannten Funktionen von ein und derselben Person wahrgenommen, so beruft die Kammer für Kirchenmusik den jeweiligen Stellvertreter als ihr ständiges Mitglied.

(5) Der Kirchenpräsident ist zu allen Sitzungen der Kammer einzuladen. Er kann zur Beratung bestimmter Tagesordnungspunkte weitere Sachreferenten der Kirchenverwaltung entsenden.

(6) Der Geschäftsführer des Amtes für Kirchenmusik nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kammer für Kirchenmusik teil.

(7) Die Kammer für Kirchenmusik kann Gäste mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen einladen.

(8) Die Kammer für Kirchenmusik bleibt jeweils bis zur Berufung einer neuen Kammer im Amt.

§ 16

Aufgaben der Kammer für Kirchenmusik

Die Kammer für Kirchenmusik hat folgende Aufgaben:

- a) sie berät über die anstehenden Fragen der Kirchenmusik und des Berufsstandes der Kirchenmusiker sowie über die Aufgaben des Amtes für Kirchenmusik und macht gegebenenfalls der Kirchenleitung entsprechende Vorschläge;
- b) sie schlägt der Kirchenleitung den Leiter des Amtes für Kirchenmusik und die Leiter der gesamtkirchlichen kirchenmusikalischen Einrichtungen zur Berufung vor;

- c) sie nimmt die Tätigkeitsberichte des Amtes für Kirchenmusik und der Kirchenmusikschule entgegen und leitet sie an die Kirchenleitung weiter;
- d) sie berät den Haushaltsplan des Amtes für Kirchenmusik und der Kirchenmusikschule vor Weiterleitung an die Kirchenverwaltung;
- e) sie berät über die Verteilung der Kollektennittel, die für kirchenmusikalische Aufgaben bestimmt sind, und macht der Kirchenleitung entsprechend Vorschläge.

§ 17

Geschäftsordnung der Kammer für Kirchenmusik

(1) Die Kammer wählt aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende beruft die Kammer mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung ein. Der Vorsitzende legt den Sitzungstermin und die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Referatsleiter der Kirchenverwaltung für Kirchenmusik und dem Leiter des Amtes für Kirchenmusik fest. Die Sitzung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung 14 Tage vor der Sitzung an die Mitglieder abgesandt ist.

(3) Der Vorsitzende kann die Kammer nach Beratung mit dem Leiter des Amtes für Kirchenmusik zu außerordentlichen Sitzungen einberufen; er muß es tun, wenn mindestens fünf Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Sitzung kann acht Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen; Absatz 2 gilt im übrigen entsprechend.

(4) Die Kammer ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Wahlen erfordern die absolute Mehrheit der Mitglieder. Auf Antrag eines Mitgliedes muß geheim abgestimmt werden.

(5) Über die Sitzungen der Kammer ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind allen Mitgliedern und der Kirchenleitung zuzuleiten.

IV. Schlußbestimmung

§ 18

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1986 in Kraft.

D a r m s t a d t, den 14. Oktober 1986

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

— Kirchenleitung —

S p e n g l e r

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 32 Kirchengesetz über die Gewährung von Erziehungsurlaub an Pfarrer und Kirchenbeamte.

Vom 3. Dezember 1986. (KABl. S. 156)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 3. Dezember 1986 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Pfarrerdienstgesetz vom 25. März 1973 (KABl. S. 36), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes vom 5. Dezember 1985 (KABl. S. 108), wird wie folgt geändert:

1. In § 47 wird als neuer Absatz 3 eingefügt:

»(3) Wird dem Inhaber einer Dienstwohnung Erziehungsurlaub gewährt, so hat der Wohnungsinhaber für die Dauer des Urlaubs eine angemessene Nutzungsentschädigung zu zahlen. Die Höhe der Nutzungsentschädigung wird von der kirchlichen Körperschaft festgesetzt, die die Dienstwohnung stellt.«

In § 47 erhalten die bisherigen Absätze 3 und 4 die Bezeichnung 4 und 5.

2. Unter der neuen Überschrift »Mutterschutz und Erziehungsurlaub« wird § 50a des Pfarrerdienstgesetzes in der Fassung des Kirchengesetzes vom 5. Dezember 1985 wie folgt neu gefaßt:

»Die für die Beamtinnen des Landes Hessen geltenden Vorschriften über den Mutterschutz sind entsprechend anzuwenden. Die für die Beamten des Landes Hessen geltenden Vorschriften über den Erziehungsurlaub sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß Erziehungsurlaub gewährt wird, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.«

Artikel II

Das Kirchengesetz zur Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrdienstes und zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes vom 16. Mai 1984 (KABl. S. 62), geändert durch das Kirchengesetz vom 5. Dezember 1985 (KABl. S. 108), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 8 wird der letzte Satz gestrichen.
2. An § 4 wird als neuer Absatz 9 angefügt:

»(9) Wird einem Ehegatten Erziehungsurlaub bewilligt, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 8 entsprechend. Die Dienstbezüge werden während des Zeitraums des Erziehungsurlaubs weitergewährt.«

Artikel III

§ 78 des Kirchenbeamtenengesetzes vom 17. Mai 1984 (KABl. S. 66) wird wie folgt neu gefaßt:

»§ 78

Mutterschutz, Erziehungsurlaub, Jugendarbeitsschutz und Schwerbehindertenrecht.

Die für die Beamten des Landes Hessen geltenden Vorschriften über Mutterschutz, Erziehungsurlaub, Jugendarbeitsschutz und für die Schwerbehinderten gelten entsprechend.«

Artikel IV

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 5. Dezember 1986

Der Bischof

Dr. J u n g

Nr. 33 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenengesetzes vom 17. Mai 1984.

Vom 3. Dezember 1986. (KABl. S. 156)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kur-

hessen-Waldeck hat am 3. Dezember 1986 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchenbeamtenengesetz vom 17. Mai 1984 (KABl. S. 66) wird wie folgt geändert:

1. Als § 53a wird in dem Unterabschnitt »Nichterfüllung von Pflichten« eingefügt:

»§ 53a

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis können gegenüber einem Kirchenbeamten durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Ergeben sich die Ansprüche aus einer Dienstpflichtverletzung des Kirchenbeamten, so ist der Erlaß eines Leistungsbescheides nur innerhalb der in § 53 Absatz 3 bezeichneten Frist zulässig.

(2) Der Leistungsbescheid wird vom Landeskirchenamt auf Antrag des forderungsberechtigten kirchlichen Rechtsträgers oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn der Kirchenbeamte nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Der Leistungsbescheid wird vollzogen, indem der festgesetzte Betrag von den Bezügen des Kirchenbeamten einbehalten wird. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die die Dienst- oder Versorgungsbezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt ist. Die Kassenstelle führt die einbehaltenen Beträge an die vom Landeskirchenamt angegebene Stelle ab. Über Anträge auf Aussetzung oder Vollziehung entscheidet das Landeskirchenamt.

(4) Das Landeskirchenamt bestimmt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages. Für die Festsetzung des monatlich einzubehaltenden Betrages gelten als Höchstgrenze die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Unpfändbarkeit von Arbeitseinkommen entsprechend.

(5) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen eines Kirchenbeamten gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.«

2. § 57 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Kirchenbeamten im Schuldienst kann für die Dauer von höchstens zehn Jahren auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.«

3. In § 84 wird die Jahreszahl »1985« ersetzt durch die Jahreszahl »1990«.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 5. Dezember 1986

Der Bischof

Dr. J u n g

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 34 Ordnung des Gemeindedienstes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Vom 14. November 1986. (GVOBl. S. 301)

Die Kirchenleitung hat gemäß Art. 81 Abs. 3 der Verfassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Kirchengesetz über die Organisation der Dienste und Werke vom 14. Januar 1984 folgende Rechtsverordnung erlassen:

Ordnung des Gemeindedienstes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

§ 1

(1) Der Gemeindedienst will in gemeindebezogener, gemeindebegleitender und gemeindeergänzender Arbeit in der sich ständig wandelnden menschlichen und gesellschaftlichen Situation Glauben an Jesus Christus wecken, zur Bewältigung des Lebens beitragen und zur Mitarbeit gemäß den Gaben der einzelnen in einer lebendigen und missionarischen Gemeinde helfen.

(2) Sitz des Gemeindedienstes ist Hamburg.

§ 2

(1) Der Gemeindedienst ist ein Werk der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Er umfaßt folgende Arbeitszweige:

- a) Der **Arbeitszweig Volksmission** will Gruppen zu missionarischem Dienst ermutigen und befähigen, zu missionarischem Gemeindeaufbau beitragen und insbesondere den der Kirche entfremdeten Menschen zum Glauben an Jesus Christus und zu verantwortlichem Leben in Kirche und Gesellschaft helfen.
- b) Der **Arbeitszweig Haushalterschaft** will die Fähigkeit der Gemeindeglieder als von Gott anvertraute Gaben erkennen und so entwickeln, daß sie in gegenseitiger Ergänzung sich in Gruppen, Gemeinden und Gemeinwesen zu verantwortlicher Tätigkeit entfalten können.
- c) Der **Arbeitszweig Freizeit und Erholung** will in Zusammenarbeit mit kirchlichen und außerkirchlichen Institutionen neue Arbeitsformen der Kirche entwickeln und unterstützen zur seelsorgerlichen und verkündigenden Begleitung des Menschen im Freizeit-, Urlaubs- und Erholungsbereich.

(2) Die Arbeitszweige arbeiten im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Richtlinien selbständig.

Es können weitere Arbeitszweige eingerichtet werden.

§ 3

(1) Die Arbeitszweige des Gemeindedienstes bilden **Förderkreise**.

(2) Aufgabe der Förderkreise ist es, den jeweiligen Arbeitszweig des Gemeindedienstes ideell und finanziell zu unterstützen.

(3) Jeder Förderkreis gibt sich eine Geschäftsordnung, in der eine Jahresversammlung vorzusehen ist. Sie hat zehn Personen als Vertreter ihres Arbeitszweiges in die Vertreterversammlung zu entsenden. Außerdem wählt sie eine angemessene Zahl von Ersatzvertretern und bestimmt die Reihenfolge ihres Nachrückens beim Ausscheiden eines Vertreters aus der Vertreterversammlung. Die Gewählten müssen der evangelischen Kirche angehören.

(4) Für den Arbeitszweig »Volksmission« kann die »Ev.-Luth. Volksmission in Schleswig-Holstein e.V.« die Aufgaben des Förderkreises wahrnehmen. Die Vertreter für die Vertreterversammlung werden in diesem Fall in der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 4

Organe des Gemeindedienstes sind

- a) die Vertreterversammlung
- b) der Vorstand.

§ 5

(1) **Die Vertreterversammlung** besteht aus den nach § 3 gewählten Vertretern der Arbeitszweige, dem Leiter des Gemeindedienstes und dessen beiden Stellvertretern sowie zwei von den Mitarbeitern des Gemeindedienstes gewählten Vertretern.

(2) Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Referenten nehmen an den Sitzungen beratend teil.

(3) Die Vertreterversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegen. Sie berät und beschließt über die Schwerpunkte der Arbeit.

(4) Sie wirkt bei Änderungen dieser Ordnung und bei Auflösung des Gemeindedienstes mit, über die die Kirchenleitung entscheidet.

(5) Sie entsendet die Vertreter in die Kammer für Dienste und Werke.

(6) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte sechs Mitglieder des Vorstandes, darunter den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

(1) **Der Vorstand** besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, den vier weiteren von der Vertreterversammlung gewählten Mitgliedern sowie dem Leiter des Gemeindedienstes und seinen beiden Stellvertretern.

(2) Der Vorstand leitet den Gemeindedienst im Rahmen der Beschlüsse der Vertreterversammlung. Er beschließt den Entwurf des Wirtschaftsplanes und ist zuständig für den Abschluß von Anstellungsverträgen im Rahmen des von der Synode der NEK beschlossenen Stellenplanes.

Die Verträge bedürfen der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

(3) Zu grundsätzlichen Angelegenheiten soll die Referentenkonferenz angehört werden. Der Vorstand hat der Vertreterversammlung auf Verlangen zu berichten.

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

§ 7

(1) **Der Leiter** des Gemeindedienstes wird von der Kirchenleitung berufen. Dazu macht der Vorstand nach Anhörung der Referentenkonferenz einen Vorschlag.

(2) Dem Leiter ist der leitende geistliche Dienst übertragen. Er ist dem Vorstand für seine Amtsführung verantwortlich. Er koordiniert die Arbeitszweige im Benehmen mit der Referentenkonferenz. Er berichtet regelmäßig der Kirchenleitung.

(3) Der Leiter vertritt den Gemeindedienst nach außen. Er hat die Rechte und Pflichten eines Dienstvorgesetzten aller Mitarbeiter wahrzunehmen.

(4) Der Vorstand beruft die beiden Stellvertreter des Leiters. Jeder Arbeitszweig soll vertreten sein.

§ 8

Die Mitarbeiter des Gemeindedienstes, die selbständig missionarische Aufgaben wahrnehmen, treten unter dem Vorsitz des Leiters nach Bedarf zu einer **Referentenkonferenz** zusammen. Sie tauschen ihre Erfahrungen aus, beraten und planen den Auftrag des Gemeindedienstes. Sie erarbeiten Vorschläge für die Vertreterversammlung und den Vorstand und sind verantwortlich für die Ausarbeitung der Jahresplanung und die Vorbereitung des Wirtschaftsplans.

§ 9

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes beträgt sechs Jahre. Sie richtet sich nach den Wahlperioden der Nordelbischen Kirche. Wiederwahl und Wiederberufung sind zulässig.

(2) Der zuständige Bischof und das Nordelbische Kirchenamt sind unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen von Vertreterversammlung und Vorstand einzuladen.

§ 10

Die Mittel für die Arbeit des Gemeindedienstes werden durch **Zuweisung** der Nordelbischen Kirche im Rahmen ihres Haushaltsplanes sowie durch Spenden, Kollekten und eigene Einnahmen aufgebracht.

§ 11

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 14. November 1986

Die Kirchenleitung

Dr. Wilckens

Bischof und Vorsitzender

Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland

Nr. 35 **Kirchenvertrag zwischen dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland.**

Vom 15. November 1986. (GVBl. 15. Bd., S. 95)

Der

Bund Evangelisch-reformierter Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland
— vertreten durch Präses Hermann Keller
im Auftrag des Moderamens —

und die

Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland
— vertreten durch den Landeskirchenvorstand —
Saarstraße 6, 2950 Leer/Ostfriesland

schließen

nach Zustimmung der Synode des Bundes Ev.-ref. Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland — nachstehend »Bund« genannt — gemäß Artikel 19 Absatz 2 ihrer Bundesordnung und des Landeskirchentages der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland — nachstehend »Kirche in Nordwestdeutschland« genannt — gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 ihrer Kirchenverfassung

im Bewußtsein der Gemeinsamkeit des Bekenntnisses und der Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben ihrer Kirchengemeinden

zur Regelung sowohl der verbindlichen Zusammenarbeit zwischen dem Bund und der Kirche in Nordwestdeutschland als auch der Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Kirchen des Bundes und der Kirche in Nordwestdeutschland folgenden

Kirchenvertrag:

Artikel 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Kirchenvertrag gilt für den Bund und alle in ihm verbundenen Kirchen des Bundes, soweit sie ihm zugestimmt haben.

(2) Dieser Kirchenvertrag gilt für die Kirche in Nordwestdeutschland und alle in ihr zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und Bezirkskirchenverbände. Verbindet sich eine Kirchengemeinde oder Synode mit allen Rechten und Pflichten mit einer Synode der Kirche in Nordwestdeutschland, nimmt sie vom Wirksamwerden dieser Verbindung an diesem Kirchenvertrag in gleicher Weise teil wie alle Gemeinden der Kirche in Nordwestdeutschland.

Artikel 2

Beteiligung an Synoden

Der Bund und die Kirche in Nordwestdeutschland entsenden je auf eigene Kosten Vertreter ihrer Synoden gegenseitig als mitarbeitende Gäste ohne Stimmrecht zu den Synodaltagungen.

Artikel 3

Freizügigkeit der Prediger

(1) Die Kirchen des Bundes werden bei der Besetzung freigegebener Pfarrstellen in der Kirche in Nordwestdeutschland wählbare Pastoren in gleicher Weise zur Bewerbung und Wahl zugelassen wie Bewerber aus Bundesgemeinden.

(2) Die Kirche in Nordwestdeutschland wird bei der Besetzung freigegebener Pfarrstellen Bewerber aus Kirchen

des Bundes in gleicher Weise zur Bewerbung und Wahl zu lassen wie Bewerber aus der Kirche in Nordwestdeutschland.

(3) Beim Übergang vom Dienst in einer Kirche des Bundes zur Kirche in Nordwestdeutschland oder umgekehrt werden hinsichtlich Versorgungsausgleich, Anerkennung von Vordienstzeiten und aller sonstigen Rechtsfolgen die Regelungen angewandt, die jeweils für den Wechsel von Pastoren zwischen verschiedenen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten.

Artikel 4

Gemeinsame Ausbildung

(1) Die Kirche in Nordwestdeutschland wird Studierende der Theologie aus Kirchen des Bundes, die dem Landeskirchenrat der Kirche in Nordwestdeutschland vom Moderamen des Bundes schriftlich benannt worden sind, in die Liste ihrer Studierenden aufnehmen.

(2) Die Kirche in Nordwestdeutschland wird Kandidaten der Theologie aus Kirchen des Bundes nach bestandener erster theologischer Prüfung auf jeweilige Anmeldung des Moderamens des Bundes in den Vorbereitungsdienst für das geistliche Amt (Vikariat) übernehmen. Die Bemessung und Zahlung der Unterhaltszuschüsse und Beihilfen obliegt einer Regelung des Bundes.

(3) Mit dem Eintritt in den Vorbereitungsdienst der Kirche in Nordwestdeutschland bis zu ihrem Ausscheiden unterstellen sich die Kandidaten der Theologie den Weisungen und der Disziplinargerichtsbarkeit, der Dienst- und Fachaufsicht der Kirche in Nordwestdeutschland in gleicher Weise wie Kandidaten aus dem Bereich der Kirche in Nordwestdeutschland.

(4) Die Kirchen des Bundes und ihre Organe (4) Amtsträger werden an der praktischen Ausbildung der Kandidaten der Theologie in der gleichen Weise teilnehmen wie die Gemeinden der Kirche in Nordwestdeutschland.

(5) Die Kirche in Nordwestdeutschland wird Kandidaten des Pfarramtes aus Kirchen des Bundes nach bestandener zweiter theologischer Prüfung auf jeweilige Anmeldung des Moderamens des Bundes zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit in den pfarramtlichen Hilfsdienst übernehmen. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Artikel 5

Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit

(1) Der Bund beteiligt sich sowohl für seinen eigenen Bereich als auch für den Bereich der Kirchen des Bundes mit Zustimmung der Vertragschließenden an den Regelungen des Kirchenvertrages zwischen der Lippischen Landeskirche und der Kirche in Nordwestdeutschland über die Errichtung eines Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgerichts (Gesetz- und Verordnungsblatt der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland - GVBl. Band 14 Seite 436) sowie an der Vereinbarung zwischen der Lippischen Landeskirche, der Kirche in Nordwestdeutschland und der Evangelischen Kirche der Union (GVBl. Band 14 Seite 442) mit der Wirkung, daß für die Anfechtung von Verwaltungsakten und sonstigen Streitsachen des Bundes und der Kirchen des Bundes, für die keine anderweitige ausschließliche Gerichtsbarkeit besteht, die für Bezirkskirchenverbände und Gemeinden der Kirche in Nordwestdeutschland geltenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in gleicher Weise gelten.

(2) Bei Streitigkeiten aus dem Bereich des Bundes und der Kirchen des Bundes tritt an die Stelle des Landeskirchenvorstandes der Kirche in Nordwestdeutschland das Moderamen des Bundes.

(3) Auf Wunsch der Kirche in Nordwestdeutschland wird

sich der Bund im Rahmen seiner Möglichkeiten um die Gestaltung ehrenamtlicher Richter für die gemeinsame kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit bemühen.

Artikel 6

Kirchliche Disziplinargerichtsbarkeit

(1) Die Kirchen des Bundes beteiligen sich mit Zustimmung der Vertragschließenden an der Vereinbarung der Lippischen Landeskirche mit der Kirche in Nordwestdeutschland über eine gemeinsame Disziplinarkammer (GVBl. Band 13 Seite 171) mit der Wirkung, daß für Pfarrer und Kirchenbeamte der Kirchen des Bundes das jeweils für Pfarrer und Kirchenbeamte der Kirche in Nordwestdeutschland geltende Disziplinarrecht gilt und dieselben Disziplinargerichte zuständig sind.

(2) »Zuständige Dienststellen« im Sinne der §§ 4, 14, 112, 120 und 122 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (GVBl. Band 13 Seite 153) ist das Presbyterium der Kirchengemeinde, die den betroffenen Pfarrer oder Kirchenbeamten angestellt hat und dessen Mitglieder deshalb in einem solchen Verfahren als Richter ausgeschlossen sind.

(3) Auf Wunsch der Kirche in Nordwestdeutschland wird sich der Bund im Rahmen seiner Möglichkeiten um die Gestaltung ehrenamtlicher Richter für die gemeinsame kirchliche Disziplinargerichtsbarkeit bemühen.

Artikel 7

Zusammenarbeit einzelner Kirchen des Bundes mit der Kirche in Nordwestdeutschland

Der Bund ist damit einverstanden, daß die einzelnen Kirchen des Bundes über diesen Kirchenvertrag hinaus ihre Beziehungen zur Kirche in Nordwestdeutschland jeweils einzeln kirchenvertraglich regeln. Als Rahmen für einzelne kirchenvertragliche Regelungen zwischen Kirchen des Bundes und der Kirche in Nordwestdeutschland wird der als Anlage 1 beigefügte Mustervertrag vereinbart.

Artikel 8

Freundschaftsklausel

(1) Zwischen dem Bund und der Kirche in Nordwestdeutschland sollen Verhandlungen und die Geltendmachung von Rechten und Pflichten vom Geist der Brüderlichkeit bestimmt sein. Macht einer der Vertragschließenden geltend, wegen einer Änderung in den bei Abschluß dieses Kirchenvertrages zugrunde liegenden Verhältnissen am Vertrag nicht festhalten zu können, ist der andere zur Aufnahme freundschaftlicher Verhandlungen verpflichtet.

(2) Der Bund und die Kirche in Nordwestdeutschland können Rechte und Pflichten aus diesem Kirchenvertrag oder aus ihrem sonstigen Verhältnis vor weltlichen oder kirchlichen Gerichten nicht geltend machen. Meinungsverschiedenheiten, die nicht durch Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 1 behoben werden können, werden abschließend durch eine dreiköpfige Schiedskommission entschieden, die das Moderamen des Reformierten Bundes auf Antrag eines der beiden Vertragschließenden beruft. Mindestens je ein Mitglied dieser Schiedskommission muß ordinerter Theologe und zum Richteramt befähigt sein; keines der Mitglieder darf einer Mitgliedsgemeinde des Bundes oder der Kirche in Nordwestdeutschland angehören.

Artikel 9

Schlußbestimmungen

(1) Der als Anlage 1 zu Artikel 7 Abs. 1 beigefügte Mustervertrag und das als Anlage 2 beigefügte Schlußprotokoll gelten als Bestandteile dieses Kirchenvertrages.

(2) Dieser Kirchenvertrag tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag in doppelter Urschrift vollzogen worden.

Leer, den 15. November 1986

Hermann Keller
Schröder

Dr. Winfried Stolz

Dr. Gerhard Nordholt

Anlage 1

zu Artikel 7
des Kirchenvertrages

Mustervertrag

Die Ev.-ref. Kirche in ...
— vertreten durch ... —
Anschrift

und

die Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland
— vertreten durch den Landeskirchenvorstand —
Saarstraße 6, 2950 Leer/Ostfriesland

schließen aufgrund Artikel 7 des Kirchenvertrages zwischen dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom ...

nach Zustimmung des ... und des ... der Ev.-ref. Kirche in ... und des Bezirkskirchentages ... und des Landeskirchentages der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland gemäß ... der Kirchenordnung der Ev.-ref. Kirche in ... und gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland folgenden

Kirchenvertrag:

§ 1

Änderung von Gemeindegrenzen

Wenn alle Beteiligten darin übereinstimmen, daß eine Änderung der örtlichen Wohn- und Lebensverhältnisse, der Zusammensetzung der Einwohner oder der kommunalen Grenzen oder andere zwingende Gründe eine Änderung der kirchlichen Gemeindegrenzen zur Verbesserung des Dienstes unabweisbar machen, sind an dieser Stelle die entsprechenden Vereinbarungen zu treffen.

§ 2

Kirchengemeinde und Bezirkskirchenverband

Die Kirchengemeinde beteiligt sich am Leben des Bezirkskirchenverbandes ..., nachstehend »Bezirk« genannt. Im einzelnen gilt hierfür folgendes:

1. Der Bezirk behandelt die Kirchengemeinde und deren Gemeindeglieder und Mitarbeiter hinsichtlich Informationen, Einladungen und Mitteilungen wie seine Mitgliedsgemeinden und deren Gemeindeglieder und Mitarbeiter.
2. Die ein Pfarramt der Kirchengemeinde verwaltenden Pfarrer gehören dem Bezirkskirchentag an. Weiter wählen die Vertretungsorgane der Kirchengemeinde so viele Mitglieder des Bezirkskirchentages, wie die Kirchengemeinde nach § 66 der Verfassung der Kirche zu entsenden hätte, wenn sie dem Bezirk angehörte.
3. Die Pfarrer der Kirchengemeinde nehmen an den Pfarrkonferenzen des Bezirks teil.
4. Beschlüsse des Bezirkskirchentages oder des Bezirkskirchenrates, die die Kirchengemeinde angehen, werden

der Kirchengemeinde mitgeteilt. Das Presbyterium der Kirchengemeinde unterrichtet den Bezirkskirchenrat über die Zustimmung oder die Nichtzustimmung innerhalb von drei Monaten, nachdem ihm der Bezirkskirchenrat den einzelnen Beschluß mitgeteilt hat.

5. Die Kosten der Entsendung von Vertretern der Kirchengemeinde zu Zusammenkünften des Bezirks trägt die Kirchengemeinde.

§ 3

Kirchengemeinde und Kirche

Die Kirchengemeinde beteiligt sich am Leben der Kirche. Im einzelnen gilt hierfür folgendes:

1. Die Kirche behandelt die Kirchengemeinde und deren Gemeindeglieder und Mitarbeiter hinsichtlich Informationen, Einladungen und Beteiligungen wie die Mitgliedsgemeinden des Bezirks und deren Gemeindeglieder und Mitarbeiter.
2. Beschlüsse des Landeskirchentages, des Landeskirchenvorstandes und des Landeskirchenrates, die die Kirchengemeinde angehen, werden der Kirchengemeinde mitgeteilt. Das Presbyterium der Kirchengemeinde unterrichtet den Landeskirchenrat über die Zustimmung oder Nichtzustimmung innerhalb von drei Monaten, nachdem ihm der Landeskirchenrat den einzelnen Beschluß mitgeteilt hat.
3. Das in der Kirche jeweils geltende Recht des Datenschutzes gilt — abweichend von Nr. 2 — unmittelbar auch in der Kirchengemeinde. Der vom Landeskirchentag gewählte Beauftragte für den Datenschutz für den Bereich der Kirche ist mit gleichen Aufgaben und Befugnissen als Beauftragter für den Datenschutz für den Bereich der Kirchengemeinde tätig. Die ihm durch die Tätigkeit für die Kirchengemeinde entstehenden Reisekosten und sonstigen Auslagen werden ihm von der Kirchengemeinde nach den für die Kirche geltenden Bestimmungen erstattet.
4. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, sich finanziell an den Aufgaben und Lasten der Kirche zu beteiligen. Die Höhe eines festen Beitrages wird vereinbart, er darf den Beitrag an den Bund Evangelisch-reformierter Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland nicht übersteigen. Darüber hinaus soll nach Maßgabe der Möglichkeiten eine Beteiligung an gesamtkirchlichen Aufgaben und ggf. an besonderen Projekten vereinbart werden.

§ 4

Kirchengemeinde und Diakonie

Die Kirchengemeinde gehört dem »Diakonischen Werk der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland« gemäß § 3 Absatz 1 des Diakoniesgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland — GVBl. Band 14 Seite 158) als Träger diakonischer Dienste mit allen Rechten und Pflichten — abweichend von § 3 Nr. 2 — an. Das Diakonische Werk der Kirche ist dadurch für die Kirchengemeinde mit allen diakonischen Diensten und Einrichtungen zuständiger Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.

§ 5

Kirchliche Jugendarbeit

Die Kirchengemeinde beteiligt sich mit ihrer Jugendarbeit an der Jugendarbeit des Bezirks und der Kirche und ist durch den Jugendausschuß der Kirche in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Niedersachsens (AEJN) und der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland (AEJ) vertreten.

Die Mitarbeit regelt sich — unabhängig von § 3 Nr. 2 — nach dem Kirchengesetz über die Ordnung der Jugendarbeit in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland vom 29. Oktober 1981 (GVBl. Band 14 Seite 469) in seiner jeweils geltenden Fassung. Die Kosten der Entsendung von Vertretern der Kirchengemeinde zu Veranstaltungen und Sitzungen trägt die Kirchengemeinde.

§ 6

Gemeinsame Personalverwaltung

1. Die Kirche berechnet und zahlt im Auftrag der Kirchengemeinde für die Pfarrer und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde die persönlichen Bezüge (Besoldung, Vergütung, Lohn, Sonderzuwendungen, Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Sterbefällen, Unterstützung und Umzugskosten). Die Kirche stellt hierfür Besoldungs- und Jubiläumsdienstalter, Lebensaltersstufen und Dienstwohnungswerte fest und haftet hinsichtlich ihrer Zahlungen gegenüber dem Finanzamt, den Sozialversicherungsträgern und dem Versorgungsträger für die Pfarrer und Kirchenbeamten für die richtige Berechnung der Abgaben und Umlagen wie ein Arbeitgeber. Gegenüber den Pfarrern und anderen Mitarbeitern kann die Kirchengemeinde die Übernahme der Zahlungspflicht durch die Kirche nicht geltend machen. Die Berechnung oder Zahlung von Versorgungsbezügen wird von der Kirche — nicht — übernommen.
2. Die Kirchengemeinde gibt der Kirche die zur richtigen Errechnung der persönlichen Zahlungen erforderlichen Abgaben und erstattet monatlich die Auslagen der Kirche für sämtliche persönlichen Bezüge. Die der Kirche durch die Berechnung und Zahlung der persönlichen Bezüge für die Kirchengemeinde entstehenden Bearbeitungskosten werden durch die in § 3 Nr. 4 vereinbarte Zahlung abgegolten.
3. Die Berechnung und Zahlung der Besoldung, Vergütung, Löhne, Sonderzuwendungen, Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Sterbefällen, Unterstützungen und Umzugskosten erfolgt für die Pfarrer und anderen Mitarbeiter der Kirchengemeinde nach den Bestimmungen, die jeweils für die Bezüge der vergleichbaren Pfarrer und anderen Mitarbeiter der Kirche gelten; § 3 Nr. 2 ist insoweit nicht anwendbar.

§ 7

Kirchliches Meldewesen

1. Die Kirchengemeinde beauftragt und bevollmächtigt die Kirche, auf den Gebieten der kirchlichen Mitgliedererfassung, des kirchlichen Meldewesens, der Führung der Gemeindeglieder-Kartei, der Sammlung und Zusammenstellung von Anschriften, der Gemeindegliederstatistiken und den mit diesen Arbeitsfeldern zusammenhängenden Gebieten im Bereich der und für die Kirchengemeinde die gleichen Arbeiten zu verrichten und Dienste zu leisten wie für die Mitgliedsgemeinden des Bezirks.
2. Die Kirchengemeinde erstattet der Kirche die abgrenzbaren Kosten und Auslagen, die infolge der Vereinbarung zu Nr. 1 entstehen. Zum Ausgleich der nicht abgrenzbaren Kosten und Auslagen erstattet die Kirchengemeinde der Kirche den auf die Kirchengemeinde entfallenden Anteil der gesamten persönlichen und sächlichen Kosten des kirchlichen Meldewesens. Dieser Anteil wird nach Abschluß eines Rechnungsjahres anhand der Jahresrechnung ermittelt, indem die Gesamtheit der zu berücksichtigenden Personal- und Sachausgaben in Beziehung zur Zahl der Gemeindeglieder in

der Kirche einerseits und der Kirchengemeinde andererseits gesetzt werden; welche Personal- und Sachausgaben im einzelnen in jeweils welchem Umfang in diese Rechnung einzustellen sind, wird zwischen der Kirchengemeinde und der Kirche jeweils für mehrere Jahre im voraus vereinbart. Die Kirchengemeinde zahlt bis zur Ermittlung der nach Satz 2 zu leistenden Erstattung vierteljährlich nachträglich Abschlagsbeträge nach Maßgabe der letzten durchgeführten Ermittlung.

§ 8

Kirchliche Rechnungsprüfung

1. Die Vertretungsorgane der Kirchengemeinde, deren verfassungsmäßige Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten nicht berührt werden, erteilen der mit Rechnungsprüfungen befaßten Abteilung der Verwaltung des Landeskirchenrates den Auftrag zur Prüfung
 - a) der Haushaltsrechnungen und der Vermögensrechnungen der Kirchengemeinde — einschließlich aller Nebenkosten und Sonderhaushalte,
 - b) der Kassengeschäfte, der Buchungen und der Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnungen,
 - c) der Übereinstimmung zwischen Soll- und Istbeständen, der Kassen durch unvermutete Kassenprüfungen,
 - d) der Vermögens- und Schuldenverwaltung,
 - e) der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwendung kirchlicher Mittel.
2. Die mit der Prüfung Beauftragten haben diesen Prüfungsauftrag in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Haushaltsordnung (GVBl. Band 14 Seite 160) in ihrer jeweils geltenden Fassung auszuführen. Das Presbyterium behält sich vor, Einsicht in einzelne Prüfungsunterlagen nur dem beamteten Leiter der mit Rechnungsprüfungen befaßten Abteilung der Verwaltung des Landeskirchenrates zu gewähren sowie bestimmte Prüfungsaufträge im Rahmen der Nr. 1 zu erteilen. Die Rechnungsprüfer sind bei der Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. In Erfüllung ihrer Sachaufgaben nach diesen Bestimmungen sind die Rechnungsprüfer den Vertretungsorganen der Kirchengemeinde verantwortlich.
3. Die für die Kirchengemeinde eingesetzten Rechnungsprüfer sind zur Wahrung der Dienstverschwiegenheit hinsichtlich aller Vorgänge verpflichtet, die ihnen während der Rechnungsprüfung bei der Gemeinde zur Kenntnis kommen. Diese Schweigepflicht besteht auch gegenüber den nicht mit der Rechnungsprüfung bei der Kirchengemeinde befaßten Mitarbeitern der Kirche und gegenüber den Vorgesetzten der Rechnungsprüfer in ihrer eigentlichen Anstellungsbehörde. Rechnungsunterlagen der Kirchengemeinde sind von den Rechnungsprüfern in der Verwaltung der Kirchen in gesonderten, abgeschlossenen Behältnissen zu verwahren.
4. Die Kirchengemeinde stellt den Rechnungsprüfern für die örtliche Prüfung in ihrem Bereich Hilfskräfte (für Prüfungsaufgaben die ortsansässigen Buchhaltungskräfte und zur Erstellung des Berichtsentwurfs eine Schreibkraft) zur Verfügung. Die Kirchengemeinde erstattet die der Kirche durch die Prüfung unmittelbar entstehenden Reisekosten nach dem für Dienstreisende der Kirche geltenden Reisekostenrecht. Die Kirchengemeinde erstattet der Kirche zur Abgeltung der übrigen Kosten einen Betrag, der sich nach denselben Grundsätzen berechnet wie der jeweils vom Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland erhobene Kostenausgleich.

§ 9

Umgemeindungen

Glieder von Mitgliedsgemeinden der Kirche können auf ihren Antrag auch ohne Kirchenaustritt oder Änderung ihres Wohnsitzes Glieder der Kirchengemeinde werden; umgekehrt können Glieder der Kirchengemeinde auf ihren Antrag auch ohne Kirchenaustritt oder Änderung ihres Wohnsitzes Glieder einer Mitgliedsgemeinde der Kirche werden. Die Umgemeindung bedarf eines Beschlusses des Presbyteriums (Kirchenrates) der aufnehmenden Gemeinde und der Benachrichtigung des Presbyteriums (Kirchenrates) der abgebenden Gemeinde durch das Presbyterium (Kirchenrat) der aufnehmenden Gemeinde. Das Presbyterium (Kirchenrat) der aufnehmenden Gemeinde weist Antragsteller, die umgemeindet werden sollen, vor der Entscheidung über die Aufnahme schriftlich auf die sich aus der Umgemeindung ergebenden mitgliedschaftsrechtliche Folgen hinsichtlich der Kirche (§ 4 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenverfassung) und der Evangelischen Kirche in Deutschland (§ 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft — GVBl. Band 14 Seite 293) hin.

§ 10a

Freundschaftsklausel

(1) Dieser Kirchenvertrag wird unbefristet geschlossen. Zwischen der Kirchengemeinde und der Kirche sollen Verhandlungen und die Geltendmachung von Rechten und Pflichten vom Geist der Brüderlichkeit bestimmt sein. Macht eine der Vertragschließenden geltend, wegen einer Änderung in den bei Abschluß dieses Kirchenvertrages zugrunde liegenden Verhältnissen am Vertrag nicht festhalten zu können, ist die andere zur Aufnahme freundschaftlicher Verhandlungen verpflichtet.

(2) Die Kirchengemeinde und die Kirche können Rechte und Pflichten aus diesem Kirchenvertrag oder aus ihrem sonstigen Verhältnis von weltlichen oder kirchlichen Gerichten nicht geltend machen. Meinungsverschiedenheiten, die nicht durch Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 1 behoben werden können, werden abschließend durch eine dreiköpfige Schiedskommission entschieden, die das Moderamen des Reformierten Bundes auf Antrag einer der beiden Vertragschließenden beruft. Mindestens je ein Mitglied dieser Schiedskommission muß ordinerter Theologe und zum Richteramt befähigt sein; keines der Mitglieder darf einer Mitgliedsgemeinde des Bundes Evangelisch-reformierter Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland oder der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland angehören.

Alternative zur Freundschaftsklausel

§ 10b

Kündigung

(1) Dieser Kirchenvertrag wird unbefristet geschlossen. Zwischen der Kirchengemeinde und der Kirche sollen Verhandlungen und die Geltendmachung von Rechten und Pflichten vom Geist der Brüderlichkeit bestimmt sein. Macht eine der Vertragschließenden geltend, wegen einer Änderung in den bei Abschluß dieses Kirchenvertrages zugrunde liegenden Verhältnissen am Vertrag nicht festhalten zu können, ist die andere zur Aufnahme freundschaftlicher Verhandlungen verpflichtet.

(2) Dieser Kirchenvertrag kann von jeder der Vertragschließenden durch eingeschriebenen Brief oder einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Anlage 2

zu Artikel 9 Absatz 1
des Kirchenvertrages

Schlußprotokoll

zum Kirchenvertrag des
Bundes evangelisch-reformierter Kirchen
in der Bundesrepublik Deutschland
mit der Evangelisch-reformierten Kirche
in Nordwestdeutschland
vom 15. November 1986

Zur übereinstimmenden Auslegung und Durchführung des Kirchenvertrages zwischen dem Bund evangelisch-reformierter Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom heutigen Tage stimmen die vertragschließenden Kirchen wie folgt überein:

§ 1

(zu Artikel 1 Absatz 1 — Geltungsbereich)

(1) Die Artikel 3 bis 6 des Kirchenvertrages gelten nur für die Kirchen des Bundes, deren Vertretungsorgane in dem für eine Änderung ihrer jeweiligen Kirchenordnung vorgeschriebenen Verfahren dem Inkrafttreten dieses Kirchenvertrages für ihren Bereich zugestimmt haben. Eine nach Satz 1 erteilte Zustimmung kann in dem in Satz 1 vorgeschriebenen Verfahren mit der Rechtsfolge widerrufen werden, daß die betroffene Kirche des Bundes mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Widerruf der Zustimmung folgt, aus dem Geltungsbereich der Artikel 3 bis 6 des Kirchenvertrages ausscheidet.

(2) Eine Zustimmung nach Absatz 1 Satz 1 oder ein Widerruf nach Absatz 1 Satz 2 können nur wirksam werden, indem sie vom zuständigen Vertretungsorgan der Kirche des Bundes schriftlich dem Moderamen des Bundes und dem Landeskirchenrat der Kirche in Nordwestdeutschland mitgeteilt werden. Maßgeblich ist der Eingang beim Landeskirchenrat der Kirche in Nordwestdeutschland.

§ 2

(zu Artikel 2 — Beteiligung an Synoden)

(1) Die vertragschließenden Kirchen behalten sich für den Einzelfall die Entscheidung darüber vor, wieviel Vertreter sie jeweils zu entsenden wünschen; in der Regel sollen es mindestens einer und nicht mehr als drei sein. Im Interesse intensiverer Mitarbeit werden sich die vertragschließenden Kirchen um personelle Kontinuität bemühen.

(2) Die entsandten Vertreter haben Zutritt zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Synode. Sie können im Einzelfall in Ausschüsse der Synoden eingeladen werden. Als mitarbeitende Gäste haben sie Rederecht wie Synodale.

(3) Die entsandten Vertreter sind verpflichtet, die Vertraulichkeit nichtöffentlicher Sitzungen gegen jedermann, auch gegen die entsendenden Organe, zu wahren.

§ 3

(zu Artikel 3 Absätze 1 und 2 —
Freizügigkeit der Prediger)

(1) Bewerber aus der Kirche in Nordwestdeutschland haben nur insoweit Anspruch auf Gleichbehandlung nach Artikel 3 Absatz 1 des Kirchenvertrages, wie sie die für die Anstellung in einem Pfarramt auf Lebenszeit in Kirchen des Bundes jeweils geltenden Voraussetzungen erfüllen.

(2) Bewerber aus Kirchen des Bundes haben nur insoweit Anspruch auf Gleichbehandlung nach Artikel 3 Absatz 2 des Kirchenvertrages, wie sie die Voraussetzungen des Ver-

trages der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 (Loccummer Vertrag) mit seinen Zusatzvereinbarungen und der Verfassung der Kirche in Nordwestdeutschland sowie über die Anstellungsfähigkeit ergangenen kirchengesetzlichen Regelungen für die Anstellung in einem Pfarramt auf Lebenszeit erfüllen. Eine Feststellung des Bekenntnisstandes durch Aussprache vor dem Theologischen Prüfungsausschuß der Kirche in Nordwestdeutschland nach § 53 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung der Kirche in Nordwestdeutschland bleibt vorbehalten, wenn Bewerber nicht die zweite theologische Prüfung vor dem Prüfungsamt einer reformierten Kirche abgelegt und sich auch nicht einer entsprechenden Aussprache unterzogen haben.

§ 4

(zu Artikel 3 Absatz 3 — Versorgungsausgleich)

(1) Die vertragschließenden Kirchen gehen übereinstimmend davon aus, daß angesichts der Unterschiedlichkeit der Versorgungssysteme der einzelnen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) wie der einzelnen Kirchen des Bundes bei Vertragsabschluß eine für alle denkbaren Fälle des Pfarrerverwechslens gleichmäßig anwendbare Regelung des Versorgungsausgleichs nicht gefunden werden kann.

(2) Die vertragschließenden Kirchen vereinbaren deshalb, vorbehaltlich einer später etwa zu vereinbarenden allgemeinen Regelung, für jeden Fall eines Pfarrerverwechslens freundschaftliche Verhandlungen zwischen der betroffenen Kirche des Bundes und der Kirche in Nordwestdeutschland. Als Maßstab für die Vereinbarung im Einzelfall soll die Regelung gelten, die die Kirche in Nordwestdeutschland mit einer anderen Gliedkirche der EKD abschließen würde, die mit einem vergleichbaren Versorgungssystem arbeitet wie die betroffene Kirche des Bundes. Ziel der freundschaftlichen Verhandlungen hat zu sein, die Freizügigkeit zwischen den Gemeinden der vertragschließenden Kirchen nicht mehr als unabweisbar nötig durch Hindernisse im Versorgungsausgleich zu erschweren, sondern vielmehr möglichst zu erleichtern.

§ 5

(zu Artikel 4 Absatz 1 —
Gemeinsame Ausbildung von Studenten)

(1) Der Bund übernimmt mit der Anmeldung von Studenten der Theologie zur Liste der Studierenden der Kirche in Nordwestdeutschland die Pflicht, der Kirche in Nordwestdeutschland die Auslagen zu erstatten, die abgrenzbar und nachweislich wegen dieses Studierenden im abgelaufenen Rechnungsjahr entstanden sind. Zu den erstattungspflichtigen Auslagen können Leistungsentgelte und Umlageanteile gehören, sobald die Umlagen zu Kirchlichen Hochschulen, Seminaren und anderen Ausbildungsstätten nach der Zahl der entsandten Studierenden bemessen werden sollten. Der Bund kann die Vorlage von Belegen fordern.

(2) Der Studierende erwirbt mit der Aufnahme in die Liste den Anspruch gegen die Kirche in Nordwestdeutschland, als Studierender der Theologie von der Kirche in Nordwestdeutschland in jeder Hinsicht, einschließlich der Zulassung zur ersten theologischen Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsausschuß der Kirche in Nordwestdeutschland, so behandelt zu werden wie Studierende aus Gemeinden der Kirche in Nordwestdeutschland.

(3) Das Moderamen des Bundes kann die Benennung von Studierenden der Theologie aus Kirchen des Bundes für die Liste der Studierenden der Kirche in Nordwestdeutschland in jedem Fall und jederzeit widerrufen. Der Widerruf hat die Wirkung, daß der betroffene Studierende vom Lan-

deskirchenrat der Kirche in Nordwestdeutschland unverzüglich aus der Liste der Studierenden gestrichen wird.

§ 6

(zu Artikel 4 Absatz 2 —
Gemeinsame Ausbildung von Vikaren)

(1) Die vertragschließenden Kirchen stimmen darin überein, daß der kirchliche Vorbereitungsdienst kein zusätzliches Arbeitsangebot ist, sondern ausschließlich der Ausbildung für den Beruf des Pfarrers dient.

(2) Der Bund übernimmt mit der Anmeldung eines Kandidaten für den Vorbereitungsdienst die Pflicht, der Kirche in Nordwestdeutschland die Auslagen für die Unterhaltszuschüsse, die Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Sterbefällen, Mutterschaftsgelder, Mietzuschüsse, Reise- und Umzugskosten, Unfallfürsorge und sonstige Auslagen zu erstatten, die nachweislich wegen dieses Kandidaten im abgelaufenen Rechnungsjahr entstanden sind. Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf rechtlich geordnete Pflichtleistungen und an alle Kandidaten gewährte freiwillige Leistungen. Vor der Entscheidung über Ermessens- und sonstige freiwillige Leistungen im Einzelfall stellt die Kirche in Nordwestdeutschland das Benehmen mit dem Moderamen des Bundes her. Zu den erstattungspflichtigen Auslagen können Leistungsentgelte und Umlagen gehören, sobald die Umlagen zu Predigerseminaren und anderen Ausbildungsstätten nach der Zahl der entsandten Vikare bemessen werden sollte. Der Bund kann die Vorlage von Belegen fordern.

(3) Der Kandidat erwirbt mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Kirche in Nordwestdeutschland den Anspruch gegen die Kirche in Nordwestdeutschland, als Kandidat der Theologie (Vikar) von der Kirche in Nordwestdeutschland in jeder Hinsicht, einschließlich der Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsausschuß der Kirche in Nordwestdeutschland, so behandelt zu werden wie Kandidaten der Theologie aus Gemeinden der Kirche in Nordwestdeutschland.

(4) § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7

(zu Artikel 4 Absatz 3 —
Durchführung der Ausbildung)

(1) Mit dem Eintritt in den Vorbereitungsdienst der Kirche in Nordwestdeutschland unterstellen sich die Kandidaten der Theologie den Weisungen und der Disziplinargewalt, der Dienst- und Fachaufsicht der Kirche in Nordwestdeutschland in gleicher Weise wie Kandidaten aus dem Bereich der Kirche in Nordwestdeutschland. Die Kirche in Nordwestdeutschland entscheidet nach Maßgabe der hierfür jeweils geltenden Rechtsvorschriften über Ort und Zeit der praktischen Ausbildung und der theoretischen Fortbildung (Predigerseminare).

(2) Über Anträge der Kandidaten aus Kirchen des Bundes auf eine vom regelmäßigen Ausbildungsgang abweichende Regelung (z.B. Beurlaubungen, Auslandsaufenthalte, Spezial- und Zusatzausbildungen) entscheidet der Landeskirchenrat der Kirche in Nordwestdeutschland im Einvernehmen mit dem Moderamen des Bundes.

(3) Dem Moderamen des Bundes bleibt vorbehalten, soweit nicht die regelmäßige Ausbildung der Kirche in Nordwestdeutschland beeinträchtigt wird, für die Kandidaten aus Kirchen des Bundes zusätzliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durchzuführen, diese Kandidaten zu besonderen Konferenzen einzuberufen, ihnen einmalige oder regelmäßige Berichterstattung aufzuerlegen und jederzeit in die Ausbildung der Kandidaten und die hierüber geführten Akten Einsicht zu nehmen.

§ 8

(zu Artikel 4 Absatz 4 —
Teilnahme an der Ausbildung)

(1) Bei der gemeinsamen Ausbildung von Vikaren sind für die Kirchen des Bundes die in der Kirche in Nordwestdeutschland jeweils geltenden Bestimmungen und die im Rahmen dieser Bestimmungen erlassenen Richtlinien und Anordnungen des Landeskirchenrates der Kirche in Nordwestdeutschland und der vom Landeskirchenrat Beauftragten in gleicher Weise verbindlich wie für Gemeinden der Kirche in Nordwestdeutschland.

(2) Der Landeskirchenrat der Kirche in Nordwestdeutschland wird den Kirchen des Bundes nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Moderaments des Bundes insgesamt mehr Kandidaten zuweisen, als aus Kirchen des Bundes in den Vorbereitungsdienst der Kirche in Nordwestdeutschland aufgenommen worden sind.

(3) Im Interesse einer vielfältigen Ausbildung werden Kandidaten aus Kirchen des Bundes deshalb keiner Kirche des Bundes zur Ausbildung zugewiesen, sofern kein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt. Bei der Einweisung von Kandidaten in die praktische Ausbildung in Gemeinden der vertragschließenden Kirchen sind im übrigen keine Gesichtspunkte der Herkunft oder der persönlichen Wünsche von Kandidaten oder Ausbildern maßgeblich, sondern ausschließlich Ausbildungs- und Sachgesichtspunkte.

§ 9

(zu Artikel 4 Absatz 5 —
Pfarramtlicher Hilfsdienst)

(1) Die vertragschließenden Kirchen stimmen darin überein, daß der pfarramtliche Hilfsdienst angesichts der bei Vertragsabschluß voraussichtlich langfristigen Besetzung aller besetzbaren Pfarrstellen kein erforderliches zusätzliches Arbeitsangebot ist, sondern ausschließlich eine in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zum erfolgreichen Abschluß der Berufsausbildung (Erlangung der Anstellungsfähigkeit) geforderte praktische Beschäftigung. Demgemäß gelten die §§ 6 bis 8 entsprechend mit der Maßgabe, daß Kandidaten des Pfarramtes, die aus einer Kirche des Bundes stammen oder ihren Vorbereitungsdienst in einer Kirche des Bundes abgeleistet haben, Kirchen des Bundes nicht zugewiesen werden, sofern kein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt.

(2) Die Kandidaten des Pfarramtes aus Kirchen des Bundes werden nach zwölfmonatigem pfarramtlichen Hilfsdienst und Erlangung der Anstellungsfähigkeit vom Moderament des Bundes entlassen, sofern das Moderament des Bundes nicht im Einzelfall den pfarramtlichen Hilfsdienst um längstens sechs Monate verlängert.

§ 10

(zu Artikel 5 —
Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit)

Die durch die Inanspruchnahme der kirchlichen Verwaltungsgerichte durch Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich des Bundes entstehenden, auf Dritte nicht abwälzbaren, Kosten, werden im Verhältnis zwischen der Lippischen Landeskirche, der Kirche in Nordwestdeutschland und der Evangelischen Kirche der Union von der Kirche in Nordwestdeutschland getragen und der Kirche in Nordwestdeutschland im Innenverhältnis vom Bund erstattet.

§ 11

(zu Artikel 6 —
Kirchliche Disziplinargerichtsbarkeit)

(1) Artikel 6 des Kirchenvertrages findet auf Kirchen des Bundes keine Anwendung, die bei Inkrafttreten des Kir-

chenvertrages die Disziplinargerichtsbarkeit durch Vereinbarung anderen Rechtsträgern übertragen hatten.

(2) Für die in der Disziplinargerichtsbarkeit für Verfahren aus dem Bund entstehenden, auf Dritte nicht abwälzbaren, Kosten gilt § 10 entsprechend.

§ 12

(zu Artikel 7 — Mustervertrag)

(1) Die vertragschließenden Kirchen stimmen darin überein, daß je nach den örtlichen Bedürfnissen für die einzelnen Kirchenverträge nicht alle Vorschläge des Mustervertrages geeignet sind, andererseits aber zusätzliche Vereinbarungen erforderlich sein können.

(2) Die vertragschließenden Kirchen gehen übereinstimmend davon aus, daß die Unterrichtung des Moderaments des Bundes über laufenden Verhandlungen zwischen einer Kirche des Bundes und der Kirche in Nordwestdeutschland ausschließliche Angelegenheit der betroffenen Kirche des Bundes ist.

(3) Die vertragschließenden Kirchen stimmen darin überein, daß eine Änderung von Gemeindegrenzen (§ 1 des Mustervertrages) die Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden und Synoden voraussetzt und nur nach schriftlicher Befragung aller betroffenen Gemeindeglieder, soweit deren Anschriften bekannt sind, erfolgen darf. Bei der Änderung der Gemeindegrenzen sind die jeweils geltenden staatskirchenrechtlichen Regelungen sorgfältig zu beachten.

(4) Die vertragschließenden Kirchen sind darüber einig, daß bei der Vereinbarung der Beteiligung von Kirchen des Bundes am Leben des Bezirkskirchenverbandes und der Kirche in Nordwestdeutschland (§§ 2 und 3 des Mustervertrages) die Bindungen zwischen Kirchen des Bundes und Bund vorgehen und durch die Mitarbeit im Bezirkskirchenverband und in der Kirche in Nordwestdeutschland nicht beeinträchtigt werden dürfen.

(5) Die vertragschließenden Kirchen sind darüber einig, daß bei Verabredung einer gemeinsamen Personalverwaltung (§ 6 des Mustervertrages) die steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Arbeitgeberhaftung von der Kirche in Nordwestdeutschland übernommen werden muß. Im Verhältnis zwischen Mitarbeiter und Kirchen des Bundes bleibt die ausschließliche Dienstherrn- bzw. Arbeitgeber-eigenschaft der Kirche des Bundes unberührt; der Kirche in Nordwestdeutschland steht keinerlei Direktionsrecht zu. Die Kirchen des Bundes werden die Kirche in Nordwestdeutschland von Ersatzansprüchen aus der steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Arbeitgeberhaftung freistellen, sofern die Kirche in Nordwestdeutschland oder ihre Beauftragten und Beschäftigten kein erhebliches Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) trifft.

(6) Eine Mitarbeit im Meldewesen der Kirche in Nordwestdeutschland (§ 7 des Mustervertrages) kann nur vereinbart werden, wenn zugleich verbindlich die Geltung des Datenschutzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirche in Nordwestdeutschland in der Kirche des Bundes gewährleistet ist.

(7) Eine kirchliche Rechnungsprüfung (§ 8 des Mustervertrages) läßt die ausschließliche Hoheit des Presbyteriums der Kirche des Bundes sämtlicher Angelegenheiten des Haushalts, der Verwaltung, der Wirtschaftsführung und der Vermögensanlage unberührt.

(8) Die Wahl der Alternative zu § 10 des Mustervertrages überläßt den Kirchen des Bundes und der Kirche in Nordwestdeutschland die Wahl zwischen Freundschaftsklausel oder Kündigungvereinbarung. Die vertragschließenden Kirchen gehen übereinstimmend davon aus, daß die Vereinbarung einer Kündigungsklausel in allen Fällen ausgeschlos-

sen ist, in denen der Vertrag eine Änderung der Gemeindegrenzen (§ 1 des Mustervertrages) vorsieht, weil eine derartige Änderung der Gemeindegrenzen im Falle einer Kündigung in der Regel nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

(9) Der Kirchenvertrag zwischen der Ev.-ref. Kirche in Hamburg und der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland vom 15./30. März 1977 in seiner jeweils geltenden Fassung, die Vereinbarung zwischen der Ev.-ref. Kirchengemeinde Göttingen und dem Bezirkskirchenverband IX der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland vom 3. März/17. Mai 1980 über die Beteiligung der Jugendarbeit der Kirchengemeinde Göttingen an der Jugendarbeit des Bezirkskirchenverbandes, der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Ev.-ref. Kirchengemeinde Göttingen und dem Bezirkskirchenverband IX vom 13./21. Februar 1984 über die gemeinsame Erledigung der vom Rentamt wahrzunehmenden Angelegenheiten und die Aufnahme der Ev.-ref. Kirchengemeinde Göttingen in den Kreis der Träger des Diakonischen Werkes der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland (Antrag des Presbyter-

iums Göttingen vom 10. Oktober 1984, Beschluß des Diakonieausschusses der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland vom 3. Dezember 1984 und Zustimmung des Landeskirchenvorstandes vom 11. Februar 1985) bleiben unberührt.

§ 13

(Inkrafttreten)

Die Vereinbarungen dieses Schlußprotokolls treten gleichzeitig mit den Bestimmungen des Kirchenvertrages zwischen dem Bund evangelisch-reformierter Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland in Kraft.

L e e r, den 15. November 1986

Hermann Keller

Schröder

Dr. Winfried Stolz

Dr. Gerhard Nordholt

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 36 **Datenschutzverordnung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – DSVO – Pfalz –.**

Vom 13. November 1986. (ABl. S. 127)

Aufgrund von § 11 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 7. November 1984 (ABl. 1985 S. 28) erläßt der Landeskirchenrat zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz und der Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (VO DSG-EKD) vom 21. März 1986 (ABl. S. 122) folgende Verordnung:

§ 1

Anmeldung von Dateien

(1) Die in § 1 Abs. 1 DSG-EKD genannten kirchlichen Stellen melden

- a) für die Übersicht nach § 4 Abs. 2 DSG-EKD und
- b) für das Register nach § 8 Abs. 3 DSG-EKD

die Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden, in zweifacher Ausfertigung mit dem Formblatt »Dateianmeldung« an, das beim Landeskirchenrat und beim Diakonischen Werk angefordert werden kann. Die Dateianmeldungen sind an die nach § 6 Abs. 1 zuständige Stelle zu richten, die die Dateianmeldungen für das Register an den zuständigen Datenschutzbeauftragten weiterleitet.

(2) Bei der Dateianmeldung sind für jede Datei folgende Angaben zu machen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Art der Datenverarbeitung und ggf. Bezeichnung des eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsverfahrens sowie der Datenverarbeitungsanlagen,
3. betroffener Personenkreis,
4. Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten,
5. Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis der Daten erforderlich ist,
6. Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden,

7. Arten der zu übermittelnden Daten und Zwecke, zu deren Erfüllung die Übermittlung der Daten jeweils erforderlich ist, aufgliedert nach den in Nummer 6 genannten Stellen.

(3) Die jeweiligen Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen haben sicherzustellen, daß die Dateianmeldungen unverzüglich vorgenommen werden.

(4) Entsprechendes gilt bei einer Veränderung der Angaben nach Absatz 2 sowie bei der Auflösung einer Datei.

(5) Eine Anmeldung des Gemeindegliederverzeichnisses nach § 14 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft ist nicht erforderlich.

§ 2

Verpflichtungserklärung, Merkblatt

Für die Belehrung und die Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 3 VO DSG-EKD sind das Formblatt »Verpflichtungserklärung« und das Merkblatt zu verwenden, die vom Landeskirchenrat und vom Diakonischen Werk herausgegeben werden. Die Verpflichtung ist vom jeweiligen Vorgesetzten oder vom Leiter der Dienststelle oder Einrichtung vorzunehmen; die Verpflichtung der Pfarrer und Dekane nimmt der Landeskirchenrat vor.

§ 3

Rechtsstellung der kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz

(1) In der Evangelischen Kirche der Pfalz wird neben dem landeskirchlichen Beauftragten für den Datenschutz ein besonderer Datenschutzbeauftragter für den diakonischen Bereich bestellt, der den im Kirchengesetz über den Datenschutz beschriebenen Auftrag (§§ 7 bis 10 DSG-EKD) im diakonischen Bereich wahrnimmt.

(2) Die Beauftragten für den Datenschutz werden für eine Dauer von längstens vier Jahren berufen; Wiederberufung ist zulässig.

(3) Der Landeskirchenrat beruft den landeskirchlichen Beauftragten für den Datenschutz und führt die Dienstaufsicht. Die Berufung des Datenschutzbeauftragten für den

diakonischen Bereich und die Wahrnehmung der Dienstaufsicht erfolgen durch das Diakonische Werk.

§ 4

**Beanstandungen der Beauftragten
für den Datenschutz**

Beanstandungen der Beauftragten für den Datenschutz gemäß § 10 DSGVO-EKD erfolgen gegenüber dem Leitungsorgan der betroffenen Körperschaft oder Einrichtung unter Benachrichtigung der nach § 5 aufsichtführenden Stelle.

§ 5

Aufsicht

Die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt dem Landeskirchenrat. Im diakonischen Bereich wird die Aufsichtsfunktion vom Diakonischen Werk wahrgenommen.

§ 6

Zuständigkeiten

(1) Die Übersicht nach § 1 Abs. 2 DSGVO-EKD i. V. m. § 6 Abs. 2 VO DSGVO-EKD und die Übersicht nach § 4 Abs. 2 DSGVO-EKD werden für den diakonischen Bereich vom Diakonischen Werk, im übrigen vom Landeskirchenrat geführt.

(2) Für die Erteilung der Genehmigungen gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Buchst. d) VO DSGVO-EKD ist im diakonischen Bereich das Diakonische Werk, im übrigen der Landeskirchenrat zuständig. Für die Beauftragung der Stiftung »Kirchliches Rechenzentrum Südwestdeutschland« gilt die Genehmigung gemäß § 3 Abs. 3 VO DSGVO-EKD als erteilt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 37 Zweiundzwanzigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25).

Vom 14. November 1986. (KABl. S. 219)

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Artikel 212 der Kirchenordnung wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bielefeld, den 14. November 1986

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 18. November 1986

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Linnemann

Nr. 38 Dreiundzwanzigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25).

Vom 14. November 1986. (KABl. S. 219)

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In Artikel 36 Absatz 1 der Kirchenordnung wird die Zahl »25« durch die Zahl »21« ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bielefeld, den 14. November 1986

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 18. November 1986

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Linnemann

Nr. 39 Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union.

Vom 13. November 1986. (KABl. S. 219)

§ 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Hilfsdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGHDG) vom 16. November 1985 (KABl. 1985 S. 34) wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 6 eingefügt:

»§ 6

(1) Über die Einrichtung und Aufhebung von ständigen Stellen für Pastoren im Hilfsdienst beschließt die Kirchenleitung nach Anhörung des Leitungsorgans der kirchlichen Körperschaft, bei der die ständige Stelle eingerichtet oder aufgehoben werden soll. Soll eine ständige Stelle bei einer Kirchengemeinde eingerichtet oder aufgehoben werden, ist neben dem Presbyterium auch der Kreissynodalvorstand zu hören. Eine ständige Stelle kann auch für bestimmte Zeit und für einen bestimmten Dienstumfang eingerichtet werden.

(2) Über die Einweisung in ständige Stellen entscheidet das Landeskirchenamt. Die Einweisung in eine ständige Stelle, die bei einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis oder einem Verband eingerichtet ist, erfolgt im Einvernehmen mit dem Leitungsorgan. Auf die beabsichtigte Einweisung in ständige Stellen ist im Kirchlichen Amtsblatt hinzuweisen. Der Antrag auf Einweisung kann innerhalb der im Hinweis gesetzten Frist beim Landeskirchenamt gestellt werden. Antragsberechtigt ist, wer die von der Evangelischen Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrer besitzt.

(3) Die Einweisung in eine ständige Stelle erfolgt für einen begrenzten Zeitraum, der in der Regel fünf Jahre nicht überschreiten soll. Der Wechsel in eine Pfarrstelle vor Ablauf von drei Jahren bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Dieses hört zuvor die Leitungsorgane. § 6 Absatz 2 Hilfsdienstgesetz bleibt unberührt.«

2. Der bisherige § 6 wird § 7.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bielefeld, den 13. November 1986

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 18. November 1986

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Linnemann

Nr. 40 Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche der Union über die Amts- und Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker vom 7. Juli 1959/4. Februar 1975.

Vom 23. Oktober 1986. (KABl. S. 230)

Aufgrund von § 4 (2) der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche der Union über die Amts- und Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker vom 7. Juli 1959/4. Februar 1975 hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

I.

Zu § 2 der Verordnung

Der Antrag eines Presbyteriums auf Verleihung des Kantortitels an einen nebenberuflichen Kirchenmusiker ist auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten. Dieses befindet über den Antrag, nachdem der Kirchenmusikalische Ausschuß dazu Stellung genommen hat.

II.

Zu § 3 der Verordnung

(1) Der Titel »Kirchenmusikdirektor« soll nur an besonders verdiente Kirchenmusiker verliehen werden.

(2) Voraussetzungen für die Verleihung des Titels »Kirchenmusikdirektor« sind:

- a) die Anstellungsfähigkeit als A-Kirchenmusiker bzw. (in Ausnahmefällen) die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker,
- b) die hauptberufliche Tätigkeit als Kirchenmusiker,
- c) eine Wirksamkeit, die über den Ort der Anstellung hinausgreift,
- d) überragende Leistungen auf kirchenmusikalischem Gebiet.

(3) Da in der Evangelischen Kirche von Westfalen ein Amt (eine Kammer) für Kirchenmusik nicht besteht, prüft der Kirchenmusikalische Ausschuß nach Aufforderung durch das Landeskirchenamt die Voraussetzungen eines für die Verleihung in Aussicht genommenen Kirchenmusikers. Das Landeskirchenamt entscheidet sodann über die Verleihung des Titels.

Bielefeld, den 23. Oktober 1986

Vorstehende Durchführungsbestimmungen werden hiermit veröffentlicht.

Bielefeld, den 13. November 1986

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Begemann

Dr. Martens

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 41 Richtlinien zur Anstellung von Helfern im katechetischen Dienst.

Vom 17. Juni 1986. (KABl. Nr. 10/11, S. 77)

Der Oberkirchenrat hat am 17. Juni 1986 die nachstehenden Richtlinien beschlossen.

Der Oberkirchenrat

Dr. E. Schwerin

In vielen Gemeinden gestalten Gemeindeglieder den Gottesdienst mit Kindern und helfen mit, Kinder- und Familientage vorzubereiten und durchzuführen. Sie beteiligen sich bei Rüstern oder halten auch Christenlehre.

Eine ganze Reihe von ihnen läßt sich in den katechetischen Fernkursen für die Arbeit mit Kindern ausbilden. Einige wollen weiterhin ehrenamtlich tätig sein. Andere streben die Anstellung als katechetische Mitarbeiter an. Dafür gelten folgende Richtlinien:

1. Als »Helfer im katechetischen Dienst« können angestellt werden
 - Absolventen des Grundkurses der katechetischen Fernausbildung bei Vorlage des Nachweises ihrer erfolgreichen Teilnahme;
 - Kinderdiakoninnen mit abgeschlossener Ausbildung (ausgenommen sind Kinderdiakoninnen, deren katechetische Ausbildung als katechetischer C-Abschluß anerkannt wird).

Bei nicht abgeschlossener Ausbildung wie Theologiestudium, seminaristische Ausbildung zum Katecheten, zur Gemeindegliederin, zum Diakon, zum Kirchenmusiker u. ä. muß der Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme an einem katechetischen Kolloquium erbracht werden.
2. Bei der Anstellung ist der zuständige Kreiskatechet zu beteiligen.
3. In den Arbeitsvertrag der als Helfer im katechetischen Dienst angestellten Mitarbeiter wird die Verpflichtung zur Qualifizierung zum C-Katecheten aufgenommen.

Diese Qualifizierung sollte spätestens zwei Jahre nach dem Abschluß des Grundkurses begonnen und spätestens fünf Jahre nach dem Abschluß des Grundkurses beendet werden.

Sofern die Qualifizierung zum C-Katecheten im angegebenen Zeitraum nicht beendet wird, kann eine weitere Beschäftigung im katechetischen Dienst nicht aufrechterhalten werden.

An der entsprechenden Feststellung ist der Kreiskatechet zu beteiligen.

4. Helfer im katechetischen Dienst werden bis zum Abschluß des C-Examens nach Gruppe VIII der VGO vergütet.
5. Die Qualifizierung zum C-Katecheten kann nur erfolgen, wenn die Mentorierung gewährleistet ist.

Die Mentorierung wird vom Kreiskatecheten geregelt und der Ausbildungsstätte mitgeteilt.
6. Der Aufgabenbereich der durch Arbeitsvertrag angestellten Helfer im katechetischen Dienst wird durch eine Dienstbeschreibung geregelt. Diese wird zwischen der anstellenden Kirchengemeinde in Zusammenarbeit mit dem Kreiskatecheten und dem Mitarbeiter erstellt.
7. Während der Zeit der Qualifizierung zum C-Katecheten kann das Anstellungsverhältnis des Mitarbeiters für den katechetischen Dienst höchsten 50% einer VBE umfassen. Eine darüber hinausgehende Anstellung kann sich nur auf andere Tätigkeiten beziehen.

Ist der Mitarbeiter zu 50% im katechetischen Dienst angestellt, werden ihm für die Zeit der Qualifizierung zum C-Katecheten zwei Arbeitseinheiten (1AE = 150 Min.)¹⁾ als Studienzeit angerechnet.

Ist der Mitarbeiter über diese Anstellung hinaus in anderen Bereichen angestellt, verändert sich die Freistellung für Studienzwecke entsprechend²⁾.

8. Für bestehende Arbeitsverhältnisse, die den Richtlinien nicht entsprechen, wird eine Angleichung durch Änderungsvertrag angestrebt.

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 42 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 (mit den Verfassungsänderungen bis 1984).

Vom 10. November 1986. (ABl. S. 163)

Nachstehend wird die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 (Amts-

blatt 1951 S. 161 ff.) in der jetzt geltenden Fassung veröffentlicht. Alle Veränderungen, die sich aus den bis zum 31. März 1984 beschlossenen Änderungsgesetzen ergeben, sind eingearbeitet.

Eisenach, den 10. November 1986

Der Landeskirchenrat
Mitzenheim i. V.

¹⁾ Vergleiche »Richtwerte für die Dienstbeschreibung eines katechetischen Mitarbeiters« vom 12. Juni 1984,

²⁾ z. B. 50% Helfer im katechetischen Dienst + 25% Küster entsprechen drei AE als Studienzeit.

Die Synode hat in Fortführung des Verfassungswerks von 1924 und als Abschluß der mit Gesetz vom 2. Mai 1945 be-

gonnenen Arbeit mit einer zur verfassungsändernden Gesetzgebung ausreichenden Mehrheit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen folgende

VERFASSUNG

gegeben:

I. Abschnitt

Grundlegende Bestimmungen

§ 1

(1) Grundlage der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist.

(2) Kirchenglieder, die in ihrem Glauben durch andere Bekenntnisse der Reformation bestimmt sind, bleiben im Rahmen der auch für sie verbindlichen Gesamtordnung mit ihren Sonderanliegen durch ein Minderheitsgesetz geschützt.

(3) Der Bekenntnisstand kann nicht durch Gesetzgebungsakt geändert werden.

§ 2

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen ist die Rechtsnachfolgerin der in ihr zusammengeschlossenen ehemaligen Landeskirchen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Reuß j. L., Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß ä. L. Veränderungen ihres Bereichs erfordern ein Kirchengesetz, wenn sie sich auf ganze Kirchgemeinden oder Kirchgemeindeverbände erstrecken; kleinere Grenzveränderungen kann der Landeskirchenrat mit benachbarten Kirchen ohne Kirchengesetz vereinbaren, wenn die unmittelbar beteiligten Kirchgemeinden zustimmen.

(2) Der Anschluß von Kirchgemeinden oder Kirchgemeindeverbänden setzt voraus, daß ihre Bekenntnisgrundlage dem § 1 Abs. 1 entspricht.

(3) Für die Abtretung von Kirchengebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen an eine andere Landes- oder Provinzialkirche gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik und Gliedkirche des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Sie ist Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes und Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen.

§ 4

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig nach Maßgabe der für alle geltenden Gesetze und im Rahmen der für sie verbindlichen gesamtkirchlichen Ordnungen.

§ 5

(1) Jeder evangelische Christ, sofern er nicht schon seit der Taufe in eine außerhalb der evangelischen Gemeinde des Tauforts stehenden Religionsgemeinschaft aufgenommen wurde oder durch rechtsgültige Erklärung aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist, ist Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, solange er in ihrem Bereich seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

(2) Wer nachweist, daß er bis zu seinem Zuzug in das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen einer das Lutherische Bekenntnis ausschließenden evangelischen kirchlichen Gemeinschaft angehört hat, kann seine Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen durch ausdrückliche Erklärung ablehnen.

(3) Einwohner des Kirchengebietes, die der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nicht angehören, können in die Kirche aufgenommen werden; das Verfahren richtet sich nach der »Ordnung des kirchlichen Lebens«.

§ 6

Die Rechte und Pflichten der Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ergeben sich aus dieser Verfassung und aus den Gesetzen und Ordnungen, die in dieser Verfassung gegründet sind.

§ 7

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen bildet eine Einheit des Lebens und der Ordnung, die sich auf den Kirchgemeinden aufbaut.

(2) Die gesamte Arbeit der anerkannten diakonischen und missionarischen kirchlichen Werke gehört — ungeachtet ihrer Rechtsform — unmittelbar zu den Lebensäußerungen der Kirche und der Kirchgemeinden und steht unter dem Schutz und der Fürsorge der Kirche. Die Zuordnung dieser Werke zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und ihren Kirchgemeinden kann im Einvernehmen mit ihnen durch Kirchengesetz geregelt werden.

II. Abschnitt

Die Kirchgemeinde

§ 8

(1) Die Kirchgemeinde ist die örtlich begrenzte Körperschaft, in der sich das kirchliche Leben in Verkündigung, Verwaltung der heiligen Sakramente, der kirchlichen Unterweisung, der Seelsorge und der christlichen Liebestätigkeit entfaltet. Sie ist dafür verantwortlich, daß dies alles ordnungsgemäß geschieht.

(2) Sie fördert die Arbeit der anerkannten kirchlichen Werke und hilft insbesondere solche Werke mitzutragen, die mit ihrem Dienst an die Kirchgemeinde gewiesen sind.

§ 9

(1) Die Kirchgemeinde ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig nach Maßgabe der für alle geltenden Gesetze und der landeskirchlichen Ordnung. Das Nähere über die Verwaltung des ortskirchlichen Vermögens regelt ein Kirchengesetz.

(2) Die Kirchgemeinde kann in den Grenzen ihrer Zuständigkeit Kirchgemeindegesetzungen erlassen; deren Errichtung, Aufhebung und Änderung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des Kreiskirchenamts; gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig.

§ 10

(1) Der Bezirk der Kirchgemeinde ist durch Herkommen oder durch die bisherige Gesetzgebung bestimmt. Der Landeskirchenrat kann ihn auf Antrag oder von sich aus ändern, wenn die beteiligten Kirchgemeinden zustimmen; sonst entscheidet die Synode. Wird eine solche Änderung beschlossen, so ist zugleich über eine etwaige Vermögensauseinandersetzung und sonst zu regelnde Einzelheiten das Nötige zu bestimmen.

(2) Zu einer Kirchgemeinde können mehrere Ortschaften oder gesonderte Ortsteile gehören. Solche eingepfarrten

§ 18

Die Fähigkeit zu wählen verliert:

1. wer sich kirchenfeindlich betätigt, insbesondere die kirchlichen Gnadenmittel, die Heilige Schrift, den christlichen Glauben, die Kirche verächtlich macht;
2. wer die kirchliche Ordnung mißachtet, insbesondere dadurch, daß er seine Kinder nicht taufen, kirchlich unterweisen und konfirmieren läßt oder die kirchliche Trauung verschmäht;
3. wer mit der Entrichtung kirchlicher Abgaben über ein Jahr schuldhaft im Rückstand ist.

§ 19

Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist:

1. Bei Durchführung einer Wahlhandlung gemäß § 16 Absatz 2 die rechtzeitige persönliche Anmeldung zum Eintrag in die Wählerliste (als solche gilt auch die Anmeldung durch ein Familienglied);
2. in der Wahlversammlung gemäß § 16 Absatz 3 die Anwesenheit während der Verhandlungen in der Wahlversammlung;
3. in beiden Fällen das Vorliegen der Wahlberechtigung.

§ 20

(1) Die nach §§ 17 bis 19 erforderlichen Entscheidungen trifft ein aufgrund der Wahlordnung zu bildender Wahlausschuß.

(2) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses steht dem Betroffenen, der sich zum Eintrag in die Wählerliste angemeldet hat, die Beschwerde an den Vorstand des Kreiskirchenamts zu; dieser entscheidet nach Anhören des Superintendenten endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 21

(1) Wählbar zu Kirchenältesten sind wahlberechtigte Gemeindeglieder, die seit mindestens sechs Monaten in der Kirchengemeinde wohnen, sofern sie

1. ihre Treue zur Kirche durch Teilnahme am Gottesdienst und durch tätige Mitarbeit im Leben der Gemeinde bewiesen haben;
2. die Bereitschaft zur Ablegung des Ältestengelöbnisses (§ 23) schriftlich erklärt haben.

(2) Personen, die in einem besoldeten Dienstverhältnis zur Landeskirche oder zur Kirchengemeinde stehen, können mit schriftlicher Einwilligung des Landeskirchenrats zu Kirchenältesten gewählt werden. Der Ehegatte des Pfarrers oder in Hausgemeinschaft mit ihm lebende Verwandte und Verschwägerte können nicht zu Kirchenältesten gewählt werden. Wer das 68. Lebensjahr vollendet hat, sollte nicht mehr zum Kirchenältesten vorgeschlagen werden.

(3) Ob die Voraussetzungen der Wählbarkeit vorliegen, entscheidet bei schriftlichen Wahlvorschlägen der Gemeindeglieder der Landeskirche; gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand des Kreiskirchenamts gegeben, der nach Anhören des Superintendenten entscheidet. Gegen die Beschwerdeentscheidung ist weitere Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig.

(4) Werden Wahlvorschläge in einer Wahlversammlung eingebracht, befindet über die Wählbarkeit der Vorgesetzten der Wahlausschuß; gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand des Kreiskirchenamts zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 22

(1) Scheidet ein Kirchenältester während der Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Gemeindegliederkirchenrat durch Zuwahl.

(2) Scheidet während der Wahlperiode mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder auf einmal aus, so bestimmt der Landeskirchenrat wegen der Zu- oder Neuwahl und wegen der einstweiligen Wahrnehmung der Obliegenheiten des Gemeindegliederkirchenrats das Erforderliche.

§ 23

(1) Die Kirchenältesten werden in einem Gemeindegottesdienst auf ihr Amt verpflichtet. Das Ältestengelöbnis lautet:

»Ich übernehme das Amt des Kirchenältesten als einen Auftrag der Kirche, die keinem anderen Herrn als unserem Heiland Jesus Christus dient.

Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, daß ich mein Amt führen will im Gehorsam gegen Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments enthalten und in den Bekenntnisschriften unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist.

Die Ordnung unserer Kirche will ich achten, die mir übertragenen Aufgaben gewissenhaft ausführen und mich bemühen, in der Treue zu Wort und Sakrament und in der Führung meines Lebens der Gemeinde ein Vorbild zu sein.«

(2) Nachdem der Pfarrer dieses Gelöbnis vorgesprochen hat, antworten die Kirchenältesten einzeln:

»Ich gelobe es vor Gott und dieser christlichen Gemeinde.«

(3) Mit der Verpflichtung des neuen Gemeindegliederkirchenrats endet die Amtsdauer des bisherigen.

§ 24

Der Gemeindegliederkirchenrat bestimmt, erforderlichenfalls durch Kirchengemeindeglieder, das Nähere über die Behandlung und Erledigung der Geschäfte, soweit dies nicht durch landeskirchliche Gesetze oder Verordnungen geschieht.

§ 25

Den Vorsitz im Gemeindegliederkirchenrat führt der geschäftsführende Pfarrer (§ 47 Abs. 1, Satz 1; Abs. 2). Zu seinem ständigen Stellvertreter wird ein Kirchenältester gewählt.

§ 26

Der Vorsitzende beruft den Gemeindegliederkirchenrat nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen. Er soll ihn einmal monatlich zusammenrufen. Er muß ihn berufen, wenn es ein Drittel der Kirchenältesten, der Superintendent, der Vorstand des Kreiskirchenamts oder ein Mitglied des Landeskirchenrats verlangt.

§ 27

(1) Der Gemeindegliederkirchenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Eine wegen Beschlußunfähigkeit der ersten anberaumte zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Sie darf jedoch erst stattfinden, wenn alle Kirchenältesten wiederum mit derselben Tagesordnung eingeladen sind. In dringenden Fällen kann unter Verweisung auf diesen Paragraphen eine ohne weiteres beschlußfähige Versammlung anberaumt werden.

(2) Sofern zur Herbeiführung von Beschlüssen eine Abstimmung erforderlich wird, entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Stimmengleichheit bei Anträgen gilt als Ablehnung; bei Wahlen entscheidet das Los. Wer am Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, darf nicht mitstimmen. Er darf nur auf ausdrücklichen Wunsch der Versammlung bei der Verhandlung anwesend sein, hat sich aber jedenfalls vor der Abstimmung zu entfernen.

(3) Der Vorsitzende hat Beschlüsse, die er als bekenntniswidrig oder gesetzwidrig oder als schädlich für das Wohl der Gesamtkirche oder der Kirchengemeinde ansieht, zu beanstanden und unverzüglich über den Superintendenten und den Vorstand des Kreiskirchenamts die Entscheidung des Landeskirchenrats einzuholen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§ 28

(1) Über jede Verhandlung des Gemeindegliederkirchenrats wird eine Niederschrift aufgenommen, die nach Vorlesung und Genehmigung der Vorsitzende und zwei von der Versammlung bestimmte Mitglieder unterzeichnen. Alle Niederschriften sind in ein Buch aufzunehmen.

(2) Kirchengemeindegliederungen und gleichwichtige Beschlüsse sind in einem besonderen Buch (Traditionsbuch) zu sammeln.

§ 29

Die Sitzungen des Gemeindegliederkirchenrats sind in der Regel nicht öffentlich. Sachverständige mit beratender Stimme können zugezogen werden. Der Superintendent und der Vorstand des Kreiskirchenamts oder deren Vertreter, Mitglieder des Landeskirchenrats und der Synode oder vom Landeskirchenrat beauftragte Sachbearbeiter können jederzeit an den Verhandlungen teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen. Die Verhandlungen können ganz oder teilweise für vertraulich erklärt werden.

§ 30

(1) Kirchenältesten kann der Vorstand des Kreiskirchenamtes im Einvernehmen mit dem Superintendenten wegen Pflichtversäumnis oder unwürdigen Verhaltens eine Rüge erteilen. In schweren Fällen kann er sie entlassen. Er hat ihnen und dem Gemeindegliederkirchenrat vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig.

(2) Wer gemäß Absatz 1 entlassen wurde, verliert die Wählbarkeit zum Gemeindegliederkirchenrat und zu sonstigen Organen der kirchlichen Selbstverwaltung. Der Vorstand des Kreiskirchenamts kann sie auf Antrag des Gemeindegliederkirchenrats mit Zustimmung des Superintendenten aus besonderen Gründen wieder verleihen.

§ 31

(1) Wenn ein Gemeindegliederkirchenrat die Erfüllung seiner Pflichten dauernd vernachlässigt oder hartnäckig verweigert, so kann ihn der Landeskirchenrat nach Anhören des Superintendenten und des Vorstandes des Kreiskirchenamtes auflösen und den Schuldigen die Wählbarkeit zu den Organen der kirchlichen Selbstverwaltung entziehen. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 hat der Landeskirchenrat der Synode in ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 32

(1) Eine Versammlung der Gemeindeglieder (Kirchengemeindegliederversammlung) kann auch auf Beschluß des Gemeindegliederkirchenrats zur Besprechung von Fragen des kirchlichen Lebens einberufen werden. Sie ist vom Vorsitzenden des Gemeindegliederkirchenrats einzuberufen, wenn eine Wahlversammlung gemäß § 16 Absatz 3 stattzufinden hat.

(2) Den Vorsitz in der Kirchengemeindegliederversammlung führt der Vorsitzende oder auf Beschluß des Gemeindegliederkirchenrats ein anderes Mitglied des Gemeindegliederkirchenrats. Ist die Kirchengemeindegliederversammlung als Wahlversammlung einberufen, hat der Vorsitzende des Wahlausschusses den Vorsitz zu führen.

(3) Hervortretende Urteile, Wünsche und Anregungen können in Entschließerungen der Kirchengemeindegliederversammlung ihren Ausdruck finden. Die Kirchengemeindegliederversammlung (Wahlversammlung) kann unbeschadet der Zahl der erschienenen Gemeindeglieder abstimmen. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindegliederkirchenrats bleiben im übrigen unberührt.

§ 33

(1) Mehrere Kirchengemeinden können als Kirchspiel unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden sein, auch so, daß eine von mehreren Pfarrstellen einer Kirchengemeinde zugleich das Pfarramt für andere benachbarte Kirchengemeinden bildet. Die zu einem Kirchspiel gehörenden Kirchengemeinden außer der Pfarrgemeinde (Muttergemeinde) sind entweder Tochtergemeinden ohne eigene Pfarrstelle oder einbezogene Kirchengemeinden mit eigener Pfarrstelle, deren Wiederbesetzung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

(2) Der Landeskirchenrat kann Kirchspiele neu bilden, verändern oder aufheben, wenn die beteiligten Kirchengemeinden zustimmen; sonst entscheidet die Synode. Über die gemeinsamen Angelegenheiten der beteiligten Kirchengemeinden und ihre Beziehungen zueinander kann eine von den Gemeindegliederkirchenräten der Kirchengemeinden zu beschließende Kirchspielsatzung die grundlegenden Bestimmungen treffen.

(3) Kommt keine solche Satzung zustande, so erläßt der Vorstand des Kreiskirchenamts im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder, wenn kein Einvernehmen zu erzielen ist, der Landeskirchenrat eine Kirchspielordnung.

(4) Die nach dem bisherigen Recht geltenden Regelungen bleiben in Kraft, solange nicht das Pfarramt oder eine der beteiligten Kirchengemeinden eine Neuordnung durch Kirchspielsatzung fordert oder die Zusammensetzung des Kirchspiels geändert wird.

§ 34

(1) Bleibt eine Pfarrstelle voraussichtlich längere Zeit unbesetzt, so kann der Landeskirchenrat die bisher von ihr aus pfarramtlich verwalteten Kirchengemeinden anderen Pfarrämtern zur vorläufigen Mitverwaltung zuweisen.

(2) Die Beziehungen der zugewiesenen Kirchengemeinden zu den sonst von dem Pfarramt aus verwalteten Kirchengemeinden regeln die Beteiligten durch Vereinbarung. Die Vereinbarung ist schriftlich niederzulegen. Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet der Vorstand des Kreiskirchenamts im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder, wenn kein Einvernehmen zu erzielen ist, der Landeskirchenrat.

(3) Jeweils nach Ablauf von drei Jahren beschließt der Landeskirchenrat, ob es bei der Zuweisung verbleiben soll oder ob die zugewiesene Kirchengemeinde mit dem zum Pfarrbezirk der verwaltenden Pfarrstelle gehörigen Kirchengemeinden zu einem Kirchspiel zu verbinden ist.

III. Abschnitt

Das Pfarramt

§ 35

(1) Der Pfarrer dient der Gemeinde mit Wort und Sakrament; ihm steht die geistliche Leitung der Gemeinde zu. Er ist verantwortlich für die kirchliche Unterweisung der Jugend und die Förderung christlicher Liebestätigkeit in seiner Gemeinde. Er hält ständige Verbindung zu den in der Gemeinde arbeitenden kirchlichen Werken.

(2) Er ist Vorsitzender des Gemeindegemeinderats und führt die gesamten äußeren Geschäfte des Pfarramts. Er betreut das Pfarrarchiv. Seine Mitwirkung bei der Verwaltung des Pfründenvermögens bestimmt im Rahmen eines Gesetzes der Landeskirchenrat.

§ 36

(1) Der Pfarrer erhält mit der Ordination die Befugnis, ein Pfarramt selbständig zu verwalten. Er wird bei der Ordination in folgender Weise verpflichtet:

Der Ordinand wird gefragt:

»Bist Du bereit, Dich in den Dienst der öffentlichen Verkündigung im Amt der Kirche berufen zu lassen, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche bezeugt ist, Taufe und Abendmahl ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren und Dich so zu verhalten, wie es Deinem Auftrag entspricht, so versprich es vor Gott und dieser Gemeinde mit Deinem Ja.«

Er antwortet:

»Ja, mit Gottes Hilfe«

(2) Der Pfarrer ist verpflichtet, die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zu wahren und alle Dienstgeschäfte nach den bestehenden Ordnungen zu führen. Seine dienstrechtliche Stellung ist durch Kirchengesetz geregelt.

§ 37

(1) Die Diensteignung für das geistliche Amt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird vom Landeskirchenrat zuerkannt, wenn die Ausbildung nach einer vom Landeskirchenrat erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung abgeschlossen ist oder der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung erbracht wird und wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Ist die Diensteignung bereits anderweit zuerkannt worden, so kann der Landeskirchenrat Bewerber ohne weiteres in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen übernehmen. Er kann die Übernahme von einem Kolloquium abhängig machen, das mindestens 2 Mitglieder des Landeskirchenrats mit dem Bewerber durchführen.

§ 38

(1) Der Pfarrer wird vom Landeskirchenrat namens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zum Dienst an der Gemeinde berufen und ist im Rahmen der bestehenden kirchlichen Ordnung in seiner geistlichen Amtsführung selbständig.

(2) Die Besetzung der Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen durch Entsendung in eine Pfarrstelle oder durch Übertragen einer Pfarrstelle regelt ein Kirchengesetz.

(3) Der Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen ist, wird in einem Gemeindegottesdienst in sein Amt eingeführt und

erhält dabei eine Urkunde, die bei der Einführung zu verlesen ist.

(4) Mit der Aushändigung dieser Übertragungsurkunde erlangt er ein dauerndes unwiderrufliches Recht auf seine Stelle unbeschadet der Bestimmungen des § 42. Er steht unter dem Schutz der Kirche und ihrer Organe.

§ 39

(1) Der gemäß § 38 Absatz 1 berufene Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Unterhalt durch Besoldung aus der Landeskirchenkasse und erwirbt Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung. Das Nähere bestimmt ein Kirchengesetz.

(2) Besoldungszulagen aus anderen kirchlichen Kassen, insbesondere den Ortskirchenkassen, dürfen an Pfarrer nur in besonders begründeten Einzelfällen mit schriftlich für den einzelnen Pfarrer erteilter Ausnahmegenehmigung des Landeskirchenrats gezahlt werden; in keinem Fall sind derartige Zulagen ruhegehaltsfähig. Es ist dem Pfarrer untersagt, für Amtshandlungen und Dienste Sondervergütungen von Gemeindegliedern zu fordern oder anzunehmen. Die durch Gesetz oder Kirchgemeindegesetz begründeten Gebührenansprüche der Kirchgemeinden bleiben unberührt.

(3) Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Urlaub; das Nähere regelt der Landeskirchenrat.

§ 40

(1) Die Versetzung von Pfarrern in den Wartestand und Ruhestand regelt ein Kirchengesetz.

(2) Pfarrer in Warte- oder Ruhestand behalten die Befugnis, Gottesdienst zu halten und Amtshandlungen zu verrichten, es sei denn, daß ihnen bei ihrer Versetzung in den Warte- oder Ruhestand oder später die amtliche Betätigung eingeschränkt oder untersagt wurde. Abgesehen von Notfällen ist jedoch die Zustimmung des zuständigen Pfarrers erforderlich.

§ 41

(1) Auf seinen Antrag wird der Pfarrer vom Landeskirchenrat spätestens nach drei Monaten aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen entlassen, falls er bis dahin alle rückständigen Amtsgeschäfte erledigt und über die ihm anvertraute Vermögensverwaltung Rechnung gelegt hat.

(2) Durch die Entlassung verliert er für sich und seine Angehörigen alle Ansprüche aus seinem bisherigen Dienstverhältnis. Über die Entlassung stellt der Landeskirchenrat eine Entlassungsurkunde aus.

(3) Pfarrer, die aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen entlassen wurden, können nur mit schriftlicher für jeden Einzelfall erteilter Genehmigung des Landeskirchenrats zu Predigt oder Amtshandlungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen herangezogen werden, wenn dies in der Entlassungsurkunde bestimmt ist.

§ 42

(1) Gegen seinen oder seiner Gemeinde Willen kann ein Pfarrer aus zwingenden Gründen, über die der Landeskirchenrat nach Anhören des Gemeindegemeinderats und des Superintendenten entscheidet, im Interesse der Kirchgemeinde oder der Landeskirche versetzt werden. Das Nähere ist durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Ein zwingender Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Arbeitskraft des Pfarrers in einer unversorgten Gemeinde dringend benötigt wird oder wenn im Interesse der Kirchgemeinde ein Pfarrer nach längerer Amtstätigkeit in derselben Kirchgemeinde abzulösen ist.

(3) Ist eine Weiterbeschäftigung an anderer Stelle unmöglich oder untragbar, so kann Versetzung in den Warte- oder Ruhestand erfolgen.

§ 43

(1) Die Verfolgung von Dienstvergehen regelt ein Kirchengesetz.

(2) Desgleichen sind Maßnahmen gegen Pfarrer wegen Verletzung des Ordinationsgelübdes durch Beharren in schriftwidriger Lehre nur auf Grund eines Kirchengesetzes zulässig.

§ 44

(1) Alle Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind als solche einander gleichgestellt.

(2) Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrer angestellt, so erhält jeder einen Seelsorgebezirk oder einen Sprengel als räumlich umgrenzten Dienstbereich.

(3) Der Pfarrer soll in seinem Pfarrort und möglichst in seinem Sprengel oder Seelsorgebezirk wohnen. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Gemeindegemeinderats. Der Landeskirchenrat kann die Genehmigung widerrufen.

§ 45

(1) Der Pfarrer ist zuständig für die kirchliche Versorgung der Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, die in seinem Pfarrbezirk wohnen.

(2) In Notfällen ist jeder Pfarrer zur Vornahme von Amtshandlungen, für die er an sich nicht zuständig ist, verpflichtet.

(3) Jedes Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat das Recht, zur Vornahme von Amtshandlungen einen anderen als den zuständigen Pfarrer zu wählen. Es ist in solchen Fällen verpflichtet, bei dem zuständigen Pfarrer einen Anmeldeschein (Dimissoriale) einzuholen. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

§ 46

Jeder Pfarrer ist verpflichtet, auf Anordnung des Landeskirchenrats neben den Amtsgeschäften, die mit seiner Pfarrstelle verbunden sind, Aufgaben und Arbeiten im Dienste der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zu übernehmen, sofern dies erforderlich wird; ein Anspruch auf besondere Entschädigung entsteht in solchen Fällen nicht.

§ 47

(1) Die äußeren Geschäfte des Pfarramts in Gemeinden mit Seelsorgebezirken oder Sprengeln verwaltet der vom Gemeindegemeinderat auf sechs Jahre dazu gewählte oder der durch Sprengelsetzung bestimmte Pfarrer. Wiederwahl ist zulässig. Ist der Gewählte verhindert, so vertreten ihn die anderen Pfarrer nach dem Dienstalter.

(2) In Gemeinden, in denen ein Superintendent oder ein Oberpfarrer als Pfarrer angestellt ist, verwaltet dieser die äußeren Geschäfte des Pfarramts, wenn nicht der Landeskirchenrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(3) Die räumliche Teilung der Gemeinde in Seelsorgebezirke und die Verteilung der Amtshandlungen und Predigten zwischen den beteiligten Pfarrern vereinbaren diese unter Zustimmung des Gemeindegemeinderats. Wird eine Vereinbarung nicht erzielt oder stimmt der Gemeindegemeinderat nicht zu, so entscheidet der Superintendent und, wenn dieser selbst beteiligt ist, der Landeskirchenrat.

§ 48

(1) Der Pfarrer ist in den Grenzen der für alle geltenden Gesetze zur Amtsverschwiegenheit bezüglich aller ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder ihm dienstlich vorgeschrieben ist, verpflichtet.

(2) Für Dinge, die ihm unter dem Beichtsiegel oder in seelsorgerlicher Aussprache anvertraut wurden, ist er unter allen Umständen zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet. Es gehört zu seinem Amt, daß er bereit sein muß, für die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses zu leiden.

§ 49

Zur Übernahme von besoldeten und unbesoldeten Nebenbeschäftigungen ist die Genehmigung des Landeskirchenrats erforderlich. Sie wird nur widerruflich erteilt. Nebenbeschäftigungen sind nicht statthaft, wenn sie eine Beeinträchtigung des pfarramtlichen Wirkens oder Ansehens befürchten lassen.

§ 50

(1) Rechtzeitig vor dem Eingehen einer auf Eheschließung gerichteten Bindung sucht der Pfarrer ein seelsorgerliches Gespräch mit dem Visitor.

(2) Wird die Ehe eines Pfarrers geschieden, so entscheidet der Landeskirchenrat, ob der Geschiedene sein bisheriges Amt weiterführen kann.

§ 51

(1) Der Landeskirchenrat kann Pfarrer auch ohne Übertragung eines Gemeindepfarramtes als Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für besondere gesamtkirchliche Aufgaben anstellen.

(2) Pfarrer, die von kirchlichen Werken innerhalb des Bereiches der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen angestellt oder hauptamtlich beschäftigt werden, bedürfen der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

§ 52

Der Landeskirchenrat ordnet die Dienstverhältnisse der Pfarrhelfer sowie die Ausbildungsverhältnisse der Vikare und Pfarrassistenten.

§ 53

Die Neuerrichtung und die endgültige Aufhebung von Pfarrstellen erfolgt durch Kirchengesetz.

§ 54

(1) Zur Durchführung der pfarramtlichen Aufgaben, insbesondere der kirchlichen Unterweisung der Jugend und der Diakonie, können dem Pfarrer haupt- oder nebenamtlich von den Kirchengemeinden angestellte Katecheten und Diakone zugeteilt werden. Ihre Ausbildung, Anstellung und Besoldung regelt der Landeskirchenrat auf Grund von Kirchengesetzen.

(2) Das gleiche gilt für Dienst, Vorbildung, Anstellungsverhältnisse und Besoldung der haupt- oder nebenamtlichen Kirchenmusiker.

IV. Abschnitt

Die Superintendentur

§ 55

(1) Die Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen werden zu Superintendenturen zusammengefaßt. Superintendenturen sind Aufsichts- und Verwal-

tungsbezirke ohne eigene Rechtspersönlichkeit, deren Abgrenzung durch Herkommen und durch die bisherige Gesetzgebung bestimmt ist.

(2) Die Superintendentur ist der Amtsbereich des Superintendenten.

(3) Der Landeskirchenrat kann durch Verordnung den Umfang der bestehenden Superintendenturen ändern, Superintendenturen neu errichten und auflösen, wenn die beteiligten Kirchgemeinden und Superintendenten zustimmen. Stimmt ein Beteiligter nicht zu, so entscheidet die Synode.

§ 56

Wird eine Kirchgemeinde vorübergehend von einer Pfarrstelle aus verwaltet, die zu einer anderen Superintendentur gehört, so ändert sich dadurch in der Regel die Zugehörigkeit der Kirchgemeinde zu ihrer Superintendentur nicht.

§ 57

(1) Der Superintendent wird auf Antrag des Visitators vom Landeskirchenrat auf Lebenszeit bestellt. Der Visitor hört nach Fühlungnahme mit dem Landeskirchenrat und dem Gemeindegemeinderat am Sitz der Superintendentur, ehe er den förmlichen Antrag auf Ernennung stellt, die festangestellten Pfarrer und die festangestellten Pastorinnen der Superintendentur. Widerspricht mehr als die Hälfte der Befragten dem Vorschlag des Visitators, so muß er einen anderen Vorschlag unterbreiten.

(2) Jeweils nach 10 Jahren prüft der Landeskirchenrat gemeinsam mit dem Superintendenten, ob er weiter in seiner Stelle Dienst tun soll oder ob ein Wechsel in eine andere Stelle geraten erscheint. Der Pfarrkonvent und der Gemeindegemeinderat sind zu hören. Wird dem Superintendenten zu einem Stellenwechsel geraten, so soll er sich innerhalb eines Jahres um eine andere Stelle bewerben. Er kann auch in eine andere Stelle berufen werden. Hat er das 60. Lebensjahr vollendet, ist einem Antrag auf Versetzung in den Wartestand stattzugeben.

(3) Die festangestellten Pfarrer und die festangestellten Pastorinnen der Superintendentur wählen aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von sechs Jahren den Oberpfarrer als ständigen Stellvertreter des Superintendenten. Bei der Wahlhandlung soll der Visitor zugegen sein. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat. Der Landeskirchenrat darf die Bestätigung nur versagen, wenn gewichtige Bedenken gegen Wandel, Lehre und Gaben des Gewählten bestehen.

(4) Wiederwahl des Oberpfarrers ist zulässig.

§ 58

Der Superintendent ist zugleich Gemeindepfarrer in einer Pfarrstelle, die vom Landeskirchenrat zur Superintendentenstelle erklärt wurde. Diese Stelle steht im ausschließlichen Besetzungsrecht des Landeskirchenrats; das Einspruchsrecht der Gemeinde ruht.

§ 59

(1) Der Superintendent ist verantwortlich für die ordnungsgemäße geistliche Versorgung der Kirchgemeinden seiner Superintendentur. Er regelt insbesondere die Stellvertretung und den Einsatz verfügbarer Hilfskräfte beim Ausfall von Pfarrern.

(2) Er ist der Berater der Geistlichen in allen geistlichen Angelegenheiten und, soweit nicht das Kreiskirchenamt zuständig ist, ihr unmittelbarer Vorgesetzter in den Fragen der pfarramtlichen Verwaltung; er vermittelt den amtlichen Schriftverkehr zwischen dem Landeskirchenrat und den Pfarrern und Kirchgemeinden in geistlichen Angelegenheiten.

(3) Er wirkt hin auf die ständige wissenschaftliche Fortbildung der Geistlichen und überwacht die planmäßige Ausbildung aller im Ausbildungsdienst stehenden Kräfte. Zu gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeit und zur Aussprache über Fragen des Amtes ruft er die Geistlichen seiner Superintendentur regelmäßig zu Konventen zusammen.

(4) Er wacht darüber, daß die kirchliche Ordnung gewahrt wird und unterrichtet sich über das kirchliche Leben in den Gemeinden durch häufige Besuche. Gemeinsam mit dem Vorstand des Kreiskirchenamts veranstaltet er zu eingehender Prüfung förmliche Visitationen. Das Nähere bestimmt eine vom Landeskirchenrat zu erlassende Visitationenordnung.

(5) Er hat die Aufgabe, Mißhelligkeiten auszugleichen, die zwischen Pfarrer und Kirchgemeinde entstanden sind. Er sorgt für die geordnete Durchführung der Christenlehre in den Gemeinden der Superintendentur und ist nach dem Gemeindepfarrer der nächste Vorgesetzte und Berater der in der Superintendentur eingesetzten Katecheten.

(6) Er hat einmal im Jahr die Kirchenältesten seiner Superintendentur zu einem Kirchenältestentag zusammenzurufen. Der Visitor, der Vorstand des Kreiskirchenamts und die Synodalen, die in dem betreffenden Kirchenkreis wohnen, sind zu dieser Tagung einzuladen.

(7) Er hält Verbindung zu den in der Superintendentur arbeitenden kirchlichen Werken.

§ 60

(1) Neben den in besonderen Vorschriften ihm übertragenen Amtsgeschäften obliegt dem Superintendenten die Einführung von Pfarrern im Auftrag des Landeskirchenrats.

(2) Der Landeskirchenrat regelt die Geschäftsführung des Superintendenten durch eine Dienstanweisung.

§ 61

(1) Der Superintendent hält laufend Verbindung mit dem Visitor und dem Vorstand des Kreiskirchenamts und unterrichtet sie über wichtige Vorkommnisse aus seinem Amtsbereich.

(2) Soweit ihm bei der Durchführung der in § 59 genannten Aufgaben Schwierigkeiten erwachsen, die zu überwinden er sich nicht in der Lage sieht, unterbreitet er den Vorgang dem Visitor. Mit Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Superintendenten gehören, soll der Visitor erst dann befaßt werden, wenn die Maßnahmen des Superintendenten zu keinem Ergebnis geführt haben oder wenn gegen eine Maßnahme des Superintendenten Beschwerde geführt wird. Das Aufsichtsrecht der Visitatoren wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 62

Zur Aussprache über grundsätzliche und wichtige Fragen des kirchlichen Lebens werden die Superintendenten mindestens einmal jährlich vom Landesbischof zu einem Konvent zusammengerufen.

§ 63

Für die Abberufung des Superintendenten oder des Oberpfarrers aus seinem Amt gegen seinen Willen gilt § 42 entsprechend mit der Maßgabe, daß vor der Beschlußfassung über die Abberufung eines Superintendenten der Superintendentenkonvent und sein Pfarrkonvent, vor der Abberufung eines Oberpfarrers der Pfarrkonvent der betreffenden Superintendentur zu hören ist.

§ 71

(1) Die Synodalen verlieren ihre Mitgliedschaft in der Synode

1. durch freiwilligen Austritt,
2. durch Verlust der Wählbarkeit,
3. durch Wegzug aus dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

(2) Über das Nachrücken der Stellvertreter bestimmt die Wahlordnung das Erforderliche.

§ 72

(1) Die Synodalen sind die Vertreter der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Sie sind an Aufträge nicht gebunden. Sie dürfen wegen der in Ausübung ihres Amtes getanen Äußerungen nicht zur Verantwortung gezogen werden.

(2) Die nach § 69 Absatz 1 Ziffer 2 gewählten Abgeordneten sollen sich für Berichte und Aussprachen über die Verhandlungen der Synode vor Konventen, Gemeindegemeinderäten und Kirchenältestentagen ihres Wahlkreises zur Verfügung stellen und sind verpflichtet, Anliegen, die ihnen aus ihrem Wahlkreis für die Beratung in der Synode unterbreitet werden, in dieser vorzulegen.

§ 73

(1) Die Synode wird für 6 Jahre gewählt. Sie tritt jährlich mindestens zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie kann jederzeit und muß auf Verlangen von wenigstens 16 Synodalen zu einer außerordentlichen Tagung berufen werden.

(2) Die Synodalen führen ihr Amt unbesoldet; sie erhalten aus der Landeskirchenkasse Reisekosten und Tagelöhner, deren Höhe die Synode festsetzt.

§ 74

(1) Die erste Tagung jeder Synode wird mit einem Gottesdienst eröffnet. In ihm verpflichtet der Landesbischof die Synodalen auf folgendes Gelöbnis:

»Ich übernehme das Amt eines Synodalen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen als einen Auftrag der Kirche, die keinem anderen Herrn als unserem Heiland Jesus Christus dient.

Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, daß ich mein Amt führen will im Gehorsam gegen Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments enthalten und in den Bekenntnisschriften unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist.

Die Ordnung unserer Kirche will ich beachten, die mir übertragenen Aufgaben gewissenhaft ausführen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nach bestem Wissen und Gewissen dienen.«

(2) Später Eintretenden nimmt der Landesbischof das Gelöbnis in einer Sitzung der Synode ab.

§ 75

Den Vorsitz in der Synode führt der Landesbischof. In ihrer ersten Tagung wählt die Synode Stellvertreter, deren erster nicht Geistlicher sein darf. Dieser führt die Amtsbezeichnung «Präsident der Synode». Ihm obliegt die Führung der Geschäfte.

§ 76

Die Synode gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bestimmt das Nähere über die Behandlung und Erledigung der Geschäfte.

§ 77

(1) Die Synode ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich rechtzeitig eingeladen und zwei Drittel bei der Abstimmung anwesend sind. Die Tagesordnung ist der Ladung beizufügen. Sind weniger Mitglieder anwesend, so ist die Beschlußfähigkeit gleichwohl anzunehmen, falls sie nicht vor der Abstimmung ausdrücklich angezweifelt wird.

(2) Sofern zur Herbeiführung von Beschlüssen eine Abstimmung erforderlich wird, entscheidet einfache Stimmenmehrheit, Verfassungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bei Anträgen gilt als Ablehnung.

(3) Wer am Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, darf nicht mitstimmen. Er darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Synode bei der Verhandlung anwesend sein, hat sich aber vor der Abstimmung zu entfernen.

§ 78

Die Verhandlungen der Synode sind nicht öffentlich. Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift aufgenommen.

§ 79

(1) Die Synode bestimmt selbst über ihre Vertagung und Schließung. Sie kann mit der Mehrheit aller ihrer Mitglieder auch ihre Auflösung beschließen.

(2) Im Fall der Auflösung findet die Neubildung für den Rest der Wahlperiode spätestens binnen drei Monaten statt.

§ 80

Die Synode bestellt aus ihrer Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen. Die Ausschüsse können Sachverständige zuziehen. Das Nähere wegen des Verfahrens in den Ausschüssen, insbesondere wegen Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung, regelt die Geschäftsordnung der Synode.

§ 81

(1) Erhebt der Landesbischof gegen einen Antrag in der Synode Bedenken mit der Begründung, daß er dem lutherischen Bekenntnis widerspreche und können diese Bedenken in einer nicht am gleichen Tage stattfindenden Beratung der Synode nicht behoben werden, so ist die Beschlußfassung über den Antrag auszusetzen und die Sache auf die nächste Tagung der Synode zu vertagen.

(2) In der Zwischenzeit beruft der Landesbischof einen Konvent der Superintendenten. Bestätigt der Superintendentenkonvent in seiner Mehrheit die bekenntnismäßigen Bedenken, so kann die Synode in dieser Frage nicht gegen die Bedenken des Landesbischofs entscheiden.

VII. Abschnitt

Der Landeskirchenrat

§ 82

(1) Der Landeskirchenrat leitet und verwaltet die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

(2) Dem Landeskirchenrat liegt insbesondere ob

1. die Vertretung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nach außen,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Synode,
3. die Wahrung und Fortbildung der gesamten kirchlichen Ordnung und die Ausübung des kirchlichen Verwaltungsrechtes,

V. Abschnitt

Das Kreiskirchenamt

§ 64

(1) Die Superintendenturen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen werden zu Kirchenkreisen zusammengefaßt.

(2) Kirchenkreise sind Aufsichts- und Verwaltungsbezirke ohne eigene Rechtspersönlichkeit, deren Abgrenzung der Landeskirchenrat durch Verordnung festlegt.

(3) Wird auf Grund des § 53 Absatz 3 eine Superintendentur neu errichtet, so ist zugleich festzustellen, welchem Kirchenkreis sie zugeteilt wird.

§ 65

(1) In jedem Kirchenkreis führt unter der Dienstaufsicht und nach den Weisungen des Landeskirchenrats ein Kreiskirchenamt die landeskirchliche Verwaltung.

(2) Das Kreiskirchenamt hat die unmittelbare Aufsicht über die Pfarrer und Kirchgemeinden des Kirchenkreises in Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere beaufsichtigt es die Finanzgebarung der Kirchgemeinden und die Verwaltung des ortskirchlichen Vermögens und vermittelt den Schriftverkehr zwischen Kirchgemeinden und Landeskirchenrat, soweit nicht der Superintendent zuständig ist (§ 59 Absatz 2).

(3) Das Kreiskirchenamt berät die Kirchgemeinden und Pfarrämter und die im Kirchenkreis arbeitenden kirchlichen Werke in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten. Zu den Aufgaben des Kreiskirchenamts gehört die Veranlassung, Erhebung und Beiziehung der Kirchensteuern sowie die Entscheidung über Einsprüche gegen Kirchensteuerveranlagungen, ferner die Verwaltung der Pfarreipfründen, soweit sie nicht vom Landeskirchenrat unmittelbar wahrgenommen wird.

(4) Einzelheiten über Besetzung, Zuständigkeit und Geschäftserledigung der Kreiskirchenämter regelt der Landeskirchenrat.

§ 66

(1) Das Kreiskirchenamt leitet ein vom Landeskirchenrat bestellter Beamter oder Angestellter, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben soll. Er führt die Dienstaufsicht über alle Beamten und Angestellten seines Dienstbereichs.

(2) Er hält ständige Verbindung mit dem Visitator; Entscheidungen, die geistliche Angelegenheiten oder Fragen grundsätzlicher Art berühren, trifft er nur im Einvernehmen mit diesem.

§ 67

(1) Die Kreiskirchenämter unterhalten Außenstellen. Sitz und Bezirk der Außenstellen werden vom Landeskirchenrat nach Anhören der Vorschläge des Vorstands des Kreiskirchenamts festgelegt.

(2) Aufgabe der Außenstelle ist insbesondere die Verwaltung der Kirchensteuer in ihrem Bezirk. Der Vorstand des Kreiskirchenamts kann der Außenstelle andere Einzelaufgaben und mit Zustimmung des Landeskirchenrats andere Aufgabengebiete zuweisen.

VI. Abschnitt

Die Synode

§ 68

(1) Die Synode verkörpert die Einheit der Evangelisch-

Lutherischen Kirche in Thüringen. Sie ist die Trägerin aller der Kirche zustehenden Rechte.

(2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie übt die kirchliche Gesetzgebung aus.
2. Sie bewilligt die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und die Mittel zu ihrer Deckung.
3. Sie führt die Aufsicht über die Verwendung der allgemeinen kirchlichen Einnahmen. Ihr sind die Jahresrechnungen der Landeskirchenkasse zur Prüfung und Richtigsprechung vorzulegen.
4. Sie wählt die Mitglieder des Landeskirchenrats.
5. Sie erörtert die Arbeit des Landeskirchenrats und Fragen des kirchlichen Lebens und kann Kundgebungen erlassen.
6. Sie beschließt über die Einführung von Lehrbüchern, Gesangbüchern und Agenden.
7. Sie wählt die bei der theologischen Anstellungsprüfung mitwirkenden Pfarrer.
8. Sie beschließt über Beschwerden, die wegen der Tätigkeit kirchlicher Dienststellen und Personen an sie gebracht werden, falls nicht eine andere Stelle hierüber vorher noch zu entscheiden hat oder die Anrufung der Schlichtungsstelle kirchengesetzlich vorgesehen ist.

§ 69

(1) Die Synode besteht aus

1. Den Mitgliedern des Landeskirchenrats,
2. 42 Abgeordneten (darunter 14 Geistlichen), die in Wahlkreisen nach Maßgabe einer als Kirchengesetz zu erlassenden Wahlordnung gewählt werden,
3. einem Abgeordneten, den die Theologische Fakultät der Landesuniversität aus ihrer Mitte bestellt,
4. 4 Geistlichen, die der Konvent der Superintendenten benennt.

(2) Außerdem kann der Landesbischof aus dem Kreis der um das kirchliche Leben besonders verdienten Persönlichkeiten 4 Abgeordnete berufen und die Synode sich durch Zuwahl von höchstens 4 weiteren Abgeordneten ausgleichend ergänzen.

(3) Für die gemäß Ziffer 2 gewählten Abgeordneten sind Stellvertreter zu wählen; desgleichen benennt der Konvent der Superintendenten für die zu Ziffer 4 genannten Geistlichen Stellvertreter.

§ 70

(1) Zum Abgeordneten der Synode kann nur gewählt werden, wer am Wahltag mindestens 25 Jahre alt ist und seit mindestens 6 Monaten in einer Kirchgemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wohnt, sofern er seine Treue zur Kirche durch Teilnahme am Gottesdienst und durch tätige Mitarbeit im Leben der Gemeinde bewiesen hat. Es sollen möglichst alle Berufsstände berücksichtigt werden.

(2) Als Geistlicher ist nur wählbar, wer ordiniert ist und im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder eines von ihr anerkannten Werkes oder einer Anstalt oder im Anschluß an früheren derartigen Dienst im Warte- oder Ruhestand steht, ohne einen anderen Beruf ergriffen zu haben. Ferner sind als geistliche Abgeordnete wählbar Pastorinnen im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

(3) Wer als Geistlicher wählbar ist, kann nur in dieser Eigenschaft gewählt werden.

4. die Anstellung und Verpflichtung der Beamten und Angestellten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sowie die Verleihung sämtlicher kirchlicher Dienstbezeichnungen,
5. die Annahme und Verwendung sowie die Fortbildung der Kandidaten, Vikare, Pfarrassistenten, Pfarrvikare und Katecheten,
6. die Oberaufsicht über die Amtsführung und den Wandel aller Pfarrer, Beamten und Angestellten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sowie die Fürsorge für deren Fortbildung,
7. die Abhaltung oder Mitwirkung bei den theologischen und den sonstigen Prüfungen für den kirchlichen Dienst,
8. die Beaufsichtigung der gottesdienstlichen Ordnung,
9. die Aufsicht über die Christenlehre,
10. die Beaufsichtigung und Förderung der im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen arbeitenden kirchlichen Werke, insbesondere die Anregung und Förderung aller diakonischen Arbeit,
11. die Anordnung allgemeiner außerordentlicher Gottesdienste,
12. die Aufstellung des Kollektenplanes und die Anordnung einmaliger allgemeiner Kirchensammlungen,
13. die Beaufsichtigung des Gemeindelebens und die Vornahme regelmäßiger und außerordentlicher Kirchenvisitationen,
14. die Pflege des kirchlichen Bauwesens und der kirchlichen Kunst,
15. die Pflege des kirchlichen Musikwesens,
16. die Pflege des kirchlichen Archiv- und Bibliothekswesens,
17. die Verwaltung und Vertretung des Vermögens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, ihrer Einnahmen und Ausgaben sowie der ihr zugehörigen Stiftungen und die Beaufsichtigung der sonstigen kirchlichen Finanzgebarung und Vermögensverwaltung.

§ 83

(1) Der Landeskirchenrat besteht aus dem Landesbischof, sechs theologischen und zwei juristischen Mitgliedern.

(2) Der Landesbischof, zwei theologische und die juristischen Mitglieder haben ihren Dienstsitz in Eisenach.

(3) Vier weitere theologische Mitglieder haben als Visitatoren eines Aufsichtsbezirks (Kirchenkreises) ihren dienstlichen Wohnsitz in ihrem Aufsichtsbezirk am Sitze des Kreiskirchenamts und sind als Pfarrer ihrer Wohnsitzgemeinde anzustellen.

(4) Die Mitglieder des Landeskirchenrats sind gleichberechtigt.

(5) Ihre Dienstbezüge und Anstellungsverhältnisse werden durch Kirchengesetz geregelt.

§ 84

(1) Die Mitglieder des Landeskirchenrats werden von der Synode auf Lebenszeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Synode gewählt. Vor der Wahl eines Visitators sind die Superintendenten des Aufsichtsbezirkes zu hören.

(2) Bei Stellenerledigung hat der Landeskirchenrat ein Vorschlagsrecht. Die Synode ist an die Vorschläge nicht gebunden.

(3) Jeweils nach 10 Jahren prüfen der Vorsitzende, der Präsident und die stellvertretenden Vorsitzenden der Synode gemeinsam mit dem Mitglied des Landeskirchenrats, ob es weiter in seiner Stelle Dienst tun soll oder ob ein Wechsel in eine andere Stelle geraten erscheint. Der Landeskirchenrat, bei den Visitatoren auch die Superintendenten des Aufsichtsbezirkes, sind zu hören. Die Synode ist zu unterrichten, ehe ein Prüfungsverfahren stattfindet.

(4) Wird dem Mitglied des Landeskirchenrats zu einem Stellenwechsel geraten, so soll es innerhalb eines Jahres der Berufung in eine andere Stelle zustimmen oder sich um eine andere Stelle bewerben. Hat es das 60. Lebensjahr vollendet, ist einem Antrag auf Versetzung in den Wartestand stattzugeben.

(5) Gegen seinen Willen kann ein Mitglied des Landeskirchenrats in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden, wenn die Synode es auf Antrag des Landesbischofs mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten beschließt.

§ 85

(1) Vorsitzender des Landeskirchenrats ist der Landesbischof. Stellvertreter des Vorsitzenden ist ein juristisches Mitglied des Landeskirchenrats nach der Geschäftsordnung. In geistlichen Angelegenheiten vertritt den Vorsitzenden ein theologisches Mitglied nach dem Dienstalster.

(2) Die Mitglieder des Landeskirchenrats führen die Dienstbezeichnung «Oberkirchenrat».

§ 86

(1) Als Vorsitzender des Landeskirchenrats wird der Landesbischof vom Präsidenten der Synode auf folgendes Gelöbnis verpflichtet:

»Ich gelobe, daß ich mein Amt als Vorsitzender des Landeskirchenrats führen will im Gehorsam gegen Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments enthalten und in den Bekenntnisschriften unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist. Die Verfassung und die Gesetze unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen will ich achten und die mir übertragenen Aufgaben gewissenhaft erfüllen.«

(2) Der Landesbischof verpflichtet die Mitglieder und Beamten des Landeskirchenrats auf das gleiche Gelöbnis entsprechend.

(3) Die Verpflichtung der Angestellten erfolgt durch den Dienstvorgesetzten oder einen von ihm beauftragten Beamten nach einer vom Landeskirchenamt festzulegenden Verpflichtungsformel.

§ 87

(1) Der Landeskirchenrat hat seinen Dienstsitz in Eisenach; er berät und beschließt in der Regel in mündlichen Verhandlungen, die monatlich stattfinden sollen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Verteilung und Erledigung der Geschäfte bestimmt und auch das Nötige über Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Landeskirchenrats enthält. Die Visitatoren unterhalten keine besonderen Dienststellen.

(2) Zur Durchführung einer geordneten Verwaltung bedient sich der Landeskirchenrat des Landeskirchenamts. Er stellt die erforderlichen Arbeitskräfte als Kirchenbeamte oder kirchliche Angestellte (Verwaltungsdiakone) an. Für das Dienstverhältnis der Kirchenbeamten gelten die §§ 39, 40 Absatz 1, 41 Absatz 1 und 2, 43 Absatz 1, 46, 49 und 57 Absatz 2 sinngemäß.

(3) Für schriftliche Willenserklärungen, die der Landeskirchenrat abgibt, genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters oder auch, soweit es die Ge-

schäftsordnung vorsieht, die eines anderen Mitglieds oder eines Beamten.

VIII. Abschnitt

Der Landesbischof

§ 88

(1) Der Landesbischof ist der erste Träger des geistlichen Amtes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Ihm liegt es ob, die Kirche geistlich zu leiten, allen Gemeinden das Evangelium zu verkünden und vor ihnen den Willen Gottes in der Vollmacht des Amtes zu bezeugen.

(2) Er wacht darüber, daß das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments enthalten und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist, lauter und rein verkündigt wird, daß die Sakramente einsetzungsgemäß verwaltet und daß Wort und Sakrament reichlich angeboten werden.

(3) Er fördert die missionarischen und diakonischen Werke der Kirche.

(4) Er soll die Pfarrer brüderlich beraten, ermahnen, trösten und in ihrem geistlichen Leben fördern. Dem Nachwuchs der Pfarrerschaft gilt seine besondere Fürsorge.

(5) Er hält brüderliche Verbindung mit den christlichen Kirchen Deutschlands und der Ökumene.

§ 89

(1) Der Landesbischof hat das Recht, auf allen Kanzeln der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zu predigen und in allen Gemeinden Visitationen abzuhalten.

(2) Er spricht in Hirtenbriefen zu den Gemeinden und Pfarrern und ordnet Kanzelabkündigungen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat an.

(3) Ordinationen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erfolgen durch ihn oder auf seine Anordnung.

(4) Er hat das Recht, rechtskräftig verhängte Dienststrafen im Gnadenwege zu mildern oder aufzuheben.

§ 90

Der Landesbischof ist Vorsitzender der Synode, des Landeskirchenrats und des Superintendentenkonvents.

§ 91

(1) Der Landesbischof wird nach vorangegangener Fürbitte in den Gottesdiensten aller Gemeinden von der Synode mit Zweidrittelmehrheit auf Lebenszeit gewählt. Der Wahlhandlung hat voranzugehen die Befragung des Superintendentenkonvents in einer gemeinsamen Sitzung der Synode und des Konvents.

(2) Wenn nach drei Wahlgängen eine Zweidrittelmehrheit nicht zustande gekommen ist, vertagt sich die Wahlsammlung auf höchstens zwei Monate.

(3) Das Nähere über Vorschlagsrecht und Wahlverfahren wird in einem besonderen Gesetz geregelt, das mit zur Verfassungsänderung ausreichender Mehrheit zu beschließen ist.

(4) Die nach Artikel 6 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 erforderliche Fühlungnahme erfolgt durch den Landeskirchenrat.

§ 92

Der Landesbischof wird in einem Gemeindegottesdienst in sein Amt eingeführt. Die Einführung soll durch den Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen.

§ 93

Der Landesbischof kann ohne Angabe von Gründen seine Versetzung in den Wart- oder Ruhestand verlangen.

§ 94

(1) Der Landesbischof kann von seinem Amt abberufen werden, wenn seine Amtsführung dem Bekenntnis oder der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen widerspricht oder sein Wandel die Würde des Amtes verletzt hat.

(2) Er kann ferner von seinem Amt abberufen werden, wenn er die zur Fortführung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Kräfte nicht mehr besitzt.

(3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen, prüft ein Ausschuß. Dieser besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern der Synode, und zwar aus drei Laien und drei Pfarrern.

(4) Das Prüfungsverfahren kann erst nach Fühlungnahme mit dem Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik eingeleitet werden.

(5) Hält der Prüfungsausschuß nach sorgfältigen Ermittlungen die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 für gegeben, so unterbreitet er den Sachverhalt der Synode, die nach Anhören des Superintendentenkonvents mit Zweidrittelmehrheit die Abberufung ansprechen kann.

(6) Die Rechtsfolge der Abberufung, die in Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand oder in disziplinarischen Maßnahmen bestehen können, bestimmt die Synode endgültig.

IX. Abschnitt

Die Gesetzgebung

§ 95

Rechtsvorschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind als Kirchengesetz zu erlassen,

1. wenn es in der Verfassung oder in anderen Kirchengesetzen vorgeschrieben ist,
2. wenn sie bestehende Kirchengesetze ändern oder aufheben,
3. wenn sie vermögensrechtliche Verpflichtungen für Kirchengemeinden oder Kirchenglieder begründen.

Auch sonst sind Kirchengesetze zulässig.

§ 96

(1) Die Synode beschließt die Kirchengesetze auf Grund von Vorlagen des Landeskirchenrats oder von Anträgen aus ihrer Mitte in mindestens zweimaliger Lesung.

(2) Vor dem Verabschieden von Kirchengesetzen, die die Rechtsstellung der Pfarrer berühren, soll die Vertretung der Pfarrerschaft gehört werden.

§ 97

(1) Die Kirchengesetze werden vom Landesbischof und vom Präsidenten der Synode unterzeichnet und sind im »Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thürin-

gen« zu verkünden, sofern nicht die Synode ausnahmsweise eine andere Form der Verkündung beschließt.

(2) Die Kirchengesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem 7. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt ausgegeben ist.

(3) Schreib- oder Druckfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in Kirchengesetzen kann der Landeskirchenrat vor oder nach der Verkündung berichtigen.

§ 98

(1) Ausnahmsweise kann der Landeskirchenrat Kirchengesetze als Notgesetze erlassen, wenn die Umstände den Aufschub bis zur nächsten Tagung der Synode nicht zulassen, sofortiges Einberufen der Synode aber nicht möglich ist oder der Bedeutung der Sache nicht entspräche. Sie dürfen die Verfassung nicht ändern.

(2) Notgesetze sind als solche zu bezeichnen. Für ihre Verkündung und ihr Inkrafttreten gilt § 97 sinngemäß.

(3) Jedes Notgesetz ist der Synode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen und, wenn sie es nicht bestätigt, sofort außer Kraft zu setzen. Der Beschluß der Synode ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

X. Abschnitt

Das Finanzwesen

§ 99

(1) Grundlage für die Finanzverwaltung ist der für jedes Rechnungsjahr vom Landeskirchenrat aufzustellende Haushaltsplan, in dem Einnahmen und Ausgaben gesondert zu veranschlagen sind. Der Haushaltsplan ist der Synode zum Beschluß vorzulegen und wird mit seinen Abschlußzahlen durch Kirchengesetz festgestellt.

(2) Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgestellt, so können die notwendigen und regelmäßigen Ausgaben einstweilen im Rahmen des bisherigen Haushaltsplanes geleistet werden.

§ 100

(1) Der Finanzbedarf der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird durch Kirchensteuern, Pfründennutzungen, Staatsleistungen, Leistungen Dritter, Gebühren und Opfergaben aufgebracht.

(2) Die Erhebung der Kirchensteuern erfolgt aufgrund eines Kirchengesetzes. Dieses regelt auch die Beteiligung der Kirchgemeinden am Kirchensteueraufkommen.

(3) Pfründennutzungen sind Erträge der nach altem Kirchenrecht errichteten und als selbständige juristische Personen fortbestehenden Pfarreipfründen. Deren Vertretung und Verwaltung wird durch Kirchengesetz angeordnet.

§ 101

Zu Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, ist die Zustimmung der Synode einzuholen; die Überschreitung planmäßiger Ausgaben genehmigt der Haushaltsausschuß der Synode. Unter den Voraussetzungen eines

Notgesetzes (§ 98) kann der Landeskirchenrat derartige Ausgaben vorläufig beschließen, er soll baldmöglichst die nach Absatz 1 erforderliche Zustimmung der Synode nachholen.

§ 102

Die Jahresrechnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind nach Vorprüfung durch das Rechnungsamt des Landeskirchenrats der Synode zur Prüfung und Richtigsprechung vorzulegen.

Letzter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 103

Die Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Behörden sowie kirchliche Beamte und Angestellte haben über die ihnen in ihrem Amt oder Dienst bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder ausdrücklich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 104

(1) Für das in dieser Verfassung oder in sonstigen Vorschriften vorgesehene Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen kirchlicher Stellen gilt, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, eine zweiwöchige Beschwerdefrist. Sie beginnt mit dem Tag, der auf die Zustellung der schriftlichen Entscheidung oder auf die mündliche Eröffnung folgt.

(2) Die Beschwerde ist bei der Stelle, deren Entscheidung angefochten wird, oder bei der Stelle, die über die Beschwerde entscheiden soll, in der zweiwöchigen Frist schriftlich einzulegen. Die zur Entscheidung über die Beschwerde berufene Stelle hat dem Beschwerdeführer auf Ersuchen eine angemessene Frist zur Begründung zu gewähren.

(3) Eine weitere Beschwerde ist nur insoweit zulässig, als sie im Einzelfall ausdrücklich vorgesehen ist. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 105

Die Verfassung tritt am 1. Advent des Kirchenjahres 1951/1952 (2. Dezember 1951) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfassung vom 10. Oktober 1924 (Thüringer Kirchenblatt S. 19 ff.) mit allen Abänderungsgesetzen außer Kraft. Die erforderlichen Übergangsbestimmungen bringt ein Überleitungsgesetz.

Eisenach, den 2. November 1951

**Die Synode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen**

D. Mitzenheim

Landesbischof

Ostermann

Präsident

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Kirche von Westfalen

Wiederbeilegung der Rechte des geistlichen Standes

Nachdem die Kirchenleitung der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg/DDR nicht widersprochen hat, ist von der Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen beschlossen worden, Herrn Hans-Christoph Vierling, Dortmund, gemäß § 70 des Pfarrerdienstgesetzes der Ev. Kirche der

Union (KABl. 1981 S. 201) die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten erneut zu übertragen.

Bielefeld, den 15. Dezember 1986

Landeskirchenamt

In Vertretung:

Demmer

INHALT

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland		(Fortbildungsgesetz). Vom 15. November 1986. (KABl. S. 121)	42
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland			
	Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands	Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig	
Nr. 17	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Abänderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 5. März 1986. Vom 22. Oktober 1986. (ABl. VELKD Bd. VI, S. 38) ...	Nr. 24	Bekanntmachung der Neufassung der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (KGO). Vom 1. Oktober 1986. (LKABl. S. 78)
	37		44
Nr. 18	Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 3. Januar 1983. Vom 18. Oktober 1986. (ABl. VELKD Bd. VI, S. 38)	Nr. 25	Richtlinien für die Abhaltung von Trauerfeiern in Kirchen. Vom 2. September 1986. (LKABl. S. 105)
	37		60
Nr. 19	Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 24. November 1986. (ABl. VELKD Bd. VI, S. 46)	Bremische Evangelische Kirche	
	38	Nr. 26	Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für die Verhandlungen des Kirchentages und des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche (Geschäftsordnung). Vom 22. Mai 1986. (GVM. Sp. 18)
C. Aus den Gliedkirchen			60
	Evangelische Landeskirche in Baden	Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	
Nr. 20	Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes. Vom 16. Oktober 1986. (GVBl. S. 151)	Nr. 27	Bekanntmachung der Neufassung der Zuweisungsverordnung. Vom 2. Dezember 1986. (KABl. S. 174)
	39		64
Nr. 21	Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes Visitationsordnung. Vom 14. Oktober 1986. (GVBl. S. 152)	Nr. 28	Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes. Vom 3. Dezember 1986. (KABl. S. 195)
	39		69
	Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern	Nr. 29	Kirchengesetz zur Änderung des Landessynodalgesetzes. Vom 9. Dezember 1986. (KABl. S. 196)
Nr. 22	Ordnung für das Kolloquium der Pfarrverwalter. Vom 1. Dezember 1986. (KABl. S. 322)	Nr. 30	Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Vom 9. Dezember 1986. (KABl. S. 196)
	41		71
	Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	
Nr. 23	Kirchengesetz über die Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	Nr. 31	Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenmusikverordnung). Vom 14. Oktober 1986. (ABl. S. 252)
			73

H 1204 BX

Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck		Nr. 38	23. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25). Vom 14. November 1986. (KABl. S. 219)	88	
Nr. 32	Kirchengesetz über die Gewährung von Erziehungsurlaub an Pfarrer und Kirchenbeamte. Vom 3. Dezember 1986. (KABl. S. 156)	77			
Nr. 33	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 17. Mai 1984. Vom 3. Dezember 1986. (KABl. S. 156)	78	Nr. 39	Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union. Vom 13. November 1986. (KABl. S. 219)	88
Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche		Nr. 40	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche der Union über die Amts- und Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker vom 7. Juli 1959/4. Februar 1975. Vom 23. Oktober 1986. (KABl. S. 230)	89	
Nr. 34	Ordnung des Gemeindedienstes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Vom 14. November 1986. (GVBl. S. 301)	79			
Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland		D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene			
Nr. 35	Kirchenvertrag zwischen dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland. Vom 15. November 1986. (GVBl. 15. Bd., S. 95)	80	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs		
Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)		Nr. 41	Richtlinien zur Anstellung von Helfern im katechetischen Dienst. Vom 17. Juni 1986. (KABl. Nr. 10/11, S. 77)	90	
Nr. 36	Datenschutzverordnung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – DSVO – Pfalz –. Vom 13. November 1986. (ABl. S. 127)	87	Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen		
Evangelische Kirche von Westfalen		Nr. 42	Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 (mit den Verfassungsänderungen bis 1984). Vom 10. November 1986. (ABl. S. 163)	90	
Nr. 37	22. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25). Vom 14. November 1986. (KABl. S. 219)	88	E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen		

Mitteilungen 103

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftleitung: Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21 (Herrenhausen), Ruf 71 11-4 63. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0 615 510 (BLZ 250 607 01)
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, Postfach 54 07, 3000 Hannover 1, Fernruf 32 74 35